



STADTGEMEINDE LIEZEN

8940 Liezen, Rathausplatz 1



Niederschrift

Gemeinderat

- Datum:** Dienstag, 27. Februar 2018
Nummer: 2/2018
Ort: Rathaus, Sitzungssaal
Beginn: 18.00 Uhr
Ende: 20.00 Uhr
- Vorsitzende:** Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner
- Anwesende:** Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner
1. Vzbgm. Stefan Wasmer
2. Vzbgm. Egon Gojer
Finanzreferent Albert Krug
StRⁱⁿ Renate Selinger
GRⁱⁿ Helene Fischlschweiger
GR Mag. Rudolf Hakel
GRⁱⁿ Karin Jagersberger
GR Walter Komar
GR Ferdinand Kury
GR Amel Muhamedbegovic
GR Werner Rinner
GR August Singer
GR Raimund Sulzbacher
GR Mirko Oder
GR Herbert Waldeck
GR Thomas Wohlmuther
GRⁱⁿ Andrea Heinrich, MAS (ab TOP 4)
GR Adrian Zauner
GR Helmut Laschan
GRⁱⁿ Beate Lindner
GR Mag. René Wilding
- Entschuldigt:** GR Gerald Baumann
GR Ronald Wohlmuther
GRⁱⁿ Renate Kapferer

Protokollführer: Mag. Peter Neuhold

Weitere Anwesende: Martin Mandl, Mag. Alexandra Mattarollo, Helene Eder, Franz Krenn, Antonia Baumann, Manfred Pimperl, Markus Majer, Dr. Rudolf Mayer, Ing. Gilbert Schattauer, Barbara Aigner, Marc Di Lena

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner eröffnet die Gemeinderatssitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Besonders begrüßt die Bürgermeisterin ihren Vorgänger, Bürgermeister a.D. Mag. Rudolf Hakel, der in seiner Eigenschaft als Gemeinderat an der heutigen Sitzung teilnimmt, sowie die Vertreter der Presse.

Die Bürgermeisterin führt aus, dass die Einladung zur heutigen Sitzung samt Tagesordnung den Mitgliedern des Gemeinderates rechtzeitig übermittelt wurde.

Bürgermeisterin Glashüttner informiert darüber, dass Dringlichkeitsanträge von Gemeinderat Werner Rinner sowie der ÖVP-Fraktion eingebracht wurden.

Bürgermeisterin Glashüttner verliest den eingebrachten Dringlichkeitsantrag. Der Antrag wird in der vorliegenden Niederschrift in der von Gemeinderat Rinner vor der Sitzung schriftlich übermittelten Form unverändert wiedergegeben:

Antrag

von Gemeinderat Werner Rinner gemäß § 34 Abs. 1 b der Stmk. Gemeindeordnung i.d. Fassung von 1.5.2010; unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ den Punkt

Ganztägiges LKW Fahrverbot auf der B 320
(Lastkraftfahrzeuge und Sattelkraftfahrzeuge mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5t und Lastkraftfahrzeuge mit Anhänger, bei denen das höchst zulässige Gesamtgewicht des Lastkraftfahrzeuges oder das höchstzulässige Gesamtgewicht eines mitgeführten Anhängers mehr als 3,5 t beträgt)

aufzunehmen.

Begründung: Das Thema problematischer Verkehr ist in Liezen nach wie vor allgegenwärtig und aufgrund der fraktionellen Gespräche im Jahr 2017 wird es nun auch Zeit zu handeln. Der erste Schritt zu einer Verbesserung des Verkehrs auf der B320

ist sicher ein LKW Fahrverbot, welches ganztägig gilt. Dieses muss nur analog zum derzeitig bereits geltenden Nachtfahrverbot durch die Behörde beschlossen werden. Nicht nur, das damit eine Verkehrsverbesserung passiert, nein, es gibt auch positive Auswirkungen für die Bewohner und Umwelt durch weniger Lärm und Schadstoffe, die eben diese LKW ansonsten verursachen. Dies ist durch bereits erfolgte immissionstechnische Untersuchungen ja bewiesen, welche bezüglich des Nachtfahrverbots durch die FA17C des Landes Steiermark durchgeführt wurden (siehe NO2 Belastung, Stickstoffdioxid). Und die Politik soll schon auf die Gesundheit der Menschen in den Vordergrund stellen.

Gemeinderat Werner Rinner stellt daher folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Gemeinderat Liezen fordert die Bezirkshauptmannschaft Liezen auf, schnellstmöglich das LKW Fahrverbot im Bereich der Stadtgemeinde Liezen vom derzeitig geltenden Nachtfahrverbot in der Zeit von 22.00 Uhr bis 05.00 auch auf die Zeit von 05:00 bis 22:00 auszudehnen , damit ein ganztägiges LKW Fahrverbot besteht. Diesem Fahrverbot kann die Verordnung des Nachtfahrverbots zugrunde gelegt werden, wo bereits die notwendigen Untersuchungen erfolgt sind und es sollten diesbezüglich auch gleich die verordneten Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote 1:1 umgesetzt werden. Und die Verordnung soll auch dementsprechend überwacht und kontrolliert werden.

Bürgermeisterin Glashüttner richtet die Frage an Gemeinderat Rinner, ob es sich bei seinem Antrag um einen Dringlichkeitsantrag handelt oder die Thematik LKW-Fahrverbot über 24 Stunden unter dem Punkt „Allfälliges“ behandelt werden soll.

Gemeinderat Rinner antwortet, dass er eine Behandlung unter dem Punkt „Allfälliges“ beantragt.

Bürgermeisterin Glashüttner informiert Gemeinderat Rinner, dass unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ keine Beschlussfassung möglich ist.

Gemeinderat Rinner antwortet, dass er beantragt, den von ihm eingebrachten Dringlichkeitsantrag als eigenen Punkt auf die Tagesordnung zu setzen.

Bürgermeisterin Glashüttner erinnert daran, dass das Thema LKW-Fahrverbot auf der B320 bereits in den Fraktionsgesprächen am 03.07. und am 10.08.2017 erörtert wurde. Damals haben sich alle Fraktionen darauf geeinigt, dass sich die Stadtgemeinde Liezen für ein LKW-Fahrverbot auf der B320 über 24 Stunden, mit Ausnahme des Ziel- und Quellverkehrs, einsetzen wird. Ebenso wurde diese Thematik auch in der Gemeinderatssitzung vom 06.07.2017 besprochen. Desweiteren wurde die Problematik Verkehrslösung Liezen am 31.01.2018 im Rahmen eines Termins bei Landesrat Anton Lang ausführlich besprochen. Dabei wurde von den Vertretern der Stadtgemeinde Liezen auch die Notwendigkeit eines LKW-Fahrverbotes über 24

Stunden thematisiert. Im Gefolg dieser Besprechung wurden die entsprechenden Protokollauszüge bzw. das Protokoll der beiden Fraktionsgespräche an das Büro von Landesrat Lang übermittelt. Dabei wurde erneut auf die Notwendigkeit eines LKW-Fahrverbotes von 0-24 Uhr hingewiesen. Da zwischen den im Liezener Gemeinderat vertretenen Fraktionen Einvernehmen darüber besteht, dass ein LKW-Fahrverbot auf der B320 über 24 Stunden angestrebt werden soll, spricht aus Sicht von Bürgermeisterin Glashüttner nichts gegen eine Behandlung dieser Thematik als eigenen Tagesordnungspunkt.

Bürgermeisterin Glashüttner stellt den Antrag folgenden Beschluss zu fassen:

Der Dringlichkeitsantrag von Gemeinderat Werner Rinner bezüglich eines ganztägigen LKW-Fahrverbotes auf der B320 soll als Tagesordnungspunkt 28 auf die Tagesordnung der heutigen Gemeinderatssitzung aufgenommen werden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

Bürgermeisterin Glashüttner verliest den von der ÖVP-Fraktion eingebrachten Dringlichkeitsantrag:

Gem. § 54 Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 wird folgender Dringlichkeitsantrag von der ÖVP Liezen-Weißbach eingebracht:

Adaptierung bzw. Neuerrichtung einer technisch zeitgemäßen Kabel-TV Anlage für den Ortsteil Weißbach bei Liezen. Gem. § 54 Abs. 3 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 wird beantragt, dass der Gemeinderat beschließen möge, diesen Dringlichkeitsantrag zur Sitzung am 27.02.2018 zu einem Tagesordnungspunkt zuzulassen und zur Behandlung zuzustimmen.

Begründung: Im Ortsteil Weißbach betreibt die Firma BK-Dat seit Jahrzehnte die örtliche Kabel-TV Anlage. Diese Anlage ist nun technisch veraltet. Mehrere TV-Kanäle können gar nicht bzw. nur mit erheblichen Qualitätsverlust empfangen werden. Die Unzufriedenheit der bezahlenden Bürger steigt permanent.

Antrag

Der Gemeinderat wolle beschließen, Adaptierung bzw. Neuerrichtung einer technisch zeitgemäßen Kabel-TV Anlage im Ortsteil Weißbach bei Liezen.

Bürgermeisterin Glashüttner stellt den Antrag folgenden Beschluss zu fassen:

Der Dringlichkeitsantrag der ÖVP-Fraktion bezüglich der Adaptierung bzw. Neuerrichtung einer technisch zeitgemäßen Kabel-TV Anlage im Ortsteil Weißbach wird als Tagesordnungspunkt 29 in die Tagesordnung der heutigen Gemeinderatssitzung aufgenommen.

Die bisherigen Tagesordnungspunkte 28 und 29 erhalten aufgrund der Zulassung der beiden Dringlichkeitsanträge die Nummerierung 30 und 31.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

Bürgermeisterin Glashüttner informiert darüber, dass somit folgende Tagesordnung zu behandeln ist:

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 02. Jänner 2018
2. Fragestunde
3. Bericht der Ausschussobfrauen und Ausschussobmänner
4. Änderung der Zusammensetzung von diversen Ausschüssen
5. Gewährung der Jahressportförderung 2018 an den WSV Liezen
6. Gewährung eines Zuschusses für die ÖBB Vorteils card 2018
7. Gewährung einer Subvention an den Alpenverein Liezen für das Kletterzentrum City Rock Liezen
8. Auflösung des Sonderrücklagenkontos Friedhofsverwaltung römisch-katholisches Pfarramt
9. Aufnahme eines Darlehens der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH über € 250.000,-- für das Objekt Sporthalle Point
10. Übernahme der Haftung für die Aufnahme eines Darlehens der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH für das Objekt Sporthalle Point
11. Kauf einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 434/2 KG 67406 Liezen von Frau Sabine Pretterebner (Gruber) für die Errichtung des Geh- und Radweges entlang der L 740
12. Kauf einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 432/2 KG 67406 Liezen von Herrn Konrad Pichlmaier für die Errichtung des Geh- und Radweges entlang der L 740
13. Kauf von Teilflächen der Grundstücke Nr. 461/2 und 1416/66 KG 67406 Liezen von Frau Mag. Renate Mandl und Herrn Ing. Josef Mandl für die Errichtung des Geh- und Radweges entlang der L 740
14. Kauf einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 432/1 KG 67406 Liezen von Frau Mag. Renate Mandl für die Errichtung des Geh- und Radweges entlang der L 740

15. Abschluss eines Kaufvertrages mit Frau Justine Luidolt über Teilflächen der Grundstücke Nr. 226 KG 67406 Liezen und 224/2 KG 67406 Liezen für die Errichtung des Geh- und Radweges entlang der L 740
16. Verkauf einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 433/2 KG 67406 Liezen an Herrn David Jason Givert für die Errichtung des Geh- und Radweges entlang der L 740
17. Tausch einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 456/3 KG 67406 Liezen von Frau Beate Schwab mit einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1416/48 KG 67406 Liezen der Stadtgemeinde Liezen für die Errichtung des Geh- und Radweges entlang der L 740
18. Tausch einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1416/67 KG 67406 Liezen von Frau Mag. Renate Mandl und Herrn Ing. Josef Mandl mit einer Teilfläche des Grundstückes 1731/18 KG 67509 Lassing-Sonnseite der Stadtgemeinde Liezen für die Errichtung des Geh- und Radweges entlang der L 740
19. Tausch einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 432/3 KG 67406 Liezen von Herrn David Jason Givert mit einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 433/2 KG 67406 Liezen der Stadtgemeinde Liezen für die Errichtung des Geh- und Radweges entlang der L 740
20. Tausch von Teilflächen der Grundstücke Nr. 459/2 und 458/3 KG 67406 Liezen von Frau Ulrike Prietl und Herrn Roman Prietl mit Teilflächen der Grundstücke Nr. 1416/48 und 1416/67 KG 67406 Liezen der Stadtgemeinde Liezen für die Errichtung des Geh- und Radweges entlang der L 740
21. Tausch von Teilflächen der Grundstücke Nr. 227/1, 443/2 und 435/2 KG 67406 Liezen von Herrn Erich Huber mit einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 226 KG 67406 Liezen der Stadtgemeinde Liezen für die Errichtung des Geh- und Radweges entlang der L 740
22. Abschluss eines Vertrages über die Errichtung, Erhaltung und Finanzierung des Projektes B 138 Pyhrnpassstraße: „Sanierung Bliem Liezen plus Steinerne Brücke“ von Str.Km 82,600 bis Str.Km 86,600 mit dem Land Steiermark
23. Abschluss einer Vereinbarung mit der Familie Eßl über die Beteiligung zur Errichtung der Umfahrungsstraße des Bauernhofes Bliem im Pyhrn
24. Mittelfristiger Finanzplan der Stadtgemeinde Liezen bis 2022
25. Budget 2018 der Stadtgemeinde Liezen Orts- und Infrastruktur KG
26. Finanzpläne 2018 der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH
27. Voranschlag 2018 der Stadtgemeinde Liezen
28. Beantragung eines ganztägigen LKW-Fahrverbotes auf der B 320

29. Adaptierung bzw. Neuerrichtung einer technisch zeitgemäßen Kabel-TV Anlage für den Ortsteil Weißenbach bei Liezen

30. Allfälliges

Nicht Öffentlicher Teil:

31. Personalangelegenheiten

1.

Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 02. Jänner 2018

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner teilt mit, nachdem zur Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 02. Jänner 2018 keine schriftlichen Einwendungen erhoben wurden, gilt dieses als genehmigt.

Zur Kenntnis genommen.

2.

Fragestunde

a) Wirtschaftspark Liezen

GRⁱⁿ Lindner informiert, dass im Wirtschaftspark das Gerücht kursiert, dass die Gemeinde die Anteile der SFG kauft.

FR Krug antwortet, es gibt seit Jahren Gespräche mit der SFG, da diese eine GmbH gründen möchte. Es bestehen jedoch noch keine konkreten Pläne seitens der Gemeinde.

GRⁱⁿ Lindner fragt, wer diese Gespräche führt.

FR Krug antwortet, die Gespräche werden von Geschäftsführer Mag. Mrak und dem zuständigen Steuerberater geführt. Der zweite Geschäftsführer Markus Schauensteiner ist jedoch auch permanent eingebunden.

Zur Kenntnis genommen.

b) Ankauf Tennishalle

2. Vizebürgermeister Gojer möchte wissen, wie der letzte Stand bezüglich des beabsichtigten Ankaufes der Tennishalle ist.

FR Krug antwortet, dass zwischen der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH und der UniCredit Bank Einvernehmen über den Kaufpreis besteht. Es wird auch in der heutigen Sitzung das aufzunehmende Darlehen beschlossen. Der Ankauf der Tennishalle hat sich verzögert, da der Geschäftsführer der Tennishalle und Freizeitanlagen Errichtungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H. verstorben ist und die Gesellschaft bisher über keinen Geschäftsführer verfügt hat, weshalb sie nicht handlungsfähig war und keine Verträge abschließen konnte. Nunmehr wurde eine Notgeschäftsführerin bestellt, mit welcher ein entsprechender Vertrag abgeschlossen werden muss. Die diesbezüglichen Gespräche befinden sich in der Endphase. Solange der Ankauf des Objektes durch die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH noch nicht erfolgt ist, hat die Stadtgemeinde Liezen kein Mitspracherecht hinsichtlich der Tennishalle.

2. Vizebürgermeister Gojer beschwert sich darüber, dass seine Fraktion keine Informationen zum Kauf der Tennishalle erhalten hat.

FR Krug stellt klar, dass diese Thematik bereits im Dezember im Finanz- und Wirtschaftsausschuss besprochen wurde, in welchem auch Vertreter der ÖVP-Fraktion vertreten sind, sogar 2. Vizebürgermeister Gojer war bei dieser Sitzung anwesend.

2. Vizebürgermeister Gojer meint, dass diese Thematik im Ausschuss Wirtschaftsbetriebe- und Fremdenverkehr zu behandeln wäre, da dieser Ausschuss eigens für solche Angelegenheiten eingerichtet wurde.

FR Krug antwortet, wenn die noch erforderlichen Gespräche abgeschlossen sind wird der Wirtschaftsbetriebe- und Fremdenverkehrsausschuss sämtliche relevanten Informationen erhalten und hat die Möglichkeit, eine Empfehlung auszusprechen.

2. Vizebürgermeister Gojer meint, dass er auch insoweit nicht einbezogen ist, da Bürgermeister a.D. Mag. Hakel und FR Krug alleine nach Graz gefahren sind, um bei den verantwortlichen Vertretern der UniCredit Bank einen Termin wahrzunehmen.

FR Krug antwortet, dass der letzte diesbezügliche Termin etwa im Jahr 2012 stattgefunden hat.

Bürgermeister a.D. GR Mag. Hakel ergänzt, dass dies auch schon 2011 gewesen sein könnte. Insgesamt waren die Verhältnisse innerhalb der GmbH sehr kompliziert, da diese bis vor kurzem keinen Geschäftsführer hatte und zudem noch ein Minderheitsgesellschafter vorhanden ist, welcher Forderungen gestellt hat.

Zur Kenntnis genommen.

c) Nachbesetzung Personal Gebäudeverwaltung

2. Vizebürgermeister Gojer fragt, ob für die Nachbesetzung der Stelle von Herrn Manfred Pimperl, welcher im November in Pension geht, schon eine neue Person gefunden wurde.

Bürgermeisterin Glashüttner antwortet, dass es sich hierbei um eine individuelle Personalangelegenheit handelt, welche im nicht öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung zu behandeln ist.

Auch 1. Vizebürgermeister Wasmer stellt klar, dass diese Angelegenheit aufgrund ihrer Vertraulichkeit im öffentlichen Teil der Sitzung keinen Platz hat.

Zur Kenntnis genommen.

d) Fuhrpark Städtischer Bauhof

Verkehrsreferent GR Sulzbacher weist darauf hin, dass der im Bauhof im Einsatz befindliche Ford Pickup aus seiner Sicht nicht mehr fahrtüchtig ist, da dieser faustgroße Rostlöcher aufweist.

FR Krug antwortet, dass dieses Fahrzeug derzeit für den Verkehr zugelassen ist und über eine gültige Begutachtungsplakette verfügt, daher ist es auch fahrtüchtig. Zusätzlich informiert FR Krug, dass im heurigen Voranschlag einige Budgetposten für den Fuhrpark des Bauhofes vorgesehen sind.

Zur Kenntnis genommen.

e) Standesamtliche Trauungen

Verkehrsreferent GR Sulzbacher fragt, wo im Gemeindegebiet von Liezen standesamtliche Trauungen möglich sind und möchte überdies wissen, was diese Trauungen kosten.

Bürgermeisterin Glashüttner antwortet, dass Trauungen im Rathaus, auf der Hinteregger Alm, beim Gasthaus Zierer, und auch beim Kalvarienberg möglich sind. Die Kosten dafür ergeben sich aus der Tarifordnung.

GR Sulzbacher ergänzt, dass mittlerweile auch im Gemeindezentrum von Weissenbach die Möglichkeit standesamtlicher Trauungen besteht und ersucht darum, diese Möglichkeit auf der Homepage und in den Stadtnachrichten entsprechend publik zu machen.

Bürgermeisterin Glashüttner antwortet, dass sie die Möglichkeit von Trauungen in Weißenbach prüfen und in der nächsten Sitzung des Gemeinderates darüber berichten wird.

Zur Kenntnis genommen.

f) Lärmschutzverordnung

Gemeinderat Rinner informiert, dass eine Bewohnerin des Ortsteiles Weißenbach, die private Einfahrt ihres Einfamilienhauses um 06.00 Uhr früh mit der Schneefräse geräumt hat. Daraufhin wurde ihr seitens eines Nachbarn mit der Polizei gedroht und auf die Lärmschutzverordnung der Stadtgemeinde Liezen hingewiesen. Dieselbe Dame hat im Anschluss daran im Bürgerservice angerufen und die Aussage ihres Nachbarn bestätigt bekommen. Aufgrund § 2 Abs.1 der Lärmschutzverordnung dürfen lärmeregende Haus- und Gartenarbeiten nämlich lediglich an Werktagen von Montag bis Samstag in der Zeit zwischen 07.00 – 12.00 Uhr sowie zwischen 14.00 – 20.00 Uhr erfolgen, was insbesondere für die Benützung von Arbeitsgeräten und Werkzeugen, welche mit Verbrennungsmotoren betrieben werden, gilt. Die Problematik besteht im konkreten Fall darin, dass die betreffende Bürgerin um 07.00 Uhr und ihr Mann bereits um 06.00 Uhr zu arbeiten beginnen. Daher stellt sich für GR Rinner die Frage, wie die Lärmschutzverordnung diesbezüglich zu interpretieren ist, da die StVO eine Schneeräumspflicht im Zeitraum zwischen 06.00 – 22.00 Uhr vorsieht. GR Rinner weist darauf hin, dass in einigen österreichischen Gemeinden Schneefräsen dezidiert aus der Lärmschutzverordnung ausgenommen wurden und stellt zur Diskussion, ob das in der Stadtgemeinde Liezen auch anzustreben wäre. Zudem verstößt die derzeitige Regelung aus Sicht von GR Rinner gegen das Gleichheitsprinzip, da es die Lärmschutzverordnung Gewerbetreibenden ermöglicht, Arbeiten im Rahmen ihres Gewerbes während der Betriebszeiten auch dann durchzuführen, wenn diese lärmeregend sind. Dasselbe gilt für land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie Erwerbsgärtnereien und für alle Arbeiten, die im Zusammenhang mit dem Bau von Eigenheimen notwendig sind. GR Rinner schlägt vor, diese Thematik in einem Ausschuss zu behandeln und eine entsprechende Abänderung der Verordnung vorzubereiten.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stimmt GR Rinner zu, dass diese Angelegenheit in einem Ausschuss behandelt werden sollte.

Zur Kenntnis genommen.

g) Altes K&Ö-Gebäude

GR Singer fragt nach dem aktuellen Stand der Weiterverwendung des K&Ö-Gebäudes.

Bürgermeisterin Glashüttner antwortet, dass die Siedlungsgenossenschaft Ennstal mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit den Zuschlag für die Bauführung bekommen wird. Die Angelegenheit muss jedoch zuvor noch im Gesundheitsministerium behandelt werden, und es wird mit einer Lösung im Laufe des heurigen Frühjahres gerechnet.

1. Vizebürgermeister Wasmer meint dazu, dass die Option für die GKK noch bis zum Sommer läuft und bereits mehrfach verlängert wurde. Da es nach der Regierungsbildung im Gesundheitsministerium zu einem Umbruch gekommen ist, dauert diese Angelegenheit nun etwas länger.

GR Singer stellt zur Diskussion, ob eine Schaufensterbeklebung, so wie sie im Kerngebietsmanagementausschuss besprochen wurde, auch beim ehemaligen K&Ö Gebäude sinnvoll erscheint, da dieses Gebäude derzeit optisch nicht sehr ansprechend wirkt.

Zur Kenntnis genommen.

3.

Bericht der Ausschussobfrauen und Ausschussobmänner

Bau- und Raumordnungsreferent GR Waldeck berichtet, in der letzten Sitzung des Bau- und Raumordnungsausschusses wurden die Einwendungen gegen die Revision des Flächenwidmungsplanes vorgestellt. Sämtliche Einwendungen dürfen von den Gemeinderäten eingesehen werden um zu gewährleisten, dass sich der Bau- und Raumordnungsausschuss eingehend damit auseinandersetzen kann. Bis auf weiteres sind monatliche Ausschusssitzungen vorgesehen.

Jugendreferent 1. Vizebürgermeister Wasmer berichtet über die vom Land organisierte Jugendgesundheitsmesse, welche in der Ennstalhalle unter starker Miteinbindung der Schulen und Vereine stattfindet. Es handelt sich dabei um die Auftaktveranstaltung zu einer Veranstaltungsreihe. Weiters informiert der Jugendreferent, dass das Jugendzentrum nur mit dem Notwendigsten ausgestattet ist und es zu Umgestaltungen kommen soll. Die Jugendlichen sollen in diese Neugestaltung miteinbezogen werden. 1. Vizebürgermeister Wasmer erklärt abschließend, dass für den Freizeit- und Bewegungspark ein digitales Buchungssystem getestet werden soll und die geplante Verkehrsübungsfläche am Eislaufplatz nunmehr unter Einbindung der Polizei umgesetzt werden wird.

Verkehrsreferent GR Sulzbacher berichtet, dass das Fahrverbot in der Tausingsiedlung (ausgenommen Anrainer) nunmehr realisiert wurde. Zudem existiert bereits ein Bescheid, wonach die Stopptafel an der Kreuzung zwischen der Niederfeldstraße und der Werkstraße gegen ein Vorranggeben ausgetauscht werden soll. Jedoch ist dieser Bescheid noch nicht umgesetzt worden. An der Kreuzung zwischen der Niederfeldstraße und der Zufahrt zum Star Movie ist vermehrt festzustellen, dass diese

durch Autos verparkt ist. Dadurch ist die Zufahrt für das Rote Kreuz erschwert. Die Problematik besteht darin, dass es sich hierbei um eine Privatstraße handelt. Aus diesem Grund ist es sinnvoll, das Gespräch mit den Liegenschaftseigentümern zu suchen und danach durch die Gemeinde ein Halte- und Parkverbot zu verordnen. Diese Thematik soll in der Sitzung des Verkehrsausschusses am 13. März behandelt werden. Weiters informiert der Verkehrsreferent, dass die im Ortsgebiet von Liezen bestehenden Zebrastreifen einer Revision unterzogen werden sollten. Die bestehenden Zebrastreifen gehören jedenfalls ordentlich abgesichert. Auch diese Thematik soll im nächsten Verkehrsausschuss behandelt werden.

Umweltreferent GR Singer berichtet, dass am 29. Jänner die Sitzung des Umweltausschusses und auch die e5-Teambesprechung stattgefunden haben. Vom Umweltreferenten sind auch im heurigen Herbst Aktivitäten zur Mobilitätswoche geplant. Weiters wird am 23.06. der Öko-Tag stattfinden und sich die Stadtgemeinde Liezen am steirischen Frühjahrsputz beteiligen.

Kerngebietsreferent GR Mag. Wilding berichtet, dass sich der Kerngebietsmanagementausschuss mit der Weiterentwicklung der Innenstadtförderung auseinandersetzt. Es besteht die Zielsetzung, potenzielle Mieter und Vermieter schneller zusammenzubringen. Die Gemeinde soll sich in diesen Prozess aktiv einbringen. Ein weiterer wichtiger Schwerpunkt ist das Geschäftsflächenmanagement. Hier soll potenziellen Interessenten demonstriert werden, welche Möglichkeit hinsichtlich ihrer leerstehenden Geschäftsflächen bestehen.

GR Muhamedbegovic berichtet als stellvertretender Obmann des Sportausschusses, dass der Stadtskitag abgesagt werden musste, da vom SC-Liezen niemand für die Zeitnehmung gefunden werden konnte. Der Dorfskitag in Weißenbach konnte hingegen wie geplant durchgeführt werden. Abschließend berichtet GR Muhamedbegovic, dass der Termin für den Rote-Nasen-Lauf am 23.06.2018 fixiert wurde und weitere Informationen folgen werden.

Zur Kenntnis genommen.

4.

Änderung der Zusammensetzung von diversen Ausschüssen

GRⁱⁿ Andrea Heinrich erscheint um 18.38 Uhr verspätet zur Sitzung.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner erklärt, dass sie aufgrund ihrer Wahl zur Bürgermeisterin ihre Funktion als Obfrau des Sozial-, Gesundheits- und Familienausschusses zurücklegt. Zudem wird sie als neue Bürgermeisterin den Vorsitz der Gemeinderätlichen Personalkommission übernehmen. Aus diesem Grund und infolge des Ausscheidens von Mag. Rudolf Hakel aus dem Amt des Bürgermeisters sind einige Änderungen bei den Bestellungen der Referenten und in der Besetzung der Ausschüsse notwendig.

Frau GRⁱⁿ Karin Jagersberger legt ihre Funktion als Referentin der Schulausschüsse (Neue Mittelschule, Volksschule und allgemeine Sonderschule) zurück und soll künftig als Sozial-, Gesundheits- und Familienreferentin fungieren. Als Obmann der Schulausschüsse (Neue Mittelschule, Volksschule und allgemeine Sonderschule) soll GR Adrian Zauner die Nachfolge von GRⁱⁿ Jagersberger antreten.

Mit Schreiben vom 23.02.2018 hat GRⁱⁿ Jagersberger die Niederlegung ihres Mandates als Ersatzmitglied in der Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes bekanntgegeben und um Ersetzung ersucht.

Nunmehr soll Finanzreferent Albert Krug als Ersatzmitglied in die Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes entsandt werden.

GR Rinner richtet die Frage an die Bürgermeisterin, ob die sich aus den Änderungen in den Ausschüssen ergebenden Obmann-Bezüge in den Voranschlag eingearbeitet wurden.

Bürgermeisterin Glashüttner antwortet, nachdem sich die Anzahl der Mitglieder der einzelnen Ausschüsse und die Anzahl der Obleute nicht geändert haben, bleiben die Kosten gleich.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner schlägt vor, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

- a) *§ 49 a der Gemeindeordnung sieht vor, dass der Gemeinderat einzelne seiner Mitglieder zu Referenten bestellen kann. Die Referenten haben die Aufgabe, zur Vorbereitung der Entscheidungen des Gemeinderates, der Fachausschüsse und des Gemeindevorstandes Vorarbeiten, Erhebungen oder dergleichen durchzuführen. Sie können nur auf Grund eines entsprechenden Auftrages eines dieser Organe tätig werden.*

Beschluss: Es werden folgende Gemeinderatsmitglieder zu Referenten bestellt:

*Sozial-, Gesundheits- und Familienreferentin:
Schulreferent:*

*Karin Jagersberger
Adrian Zauner*

- b) *Gemäß § 13 des Steiermärkischen Gemeindeverbandsorganisationsgesetzes wird die, als Ersatzmitglied in die Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Liezen entsandte Gemeinderätin Karin Jagersberger durch Finanzreferent Albert Krug ersetzt.*

- c) *In nachstehenden Ausschüssen des Gemeinderates werden folgende Änderungen vorgenommen:*

Bau- und Raumordnungsausschuss:

Roswitha Glashüttner anstelle von Mag. Rudolf Hakel als Mitglied

Stefan Wasmer anstelle von Amel Muhamedbegovic als Mitglied

Amel Muhamedbegovic anstelle von Roswitha Glashüttner als Ersatzmitglied

Verkehrsausschuss

Stefan Wasmer anstelle von Roswitha Glashüttner als Mitglied

Karin Jagersberger anstelle von Mirko Oder als Ersatzmitglied

Finanz- und Wirtschaftsausschuss

Mirko Oder anstelle von Amel Muhamedbegovic als Ersatzmitglied

Walter Komar anstelle von Roswitha Glashüttner als Ersatzmitglied

Umweltausschuss:

Walter Komar anstelle von Andrea Heinrich, MAS als Mitglied

Ferdinand Kury anstelle von Mag. Rudolf Hakel als Ersatzmitglied

Sozial-, Gesundheits- und Familienausschuss:

Karin Jagersberger anstelle von Roswitha Glashüttner als Mitglied

Herbert Waldeck anstelle von Stefan Wasmer als Ersatzmitglied

Roswitha Glashüttner anstelle von Karin Jagersberger als Ersatzmitglied

Sportausschuss:

Walter Komar anstelle von Albert Krug als Ersatzmitglied

Kultur- und Veranstaltungsausschuss:

Adrian Zauner anstelle von Roswitha Glashüttner als Ersatzmitglied

Gemeinderätliche Personalkommission:

Roswitha Glashüttner anstelle von Mag. Rudolf Hakel als Mitglied

Walter Komar anstelle von Roswitha Glashüttner als Mitglied

Adrian Zauner anstelle von Walter Komar als Ersatzmitglied

Karin Jagersberger anstelle von Amel Muhamedbegovic als Ersatzmitglied

Volksschulausschuss:

Adrian Zauner anstelle von Karin Jagersberger als Mitglied

Amel Muhamedbegovic anstelle von Stefan Wasmer als Mitglied

Walter Komar anstelle von Mag. Rudolf Hakel als Ersatzmitglied

Karin Jagersberger anstelle von Roswitha Glashüttner als Ersatzmitglied

Albert Krug anstelle von Walter Komar als Ersatzmitglied

ASO-Ausschuss:

Adrian Zauner anstelle von Karin Jagersberger als Mitglied

Amel Muhamedbegovic anstelle von Stefan Wasmer als Mitglied

Walter Komar anstelle von Mag. Rudolf Hakel als Ersatzmitglied

Karin Jagersberger anstelle von Roswitha Glashüttner als Ersatzmitglied

Albert Krug anstelle von Walter Komar als Ersatzmitglied

NMS-Ausschuss:

Adrian Zauner anstelle von Karin Jagersberger als Mitglied

Amel Muhamedbegovic anstelle von Stefan Wasmer als Mitglied

Walter Komar anstelle von Mag. Rudolf Hakel als Ersatzmitglied

Karin Jagersberger anstelle von Roswitha Glashüttner als Ersatzmitglied

Albert Krug anstelle von Walter Komar als Ersatzmitglied

Wirtschaftsbetriebe- und Fremdenverkehrsausschuss:

Herbert Waldeck anstelle von Mag. Rudolf Hakel als Mitglied

Andrea Heinrich anstelle von Karin Jagersberger als Mitglied

Walter Komar anstelle von Herbert Waldeck als Ersatzmitglied

Roswitha Glashüttner anstelle von Mirko Oder als Ersatzmitglied

Kerngebietsmanagement-Ausschuss:

Roswitha Glashüttner anstelle von Mag. Rudolf Hakel als Mitglied

Stefan Wasmer anstelle von Andrea Heinrich, MAS als Mitglied

Herbert Waldeck anstelle von Albert Krug als Ersatzmitglied

Andrea Heinrich, MAS anstelle von Ferdinand Kury als Ersatzmitglied

Vertreter im Sozialhilfeverband:

Stefan Wasmer anstelle von Mag. Rudolf Hakel als Ersatzmitglied

Vertreter im Stadtmarketing & Tourismus Liezen:

Albert Krug anstelle von Mag. Rudolf Hakel als Mitglied

Roswitha Glashüttner anstelle von Albert Krug als Ersatzmitglied

Beschluss: Einstimmig angenommen.

5.

Gewährung der Jahressportförderung 2018 an den WSV Liezen

Bürgermeister a.D. GR Mag. Rudolf Hakel, FR Albert Krug und GR Walter Komar erklären sich für befangen und verlassen den Sitzungssaal.

Bürgermeisterin Glashüttner berichtet, dass im Rahmen der Gebarungsprüfung des Landes festgestellt wurde, dass Subventionszahlungen über € 5.000,00 bzw. nach Aufgabenübertragung durch den Gemeinderat an den Stadtrat über € 10.000,00 im Gemeinderat und nicht im Stadtrat zu beschließen sind.

Im gegenständlichen Fall ersucht der Werksportverein Liezen mit Eingabe vom 16. Jänner 2018, wie in den vergangenen Jahren um finanzielle Unterstützung für das

Jahr 2018. Der gewährte Subventionsbetrag betrug in den Vorjahren jeweils € 29.100,00.

GR Sulzbacher möchte wissen, ob der SC-Liezen auch eine Jahressportsubvention bekommt.

Bürgermeisterin Glashüttner antwortet, dass der SC-Liezen jedes Jahr eine Jahressportsubvention erhalten hat, jedoch für das Jahr 2018 noch kein Ansuchen vorliegt.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner schlägt vor, aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschuss im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Werksportverein Liezen erhält für das Jahr 2018 eine Sportsubvention von € 29.100,00. Die Auszahlung des Subventionsbetrages erfolgt in drei gleich hohen Raten jeweils bis zum 31.03., 31.07. und 30.11.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

Bürgermeister a.D. GR Mag. Rudolf Hakel, FR Albert Krug und GR Walter Komar kehren in den Sitzungssaal zurück.

6.

Gewährung eines Zuschusses für die ÖBB Vorteilscard 2018

Finanzreferent Krug berichtet, laut Gebarungsprüfung des Landes Steiermark sind die Zuschüsse zu den ÖBB-Vorteilskarten jährlich zu beschließen. Vor einigen Jahren hat der Gemeinderat beschlossen, dass die Stadtgemeinde Liezen den Ankauf der ÖBB-Vorteilscard fördert. Auch für 2018 soll der Ankauf der Vorteilscard gefördert werden:

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner schlägt vor, aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschuss im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

1. *Die Stadtgemeinde Liezen fördert den Ankauf einer ÖBB-Vorteilscard im folgenden prozentuellen Ausmaß:*

- | | | |
|---|---------|-----------------|
| • Vorteilscard „Classic“ | € 99,-- | (Förderung 30%) |
| • Vorteilscard 66 nur online erhältlich | € 66,-- | (Förderung 30%) |
| • Vorteilscard „Jugend“ | € 19,-- | (Förderung 50%) |
| • Vorteilscard „Family“ | € 19,-- | (Förderung 50%) |
| • Vorteilscard „Senior“ | € 29,-- | (Förderung 50%) |

2. *Die Förderung wird für den Ankauf der Vorteilscard im Zeitraum vom 01. Jänner 2018 bis 31. Dezember 2018 gewährt.*
3. *Die Förderung können Liezener Bewohner mit Hauptwohnsitz Liezen beantragen.*
4. *Die Förderung wird in bar nach Vorlage der Rechnung oder der Vorteilscard ausbezahlt.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

7.

Gewährung einer Subvention an den Alpenverein Liezen für das Kletterzentrum City Rock Liezen

Finanzreferent Krug berichtet, dass im Rahmen der Gebarungsprüfung des Landes festgestellt wurde, dass Subventionszahlungen über € 5.000,00 bzw. nach Aufgabenübertragung durch den Gemeinderat an den Stadtrat über € 10.000,00 im Gemeinderat und nicht im Stadtrat zu beschließen sind.

Im gegenständlichen Fall ersucht der Alpenverein Liezen mit Eingabe vom 23. Jänner 2018 die Stadtgemeinde Liezen wie in den vergangenen Jahren um finanzielle Unterstützung für das Jahr 2018, um den Fortbestand des Kletterzentrums „City-Rock Liezen“ sicherstellen zu können.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner schlägt vor, aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschuss im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Alpenverein Liezen erhält als Subvention für die Kletterhalle „City-Rock Liezen“ für das Jahr 2018 einen Betrag in der Höhe von 50 % des erzielten Abganges, maximal € 15.000,00.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

8.

Auflösung des Sonderrücklagenkontos Friedhofsverwaltung römisch-katholisches Pfarramt

Finanzreferent Krug erinnert, dass die Stadtgemeinde Liezen im Jahr 2014 für die Friedhofsverwaltung der Röm.-kath. Pfarre Liezen bei der UniCredit Bank Austria AG unter der IBAN AT77 1200 0100 1154 2999 ein Rücklagenkonto für pfarrliche Investi-

tionen aus Überschüssen der Einnahmen von den Friedhofsgebühren der Pfarre angelegt hat. Mit 31. Dezember 2017 weist das Konto einen Stand von € 2.887,71 auf.

Im Rahmen der Gebarungsprüfung durch die Aufsichtsbehörde wurde festgehalten, dass Fremdgelder nicht im Budgetbereich der Stadtgemeinde verwaltet werden dürfen. Das gegenständliche Rücklagenkonto ist daher aufzulösen und der Rücklagenbetrag von € 2.887,71 an die Friedhofsverwaltung der Röm.-kath. Pfarre zu überweisen. Die Auflösung ist im Gemeinderat zu beschließen.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner schlägt vor, aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschuss im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Das Rücklagenkonto mit dem IBAN AT77 1200 0100 1154 2909 für pfarrliche Investitionen aus Überschüssen der Einnahmen von den Friedhofsgebühren der röm.-kath. Pfarre Liezen bei der UniCredit Bank Austria AG ist mit einem Stand von derzeit € 2.887,71 zu realisieren und ist der Realisationsbetrag an die röm.-kath. Pfarre Liezen Friedhofsverwaltung zu überweisen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

9.

Aufnahme eines Darlehens der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH über € 250.000,- für das Objekt Sporthalle Point

Finanzreferent Krug führt aus, die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH hat den Ankauf der Liegenschaft Sporthalle Point in der Friedau beabsichtigt. Der Kaufpreis selbst liegt ungefähr bei € 200.000,00. Weiters ist mit Kaufnebenkosten (Notar, Gerichtskosten, Grunderwerbssteuer usw.) zu rechnen. Ebenso werden Kosten für eine unaufschiebbare Heizungsreparatur anfallen. Das gesamte Projekt mit einem Finanzierungsvolumen von derzeit € 250.000,00 soll mittels Fremdmittelaufnahme finanziert werden.

Für die Aufnahme des Darlehens wurden laut Ausschreibung vom 23. Nov. 2017 acht Kreditinstitute zur Angebotslegung eingeladen. Als Angebotsabgabetermin wurde der 2. Dezember 2017 vorgegeben. Von der BAWAG P.S.K., der BKS Bank AG und der Kommunalkredit Austria AG wurden keine Angebote abgegeben.

Den anbietenden Instituten wurde als Standardindikator der 6-Monats-Euribor vorgegeben. Das Anbieten von Fixzinsvarianten war möglich. Das Anbieten in Fremdwährungskrediten war nicht möglich. Ebenso wurden die Kündigungsbedingungen und Spesenfreiheit seitens des Darlehensnehmers festgesetzt.

Die gegenständliche Darlehensaufnahme wurde in der Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses am 7. Dez. 2017 bereits besprochen und in der Sitzung des

Gemeinderates am 14. Dez. 2017 auch mit der UniCredit Bank Austria AG als Darlehensgeber beschlossen.

Gleichzeitig wurde auch die vollständige Übernahme der Haftung durch die Stadtgemeinde in der Ausschreibung ausgewiesen. Für die Übernahme der Haftung ist die aufsichtsbehördliche Bewilligung notwendig. Die Haftung wird in einem eigenen Tagesordnungspunkt beschlossen. Die Laufzeit soll 30 Jahre betragen und müsste die Refinanzierung durch Pachteinnahmen aus dem Betrieb der Sporthalle zu 100 % bedeckt werden können.

Zwischenzeitlich wurde festgestellt, dass das Angebot der UniCredit Bank Austria AG nur eine Laufzeit von 25 Jahren ausweist und daher von der Angebotswertung auszuschneiden ist, da die geforderte Laufzeit von 30 Jahren nicht gegeben ist.

Die Angebotsgegenüberstellung zeigt nun folgendes Bild:

Fixzinsvarianten wurden von der Landes-Hypothekenbank Steiermark AG und der UniCredit Bank Austria AG angeboten und zeigen folgendes Bild:

Landes-Hypothekenbank.	über 10 Jahre	und einem Zinssatz von 1,950 %
UniCredit Bank Austria AG	über 10 Jahre	und einem Zinssatz von 1,680 %
Landes-Hypothekenbank	über 20 Jahre	und einem Zinssatz von 2,360 %

Im Bereich der variablen Zinssätze zeigt sich das Angebot der Raiffeisenbank Liezen eGen. 6-M-Euribor + Aufschlag von 0,930 %

vor dem Angebot der

Landes-Hypothekenbank AG	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 0,950 %
Stmk. Bank und Sparkassen AG	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 1,000 %

als am günstigsten.

Die Abgabe von Alternativ- bzw. und/oder Fremdwährungsangeboten war nicht möglich.

Laut vorstehender Gegenüberstellung zeigt sich die Finanzierungsvariante der Raiffeisenbank Liezen-Rottenmann-Trieben eGen im variablen 6-M-Euriborbereich mit einem Aufschlag von 0,930 % als am günstigsten. Die Netto-Refinanzierungskosten belaufen sich über die Gesamtlaufzeit auf € 37.635,80 und sind diese als sehr niedrig zu bewerten.

Hinter der Raiffeisenbank Liezen-Rottenmann-Trieben eGen liegt das Angebot der Landes-Hypothekenbank AG mit einem Aufschlag von 0,950 % und die Steiermärkische Bank und Sparkassen AG mit 1,000 %.

Der Vergleich mit den Fixzinsvarianten zur variablen Bestbiertvariante ergibt folgendes Ergebnis:

	10 Jahre	20 Jahre	30 Jahre
6-M-Euribor + 0,890 % 287.635,80	€ 95.878,60	€ 191.757,20	€
Fixzinssatz 10 Jahre mit 1,680 % 320.383,80)	€ 106.794,60	(€ 213.589,20)	(€
Fixzinssatz 10 Jahre mit 1,950 % 332.686,80)	€ 110.895,60	(€ 221.791,20)	(€
Fixzinssatz 20 Jahre mit 2.360 % 351.880,20)	€ 117.293,40	€ 234.586,80	(€

Im Vergleichszeitraum von 10 Jahren zeigt die variable Bestbietervariante zur besten Fixzinsvariante einen monetären Vorteil von € 10.916,00 und zum Zeitraum von 20 Jahren einen Vorteil von € 42.829,60.

Da in den nächsten Jahren mit keiner großen Bewegung im Zinssektor gerechnet wird und der derzeitige monetäre Vorteil der variablen Variante nicht unerheblich ist, schlägt die Finanzverwaltung vor, dass das gegenständliche Darlehen im variablen Bereich aufgenommen wird.

Die gegenständliche Darlehensaufnahme könnte daher von der Raiffeisenbank Liezen-Rottenmann-Trieben eGen mit einem variablen Zinssatz auf Basis des 6-M-Euribor und einem Aufschlag von 0,930 % erfolgen. Fällt der Indikator (6-M-Euribor) unter Wert Null, wird für die Zinssatzanpassung ein Wert von Null herangezogen. Die Rückzahlungsraten betragen halbjährlich derzeit € 4.793,93. Die Gesamtbelastung über die Laufzeit von 30 Jahren beträgt rund € 287.635,80. Die Bedeckung der Refinanzierung sollte durch vereinnahmte Pachtzahlungen aus dem laufenden Betrieb zur Gänze erzielt werden.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner schlägt vor, aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschuss im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH Liezen nimmt zur Finanzierung des Ankaufs und der Teilsanierung des Objektes Sporthalle Point Friedau bei der Raiffeisenbank Liezen-Rottenmann-Trieben eGen laut Angebot vom 30. Nov. 2017 ein Bankdarlehen über € 250.000,00 auf. Die Laufzeit beträgt 30 Jahre. Als Zinssatz gelangt der 6-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von 0,930 % über die gesamte Laufzeit zur Verrechnung. Fällt der Indikator (6-M-Euribor) unter Wert Null, wird für die Zinssatzanpassung ein Wert von Null herangezogen.

Die Rückzahlungstermine sind jeweils der 30.06. und 31.12. Die Aufnahme des Darlehens erfolgt im ersten Halbjahr 2018. Der erste Rückzahlungstermin ist je nach Aufnahmetermin der nächstfolgende 30.06. oder 31.12. Spesen oder sonstige Kosten fallen keine an. Die Kündigung des Darlehens ist innerhalb der gesamten Laufzeit beiderseits innerhalb einer 3-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum nächstfolgenden Zins- bzw. Fälligkeitstermin möglich. Die Stadtgemeinde übernimmt für diese Darlehensaufnahme die Haftung. Diese ist in einem eigenen Tagesordnungspunkt zu beschließen und der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Gleichzeitig wird der vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 14. Dezember 2017 unter TOP 16. gefasste Beschluss über die Darlehensaufnahme bei der UniCredit Bank Austria AG aufgehoben.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

10.

Übernahme der Haftung für die Aufnahme eines Darlehens der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH für das Objekt Sporthalle Point

Finanzreferent Krug berichtet, die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH beabsichtigen den Ankauf der Liegenschaft Sporthalle Point in der Friedau. Das gesamte Projekt mit einem Finanzierungsvolumen von € 250.000,00 soll mittels Fremdmittelaufnahme finanziert werden. Um günstigere Konditionen bei der Fremdfinanzierung zu erzielen, soll die Stadtgemeinde gemäß § 81 der Gemeindeordnung die Haftung für die Aufnahme übernehmen.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 14.12.2017 wurde die Aufnahme eines Darlehens bei der UniCredit Bank Austria AG beschlossen. Ebenso wurde für dieses Darlehen die Übernahme der Haftung durch die Stadtgemeinde Liezen beschlossen.

Zwischenzeitlich wurde festgestellt, dass das Angebot der UniCredit Bank Austria AG nur eine Laufzeit von 25 Jahren ausweist und daher von der Angebotswertung auszuscheiden ist, da die geforderte Laufzeit von 30 Jahren nicht gegeben ist.

Laut Ausschreibung vom 23. November 2017 und Auswertung der Angebote erfolgt die gegenständliche Darlehensaufnahme nunmehr bei der Raiffeisenbank Liezen-Rottenmann-Trieben eGen mit einem variablen Zinssatz auf Basis des 6-M-Euribor und einem Aufschlag von 0,930 %. Fällt der Indikator (6-M-Euribor) unter Wert Null, wird für die Zinssatzanpassung ein Wert von Null herangezogen. Die Rückzahlungsraten betragen halbjährlich derzeit € 4.793,93. Die Gesamtbelastung über die Laufzeit von 30 Jahren beträgt derzeit € 287.635,80.

Die Bedeckung der Refinanzierung sollte durch vereinnahmte Pachtzahlungen seitens der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH aus dem laufenden Betrieb zur Gänze erzielt werden. Ein schlagend werden der Haftung wird derzeit daher nicht angenommen.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner schlägt vor, aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschuss im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen übernimmt gemäß § 81 der Gemeindeordnung die Haftung für das von der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH zur Finanzierung des Ankaufs und der Teilsanierung des Objektes Sporthalle Point Friedau bei der

Raiffeisenbank Liezen-Rottenmann-Triebsen eGen laut Angebot vom 30. Nov. 2017 aufgenommene Bankdarlehen über € 250.000,00.

Die Laufzeit beträgt 30 Jahre. Als Zinssatz gelangt der 6-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von 0,930 % über die gesamte Laufzeit zur Verrechnung. Fällt der Indikator (6-M-Euribor) unter Wert Null, wird für die Zinssatzanpassung ein Wert von Null herangezogen.

Die Bedeckung der Refinanzierung sollte durch vereinnahmte Pachtzahlungen seitens der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH aus dem laufenden Betrieb zur Gänze erzielt werden. Ein schlagend werden der Haftung wird derzeit daher nicht angenommen.

Gleichzeitig wird der vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 14. Dezember 2017 unter TOP 17. gefasste Beschluss über die Haftungsübernahme durch die Stadtgemeinde Liezen aufgehoben.

Der Aufsichtsbehörde ist die Haftungsübernahme zur Genehmigung vorzulegen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

11.

Kauf einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 434/2 KG 67406 Liezen von Frau Sabine Pretterebner (Gruber) für die Errichtung des Geh- und Radweges entlang der L 740

Finanzreferent Krug erläutert, dass im Rahmen der Errichtung des Geh- und Radweges entlang der L740 mit Frau Sabine Gruber (Pretterebner) als betroffener Grundeigentümerin am 26. Jänner 2018 folgende Vorvereinbarung abgeschlossen wurde:

Frau Sabine Gruber ist Eigentümerin des Grundstückes Nummer 434/2 KG 67406 Liezen, EZ 1502. Für den entlang der L 740 Döllacher Straße geplanten Geh- und Radweg wird von ihrem Grundstück eine Fläche von etwa 313 m² benötigt.

Durch Gutachten von Herrn DI Gradischnig (Referat Liegenschaften und technische Dienste – Abteilung 16 – Amt der steiermärkischen Landesregierung) vom 19.12.2017 wurde ein Kaufpreis von € 6,50 als angemessen ermittelt. Frau Sabine Gruber ist bereit die benötigte Fläche um 6,50 € pro m² zu verkaufen. Die seitens Stadtgemeinde Liezen von Frau Sabine Gruber abgelöste Fläche wird der Stadtgemeinde Liezen im Rahmen der Errichtung des Geh- und Radweges vom Land Steiermark abgelöst.

Der Kaufvertrag wird seitens Stadtgemeinde Liezen errichtet und dem Grundstückseigentümer nach Beschluss im Gemeinderat übermittelt.

Die Grundstückseigentümerin akzeptiert, dass die genaue Kauffläche nach Errichtung des Geh- und Radweges nach der Endvermessung festgestellt und abgelöst wird.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner schlägt vor, aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschuss im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen kauft von Frau Sabine Pretterebner (vormals und laut Grundbuch Sabine Gruber) eine Teilfläche des Grundstückes-Nummer 434/2 KG 67406 Liezen im Ausmaß von etwa 313 m² zu einem Quadratmeterpreis von € 6,50. Die Kaufabwicklung wird laut nachstehendem Kaufvertrag wie folgt festgelegt:

Kaufvertrag

abgeschlossen zwischen Frau Sabine Pretterebner (vormals und laut Grundbuch Sabine Gruber), geb. 18.1.1964, 8940 Liezen, Salzstraße 36, als Verkäuferin einerseits und der Stadtgemeinde Liezen, 8940 Liezen, Rathausplatz 1, als Käuferin andererseits wie folgt:

§ 1 Kaufobjekt

Frau Sabine Gruber ist Eigentümerin der Liegenschaft 434/2 KG 67406 Liezen EZ 1502.

Die kaufgegenständliche Fläche umfasst ausschließlich jene Teilfläche der Liegenschaft 434/2 KG 67406 Liezen EZ 1502 im Ausmaß von etwa 313 m², welche für die Errichtung eines Geh- und Radweges entlang der Landesstraße L740 benötigt wird.

Die von der Käuferin erworbene Teilfläche wird im Zuge des Projektes zur Straßensanierung der Landesstraße L 740 an die Landesstraßenverwaltung verkauft.

§ 2 Willenseinigung

Frau Sabine Pretterebner verkauft und übergibt an die Stadtgemeinde Liezen und diese kauft und übernimmt von ersterer die im § 1 dieses Vertrages näher beschriebene Teilfläche des Grundstückes Nr. 434/2 KG 67406 Liezen so, wie diese derzeit liegt und steht und den Parteien aus eigener Ansicht genau bekannt ist, mit denselben Rechten und Grenzen, mit denen die Verkäuferin sie bisher besessen und benützt hat oder doch zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen wäre.

§ 3 Kaufpreis

Der Kaufpreis wird auf Basis des von Herrn DI Gradischnig (Referat Liegenschaften und technische Dienste – Abteilung 16 – Amt der steiermärkischen Landesregierung) erstellten Gutachtens vom 19.12.2017 mit einem angemessenen Preis von 6,50 €

pro m² vereinbart und ist nach der genauen Feststellung der Kaufflächen nach Endvermessung binnen 2 Wochen zur Zahlung fällig.

Der Kaufpreis ist auf das Konto der Verkäuferin zu überweisen.

§ 4
Übergabszeitpunkt

Die Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes und der Übergang von Besitz, Genuss, Vorteil, Last und Gefahr auf die Käuferin gilt mit erfolgter Endvermessung als vollzogen. Von diesem Zeitpunkt an treffen Gefahr und Zufall sowie Nutzen und Vorteil in Ansehung des Kaufobjektes die Käuferin. Die Steuern, öffentlichen Abgaben sowie die Betriebskosten des Vertragsobjektes übernimmt ab diesem Zeitpunkt die Käuferin.

§ 5
Haftung und Gewährleistung

Die Verkäuferin haftet für die bücherliche Schuldenfreiheit des Kaufobjektes. Jede weitergehende Haftung oder Gewährleistung für eine sonstige bestimmte Beschaffenheit wird dagegen ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 6
Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Die Käuferin erklärt, ihren Firmensitz im Inland zu haben.

Dieses Rechtsgeschäft bedarf auf Seiten der Stadtgemeinde Liezen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung und ist daher bis zur Erteilung dieser aufschiebend bedingt.

§ 7
Aufsandungserklärung

Die Vertragsparteien erteilen somit ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund dieser Urkunde ob der in § 1 dieses Vertrages näher beschriebenen Teilfläche der Liegenschaft 434/2 KG 67406 Liezen EZ 1502 das Eigentumsrecht für die Stadtgemeinde Liezen einverleibt werden kann.

Die Einverleibung kann von beiden Vertragspartnern beantragt werden.

§ 8
Kosten, Gebühren und Abgaben

Die Vermessung der kaufgegenständlichen Grundfläche wird durch die Käuferin auf deren Kosten veranlasst und wird im Zuge der Straßensanierung der Landesstraße L 740 durch die Landesstraßenverwaltung abgewickelt.

Die Kosten, Gebühren, Steuern und Abgaben der Errichtung und Verbücherung des Vertrages, sowie die Kosten der Unterschriftenbeglaubigungen werden von der Käuferin zur Gänze getragen.

§ 9

Urkundenausfertigung

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt welche nach Verbücherung als gemeinschaftliche Urkunde von der Stadtgemeinde Liezen in Verwahrung genommen wird. Die Verkäuferin erhält eine einfache Kopie.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

12.

Kauf einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 432/2 KG 67406 Liezen von Herrn Konrad Pichlmaier für die Errichtung des Geh- und Radweges entlang der L 740

Finanzreferent Krug erläutert, im Rahmen der Errichtung des Geh- und Radweges entlang der L740 mit Herrn Konrad Pichlmaier am 22. Jänner 2018 als betroffenem Grundeigentümer wurde folgende Vorvereinbarung abgeschlossen:

Herr Konrad Pichlmaier ist Eigentümer des Grundstückes-Nummer 432/2 KG 67406 Liezen, EZ 1449. Für den entlang der L 740 Döllacher Straße geplanten Geh- und Radweg wird von seinem Grundstück eine Fläche von etwa 336 m² benötigt.

Durch Gutachten von Herrn DI Gradischnig (Referat Liegenschaften und technische Dienste – Abteilung 16 – Amt der steiermärkischen Landesregierung) vom 19.12.2017 wurde ein Kaufpreis von € 11,00 als angemessen ermittelt. Herr Konrad Pichlmaier ist bereit die benötigte Fläche um 11,00 € pro m² zu verkaufen.

Die seitens Stadtgemeinde Liezen von Herrn Konrad Pichlmaier abgelöste Fläche wird der Stadtgemeinde Liezen im Rahmen der Errichtung des Geh- und Radweges vom Land Steiermark abgelöst.

Der Kaufvertrag wird seitens Stadtgemeinde Liezen errichtet und dem Grundstückseigentümer nach Beschluss im Gemeinderat übermittelt.

Der Grundstückseigentümer akzeptiert, dass die genaue Kauffläche nach Errichtung des Geh- und Radweges nach der Endvermessung festgestellt und abgelöst wird.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner schlägt vor, aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschuss im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen kauft von Herrn Konrad Pichlmaier eine Teilfläche des Grundstückes-Nummer 432/2 KG 67406 Liezen im Ausmaß von etwa 336 m² zu einem Quadratmeterpreis von € 11,00. Die Kaufabwicklung wird laut nachstehendem Kaufvertrag wie folgt festgelegt:

Kaufvertrag

abgeschlossen zwischen Herrn Konrad Pichlmaier, geb. 7.11.1963, 8940 Liezen, Ausseer Straße 90, als Verkäufer einerseits und der Stadtgemeinde Liezen, 8940 Liezen, Rathausplatz 1, als Käuferin andererseits wie folgt:

§ 1 Kaufobjekt

Herr Konrad Pichlmaier ist Eigentümer der Liegenschaft 432/2 KG 67406 Liezen EZ 1449.

Die kaufgegenständliche Fläche umfasst ausschließlich jene Teilfläche der Liegenschaft 432/2 KG 67406 Liezen EZ 1449 im Ausmaß von etwa 336 m², welche für die Errichtung eines Geh- und Radweges entlang der Landesstraße L740 benötigt wird.

Die von der Käuferin erworbene Teilfläche wird im Zuge des Projektes zur Straßensanierung der Landesstraße L 740 an die Landesstraßenverwaltung verkauft.

§ 2 Willenseinigung

Herr Konrad Pichlmaier verkauft und übergibt an die Stadtgemeinde Liezen und diese kauft und übernimmt von ersterem die im § 1 dieses Vertrages näher beschriebene Teilfläche des Grundstückes Nr. 432/2 KG 67406 Liezen, so, wie diese derzeit liegt und steht und den Parteien aus eigener Ansicht genau bekannt ist, mit denselben Rechten und Grenzen, mit denen der Verkäufer es bisher besessen und benützt hat oder doch zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen wäre.

§ 3 Kaufpreis

Der Kaufpreis wird auf Basis des von Herrn DI Gradischnig (Referat Liegenschaften und technische Dienste – Abteilung 16 – Amt der steiermärkischen Landesregierung) erstellten Gutachtens vom 19.12.2017 mit einem angemessenen Preis von 11,00 € pro m² vereinbart und ist nach der genauen Feststellung der Kaufflächen nach Endvermessung binnen 2 Wochen zur Zahlung fällig.

Der Kaufpreis ist auf das Konto des Verkäufers zu überweisen.

§ 4 Übergabszeitpunkt

Die Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes und der Übergang von Besitz, Genuss, Vorteil, Last und Gefahr auf die Käuferin gilt mit erfolgter Endvermessung als vollzogen. Von diesem Zeitpunkt an treffen Gefahr und Zufall sowie Nutzen und Vorteil in Ansehung des Kaufobjektes die Käuferin. Die Steuern, öffentlichen Abgaben sowie die Betriebskosten des Vertragsobjektes übernimmt ab diesem Zeitpunkt die Käuferin.

§ 5

Haftung und Gewährleistung

Der Verkäufer haftet für die bücherliche Schuldenfreiheit des Kaufobjektes. Jede weitergehende Haftung oder Gewährleistung für eine sonstige bestimmte Beschaffenheit wird dagegen ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 6

Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Die Käuferin erklärt, ihren Firmensitz im Inland zu haben.

Dieses Rechtsgeschäft bedarf auf Seiten der Stadtgemeinde Liezen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung und ist daher bis zur Erteilung dieser aufschiebend bedingt.

§ 7

Aufsandungserklärung

Die Vertragsparteien erteilen somit ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund dieser Urkunde ob der in § 1 dieses Vertrages näher beschriebenen Teilfläche der Liegenschaft 432/2 KG 67406 Liezen EZ 1449 das Eigentumsrecht für die Stadtgemeinde Liezen einverleibt werden kann.

Die Einverleibung kann von beiden Vertragspartnern beantragt werden.

§ 8

Kosten, Gebühren und Abgaben

Die Vermessung der kaufgegenständlichen Grundfläche wird durch die Käuferin auf deren Kosten veranlasst und wird im Zuge der Straßensanierung der Landesstraße L 740 durch die Landesstraßenverwaltung abgewickelt.

Die Kosten, Gebühren, Steuern und Abgaben der Errichtung und Verbücherung des Vertrages, sowie die Kosten der Unterschriftenbeglaubigungen werden von der Käuferin zur Gänze getragen.

§ 9

Urkundenausfertigung

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt welche nach Verbücherung als gemeinschaftliche Urkunde von der Stadtgemeinde Liezen in Verwahrung genommen wird. Der Verkäufer erhält eine einfache Kopie.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

13.**Kauf von Teilflächen der Grundstücke Nr. 461/2 und 1416/66 KG 67406 Liezen von Frau Mag. Renate Mandl und Herrn Ing. Josef Mandl für die Errichtung des Geh- und Radweges entlang der L 740**

Finanzreferent Krug erläutert, dass im Rahmen der Errichtung des Geh- und Radweges entlang der L740 mit Frau Mag. Renate und Herrn Ing. Josef Mandl am 22. Jän. 2018 als betroffenen Grundeigentümern folgende Vorvereinbarung abgeschlossen wurde:

Frau Mag. Renate und Herrn Ing. Josef Mandl sind Eigentümer der Grundstücke-Nummer 461/2 und 1416/66 KG 67406 Liezen, EZ 1406. Für den entlang der L 740 Döllacher Straße geplanten Geh- und Radweg werden von ihren Grundstücken Flächen von insgesamt etwa 275 m² benötigt (siehe Beilage 3/1-1 zum Protokoll).

Durch Gutachten von Herrn DI Gradischnig (Referat Liegenschaften und technische Dienste – Abteilung 16 – Amt der steiermärkischen Landesregierung) vom 19.12.2017 wurde ein Kaufpreis von € 11,00 als angemessen ermittelt. Frau Mag. Renate und Herr Ing. Josef Mandl sind bereit die benötigte Fläche um 11,00 € pro m² zu verkaufen.

Die seitens Stadtgemeinde Liezen von Frau Mag. Renate und Herrn Ing. Josef Mandl abgelöste Fläche wird der Stadtgemeinde Liezen im Rahmen der Errichtung des Geh- und Radweges vom Land Steiermark abgelöst.

Der Kaufvertrag wird seitens Stadtgemeinde Liezen errichtet und dem Grundstückseigentümer nach Beschluss im Gemeinderat übermittelt.

Die Grundstückseigentümer akzeptieren, dass die genauen Kaufflächen nach Errichtung des Geh- und Radweges nach der Endvermessung festgestellt und abgelöst werden.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner schlägt vor, aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschuss im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen kauft von Frau Mag. Renate und Herrn Ing. Josef Mandl Teilflächen der Grundstücke-Nummer 461/2 und 1416/66 KG 67406 Liezen im Ausmaß von insgesamt etwa 275 m² zu einem Quadratmeterpreis von € 11,00. Die Kaufabwicklung wird laut nachstehendem Kaufvertrag wie folgt festgelegt:

Kaufvertrag

abgeschlossen zwischen Frau Mag. Renate Mandl, geb. 10.12.1960 und Ing. Josef Mandl, geb. 28.8.1959, beide wohnhaft in 8940 Liezen, Ausseer Straße 16, als Verkäufer einerseits und der Stadtgemeinde Liezen, 8940 Liezen, Rathausplatz 1, als Käuferin andererseits wie folgt:

§ 1
Kaufobjekt

Frau Mag. Renate Mandl und Herr Ing. Josef Mandl sind Eigentümer der Liegenschaften 461/2 und 1416/66 KG 67406 Liezen EZ 1406.

Die kaufgegenständlichen Flächen umfassen ausschließlich jene Teilflächen der Liegenschaften 461/2 und 1416/66 KG 67406 Liezen EZ 1406 im Ausmaß von insgesamt etwa 275 m², welche für die Errichtung eines Geh- und Radweges entlang der Landesstraße L740 benötigt werden.

Die von der Käuferin erworbenen Teilflächen werden im Zuge des Projektes zur Straßensanierung der Landesstraße L 740 an die Landesstraßenverwaltung verkauft.

§ 2
Willenseinigung

Frau Mag. Renate Mandl und Herr Ing. Josef Mandl verkaufen und übergeben an die Stadtgemeinde Liezen und diese kauft und übernimmt von ersteren die im § 1 dieses Vertrages näher beschriebenen Teilflächen der Grundstücke 461/2 und 1416/66 KG 67406 Liezen so, wie diese derzeit liegen und stehen und den Parteien aus eigener Ansicht genau bekannt sind, mit denselben Rechten und Grenzen, mit denen die Verkäufer sie bisher besessen und benützt haben oder doch zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen wären.

§ 3
Kaufpreis

Der Kaufpreis wird auf Basis des von Herrn DI Gradischnig (Referat Liegenschaften und technische Dienste – Abteilung 16 – Amt der steiermärkischen Landesregierung) erstellten Gutachtens vom 19.12.2017 mit einem angemessenen Preis von 11,00 € pro m² vereinbart und ist nach der genauen Feststellung der Kaufflächen nach Endvermessung binnen 2 Wochen zur Zahlung fällig.

Der Kaufpreis ist auf das Konto der Verkäufer zu überweisen.

§ 4
Übergabszeitpunkt

Die Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes und der Übergang von Besitz, Genuss, Vorteil, Last und Gefahr auf die Käuferin gilt mit erfolgter Endvermessung als vollzogen. Von diesem Zeitpunkt an treffen Gefahr und Zufall sowie Nutzen und Vorteil in Ansehung des Kaufobjektes die Käuferin. Die Steuern, öffentlichen Abgaben sowie die Betriebskosten des Vertragsobjektes übernimmt ab diesem Zeitpunkt die Käuferin.

§ 5
Haftung und Gewährleistung

Die Verkäufer haften für die bücherliche Schuldenfreiheit des Kaufobjektes. Jede weitergehende Haftung oder Gewährleistung für eine sonstige bestimmte Beschaffenheit wird dagegen ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 6

Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Die Käuferin erklärt, ihren Firmensitz im Inland zu haben.

Dieses Rechtsgeschäft bedarf auf Seiten der Stadtgemeinde Liezen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung und ist daher bis zur Erteilung dieser aufschiebend bedingt.

§ 7

Aufsandungserklärung

Die Vertragsparteien erteilen somit ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund dieser Urkunde ob der in § 1 dieses Vertrages näher beschriebenen Teilflächen der Liegenschaften 461/2 und 1416/66 KG 67406 Liezen EZ 1406 das Eigentumsrecht für die Stadtgemeinde Liezen einverleibt werden kann. Die Einverleibung kann von beiden Vertragspartnern beantragt werden.

§ 8

Kosten, Gebühren und Abgaben

Die Vermessung der kaufgegenständlichen Grundflächen wird durch die Käuferin auf deren Kosten veranlasst und wird im Zuge der Straßensanierung der Landesstraße L 740 durch die Landesstraßenverwaltung abgewickelt.

Die Kosten, Gebühren, Steuern und Abgaben der Errichtung und Verbücherung des Vertrages, sowie die Kosten der Unterschriftenbeglaubigungen werden von der Käuferin zur Gänze getragen.

§ 9

Urkundenausfertigung

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt welche nach Verbücherung als gemeinschaftliche Urkunde von der Stadtgemeinde Liezen in Verwahrung genommen wird. Die Verkäufer erhalten eine einfache Kopie.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

14.

Kauf einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 432/1 KG 67406 Liezen von Frau Mag. Renate Mandl für die Errichtung des Geh- und Radweges entlang der L 740

Finanzreferent Krug erläutert, im Rahmen der Errichtung des Geh- und Radweges entlang der L740 wurde mit Frau Mag. Renate Mandl am 22. Jänner 2018 als betroffene Grundeigentümerin folgende Vorvereinbarung abgeschlossen:

Frau Mag. Renate Mandl ist Eigentümerin des Grundstückes-Nummer 432/1 KG 67406 Liezen, EZ 674. Für den entlang der L 740 Döllacher Straße geplanten Geh- und Radweg wird von ihrem Grundstück eine Fläche von etwa 394 m² benötigt.

Durch Gutachten von Herrn DI Gradischnig (Referat Liegenschaften und technische Dienste – Abteilung 16 – Amt der steiermärkischen Landesregierung) vom 19.12.2017 wurde ein Kaufpreis von € 11,00 als angemessen ermittelt. Frau Mag. Renate Mandl ist bereit die benötigte Fläche um 11,00 € pro m² zu verkaufen.

Die seitens Stadtgemeinde Liezen von Frau Mag. Renate Mandl abgelöste Fläche wird der Stadtgemeinde Liezen im Rahmen der Errichtung des Geh- und Radweges vom Land Steiermark abgelöst.

Der Kaufvertrag wird seitens Stadtgemeinde Liezen errichtet und dem Grundstückseigentümer nach Beschluss im Gemeinderat übermittelt.

Der Grundstückseigentümer akzeptiert, dass die genaue Kauffläche nach Errichtung des Geh- und Radweges nach der Endvermessung festgestellt und abgelöst wird.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner schlägt vor, aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschuss im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen kauft von Frau Mag. Renate Mandl eine Teilfläche des Grundstückes-Nummer 432/1 KG 67406 Liezen im Ausmaß von etwa 394 m² zu einem Quadratmeterpreis von € 11,00. Die Kaufabwicklung wird laut nachstehendem Kaufvertrag wie folgt festgelegt:

Kaufvertrag

abgeschlossen zwischen Frau Mag. Renate Mandl, geb. 10.12.1960, 8940 Liezen, Ausseer Straße 16, als Verkäuferin einerseits und der Stadtgemeinde Liezen, 8940 Liezen, Rathausplatz 1, als Käuferin andererseits wie folgt:

§ 1

Kaufobjekt

Frau Mag. Renate Mandl ist Eigentümerin der Liegenschaft 432/1 KG 67406 Liezen EZ 674. Die kaufgegenständliche Fläche umfasst ausschließlich jene Teilfläche der Liegenschaft 432/1 KG 67406 Liezen EZ 674 im Ausmaß von etwa 394 m², welche für die Errichtung eines Geh- und Radweges entlang der Landesstraße L740 benötigt wird.

Die von der Käuferin erworbene Teilfläche wird im Zuge des Projektes zur Straßensanierung der Landesstraße L 740 an die Landesstraßenverwaltung verkauft.

§ 2
Willenseinigung

Frau Mag. Renate Mandl verkauft und übergibt an die Stadtgemeinde Liezen und diese kauft und übernimmt von ersterer die im § 1 dieses Vertrages näher beschriebene Teilfläche des Grundstückes Nr. 432/1 KG 67406 Liezen so, wie diese derzeit liegt und steht und den Parteien aus eigener Ansicht genau bekannt ist, mit denselben Rechten und Grenzen, mit denen die Verkäuferin sie bisher besessen und benützt hat oder doch zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen wäre.

§ 3
Kaufpreis

Der Kaufpreis wird auf Basis des von Herrn DI Gradischnig (Referat Liegenschaften und technische Dienste – Abteilung 16 – Amt der steiermärkischen Landesregierung) erstellten Gutachtens vom 19.12.2017 mit einem angemessenen Preis von 11,00 € pro m² vereinbart und ist nach der genauen Feststellung der Kaufflächen nach Endvermessung binnen 2 Wochen zur Zahlung fällig.

Der Kaufpreis ist auf das Konto der Verkäuferin zu überweisen.

§ 4
Übergabszeitpunkt

Die Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes und der Übergang von Besitz, Genuss, Vorteil, Last und Gefahr auf die Käuferin gilt mit erfolgter Endvermessung als vollzogen. Von diesem Zeitpunkt an treffen Gefahr und Zufall sowie Nutzen und Vorteil in Ansehung des Kaufobjektes die Käuferin. Die Steuern, öffentlichen Abgaben sowie die Betriebskosten des Vertragsobjektes übernimmt ab diesem Zeitpunkt die Käuferin.

§ 5
Haftung und Gewährleistung

Die Verkäuferin haftet für die bürgerliche Schuldenfreiheit des Kaufobjektes. Jede weitergehende Haftung oder Gewährleistung für eine sonstige bestimmte Beschaffenheit wird dagegen ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 6
Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Die Käuferin erklärt, ihren Firmensitz im Inland zu haben.

Dieses Rechtsgeschäft bedarf auf Seiten der Stadtgemeinde Liezen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung und ist daher bis zur Erteilung dieser aufschiebend bedingt.

§ 7
Aufsandungserklärung

Die Vertragsparteien erteilen somit ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund dieser Urkunde ob der in § 1 dieses Vertrages näher beschriebenen Teilfläche der Liegenschaft 432/1 KG 67406 Liezen EZ 394 das Eigentumsrecht für die Stadtgemeinde Liezen einverleibt werden kann.

Die Einverleibung kann von beiden Vertragspartnern beantragt werden.

§ 8

Kosten, Gebühren und Abgaben

Die Vermessung der kaufgegenständlichen Grundfläche wird durch die Käuferin auf deren Kosten veranlasst und wird im Zuge der Straßensanierung der Landesstraße L 740 durch die Landesstraßenverwaltung abgewickelt.

Die Kosten, Gebühren, Steuern und Abgaben der Errichtung und Verbücherung des Vertrages, sowie die Kosten der Unterschriftenbeglaubigungen werden von der Käuferin zur Gänze getragen.

§ 9

Urkundenausfertigung

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt welche nach Verbücherung als gemeinschaftliche Urkunde von der Stadtgemeinde Liezen in Verwahrung genommen wird. Die Verkäuferin erhält eine einfache Kopie.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

15.

Abschluss eines Kaufvertrages mit Frau Justine Luidolt über Teilflächen der Grundstücke Nr. 226 KG 67406 Liezen und 224/2 KG 67406 Liezen für die Errichtung des Geh- und Radweges entlang der L 740

Finanzreferent Krug erläutert, dass im Rahmen der Errichtung des Geh- und Radweges entlang der L740 mit Frau Justine Luidolt am 15. Feb. 2018 als betroffener Grundeigentümerin folgende Vorvereinbarung abgeschlossen wurde:

Frau Justine Luidolt ist Eigentümerin der Grundstücke-Nummern 226 KG 67406 Liezen, EZ 642 und 224/2 KG 67406 Liezen EZ 170. Für den entlang der L 740 Döllacher Straße geplanten Geh- und Radweg wird von ihrem Grundstück Nr. 226 KG 67406 EZ 642 eine Fläche von etwa 2.200 m² zum Tausch mit Herrn Erich Huber benötigt.

Aus dem Gutachten von Herrn DI Gradischnig (Referat Liegenschaften und technische Dienste – Abteilung 16 – Amt der steiermärkischen Landesregierung) vom 19.12.2017 wurde ein Kaufpreis von € 11,00 pro m² für die Teilfläche aus dem

Grundstück 226 KG 67406 EZ 642 und ein Kaufpreis von € 5,50 pro m² für das Grundstück 224/2 KG 67406 Liezen EZ 170 als angemessen ermittelt. Frau Justine Luidolt ist bereit die benötigte Teilfläche aus dem Grundstück 226 KG 67406 Liezen EZ 642 und das gesamte Grundstück 224/2 KG 67406 Liezen EZ 170 (lt. Grundbuch 1.669 m²) um 8,00 € pro m² zu verkaufen.

Die seitens Stadtgemeinde Liezen von Frau Justine Luidolt abgelöste Teilfläche des Grundstückes Nr. 226 KG 67406 Liezen EZ 642 wird die Stadtgemeinde Liezen im Rahmen der Errichtung des Geh- und Radweges mit Herrn Erich Huber tauschen. Das Grundstück 224/2, KG 67406 Liezen, EZ 170 verbleibt der Stadtgemeinde Liezen.

Der Kaufvertrag wird seitens Stadtgemeinde Liezen errichtet und der Grundstückseigentümerin nach Beschluss im Gemeinderat übermittelt.

Die Grundstückseigentümerin akzeptiert, dass die genauen Kaufflächen nach Errichtung des Geh- und Radweges nach der Endvermessung festgestellt und abgelöst werden.

Für das Grundstück 224/2 KG 67406 EZ 170 erfolgt die Regelung der Zufahrt in beiderseitigem Einvernehmen im Bereich der Kleingartensiedlung und entlang der südlichen Grundstücksgrenze.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner schlägt vor, aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschuss im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen kauft von Frau Justine Luidolt eine Teilfläche des Grundstückes-Nummer 226 KG 67406 Liezen im Ausmaß von etwa 2.200 m² und das gesamte Grundstück 224/2 KG 67406 Liezen (lt. Grundbuchsstand 1.669 m²) zu einem Quadratmeterpreis von € 8,00. Die Kaufabwicklung wird laut nachstehendem Kaufvertrag wie folgt festgelegt:

Kaufvertrag

abgeschlossen zwischen Frau Justine Luidolt, geb. 19.11.1951, 8940 Liezen, Brunnfeldweg 2a, als Verkäuferin einerseits und der Stadtgemeinde Liezen, 8940 Liezen, Rathausplatz 1, als Käuferin andererseits wie folgt:

§ 1 Kaufobjekt

Frau Justine Luidolt ist Eigentümerin der Liegenschaften Nr. 226 KG 67406 Liezen EZ 642 und Nr. 224/2 KG 67406 Liezen EZ 170.

Die kaufgegenständliche Flächen umfassen ausschließlich jene Teilfläche der Liegenschaft 226 KG 67406 Liezen EZ 642 im Ausmaß von etwa 2.200 m², welche zum Tausch mit Herrn Erich Huber für die Errichtung eines Geh- und Radweges entlang

der Landesstraße L740 benötigt wird sowie das gesamte Grundstück Nr. 224/2 KG 67406 Liezen EZ 170 im Ausmaß von 1.669 m² laut Grundbuch.

§ 2 Willenseinigung

Frau Justine Luitdolt verkauft und übergibt an die Stadtgemeinde Liezen und diese kauft und übernimmt von ersterer die im § 1 dieses Vertrages näher beschriebene Teilfläche des Grundstückes Nr. 226 KG 67406 Liezen und das Grundstück Nr. 224/2 KG 67406 Liezen, so, wie diese derzeit liegen und stehen und den Parteien aus eigener Ansicht genau bekannt sind, mit denselben Rechten und Grenzen, mit denen die Verkäuferin sie bisher besessen und benützt hat oder doch zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen wäre.

§ 3 Kaufpreis

Der Kaufpreis wird auf Basis des von Herrn DI Gradischnig (Referat Liegenschaften und technische Dienste – Abteilung 16 – Amt der steiermärkischen Landesregierung) erstellten Gutachtens vom 19.12.2017 mit einem angemessenen Preis von 8,00 € pro m² vereinbart und ist nach der genauen Feststellung der Kaufflächen nach Endvermessung binnen 2 Wochen zur Zahlung fällig.

Der Kaufpreis ist auf das Konto des Verkäufers zu überweisen.

§ 4 Übergabszeitpunkt

Die Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes und der Übergang von Besitz, Genuss, Vorteil, Last und Gefahr auf die Käuferin gilt mit erfolgter Endvermessung als vollzogen. Von diesem Zeitpunkt an treffen Gefahr und Zufall sowie Nutzen und Vorteil in Ansehung des Kaufobjektes die Käuferin. Die Steuern, öffentlichen Abgaben sowie die Betriebskosten des Vertragsobjektes übernimmt ab diesem Zeitpunkt die Käuferin.

§ 5 Haftung und Gewährleistung

Die Verkäuferin haftet für die bürgerliche Schuldenfreiheit des Kaufobjektes. Jede weitergehende Haftung oder Gewährleistung für eine sonstige bestimmte Beschaffenheit wird dagegen ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 6 Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Die Käuferin erklärt, ihren Firmensitz im Inland zu haben.

Dieses Rechtsgeschäft bedarf auf Seiten der Stadtgemeinde Liezen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung und ist daher bis zur Erteilung dieser aufschiebend bedingt.

§ 7

Aufsandungserklärung

Die Vertragsparteien erteilen somit ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund dieser Urkunde ob der in § 1 dieses Vertrages näher beschriebenen Teilfläche der Liegenschaft 226 KG 67406 Liezen EZ 642 und dem Grundstück Nr. 224/2 KG 67406 Liezen EZ 170 das Eigentumsrecht für die Stadtgemeinde Liezen einverleibt werden kann.

Die Einverleibung kann von beiden Vertragspartnern beantragt werden.

§ 8

Kosten, Gebühren und Abgaben

Die Vermessung der kaufgegenständlichen Grundfläche wird durch die Käuferin auf deren Kosten veranlasst und wird im Zuge der Straßensanierung der Landesstraße L 740 durch die Landesstraßenverwaltung abgewickelt.

Die Kosten, Gebühren, Steuern und Abgaben der Errichtung und Verbücherung des Vertrages, sowie die Kosten der Unterschriftenbeglaubigungen werden von der Käuferin zur Gänze getragen.

§ 9

Urkundenausfertigung

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt welche nach Verbücherung als gemeinschaftliche Urkunde von der Stadtgemeinde Liezen in Verwahrung genommen wird. Die Verkäuferin erhält eine einfache Kopie.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

16.

Verkauf einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 433/2 KG 67406 Liezen an Herrn David Jason Givert für die Errichtung des Geh- und Radweges entlang der L 740

Finanzreferent Krug erläutert, im Rahmen der Errichtung des Geh- und Radweges entlang der L740 wurde mit Herrn David Jason Givert am 31. Jänner 2018 als betroffenem Grundeigentümer folgende Vorvereinbarung abgeschlossen:

Entlang der L740 wird der Stadtgemeinde Liezen aus ihrem Grundstück 433/2 KG 67406 EZ 1537 eine Teilfläche von etwa 222 m² abgelöst. Die nach Ablöse durch das Land Steiermark und dem Tausch einer Teilfläche von etwa 350 m² mit Herrn David Jason Givert soll die verbleibende Teilfläche (etwa 800 m² laut Grundbuch) um 5,50 €/m² an Herrn David Jason Givert verkauft werden.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner schlägt vor, aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschuss im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen verkauft an Herrn David Jason Givert eine Teilfläche des Grundstückes-Nummer 433/2 KG 67406 EZ 1537 im Ausmaß von etwa 800 m² zu einem Quadratmeterpreis von € 5,50. Die Kaufabwicklung wird laut nachstehendem Kaufvertrag wie folgt festgelegt:

Kaufvertrag

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Liezen, 8940 Liezen, Rathausplatz 1, als Verkäuferin einerseits und Herrn David Jason Givert, geb. 22.02.1975, 8940 Liezen, Brunnfeldweg 43, als Käufer andererseits wie folgt:

§ 1

Kaufobjekt

Die Stadtgemeinde Liezen ist Eigentümerin der Liegenschaft 433/2 KG 67406 Liezen, EZ 1537.

Die kaufgegenständliche Fläche umfasst ausschließlich die nach Ablöse einer Teilfläche von etwa 222 m² durch das Land Steiermark und dem Tausch einer Teilfläche von etwa 350 m² mit Herrn David Jason Givert verbleibende Teilfläche der Liegenschaft 433/2 KG 67406 Liezen, EZ 1537 im Ausmaß von etwa 800 m².

§ 2

Willenseinigung

Die Stadtgemeinde Liezen verkauft und übergibt an Herrn David Jason Givert und dieser kauft und übernimmt von ersterer die im § 1 dieses Vertrages näher beschriebene Teilfläche des Grundstückes Nr. 433/2 KG 67406 Liezen, so, wie diese derzeit liegt und steht und den Parteien aus eigener Ansicht genau bekannt ist, mit denselben Rechten und Grenzen, mit denen die Verkäuferin sie bisher besessen und benützt hat oder doch zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen wäre.

§ 3

Kaufpreis

Der Kaufpreis wird mit einem Betrag von 5,50 € pro m² vereinbart und ist nach der genauen Feststellung der Kaufflächen nach Endvermessung binnen 2 Wochen zur Zahlung fällig.

Der Kaufpreis ist auf das Konto der Verkäuferin zu überweisen.

§ 4

Übergabszeitpunkt

Die Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes und der Übergang von Besitz, Genuss, Vorteil, Last und Gefahr auf den Käufer gilt mit erfolgter Endvermessung als

vollzogen. Von diesem Zeitpunkt an treffen Gefahr und Zufall sowie Nutzen und Vorteil in Ansehung des Kaufobjektes den Käufer. Die Steuern, öffentlichen Abgaben sowie die Betriebskosten des Vertragsobjektes übernimmt ab diesem Zeitpunkt der Käufer.

§ 5

Haftung und Gewährleistung

Die Verkäuferin haftet für die bürgerliche Schuldenfreiheit des Kaufobjektes. Jede weitergehende Haftung oder Gewährleistung für eine sonstige bestimmte Beschaffenheit wird dagegen ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 6

Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Dieses Rechtsgeschäft bedarf auf Seiten der Stadtgemeinde Liezen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung und ist daher bis zur Erteilung dieser aufschiebend bedingt.

§ 7

Aufsandungserklärung

Die Vertragsparteien erteilen somit ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund dieser Urkunde ob der in § 1 dieses Vertrages näher beschriebenen Teilfläche der Liegenschaft 433/2 KG 67406 Liezen, EZ 1537 das Eigentumsrecht für Herrn David Jason Givert einverleibt werden kann.

Die Einverleibung kann von beiden Vertragspartnern beantragt werden.

§ 8

Kosten, Gebühren und Abgaben

Die Vermessung der kaufgegenständlichen Grundfläche wird durch die Verkäuferin auf deren Kosten veranlasst und wird im Zuge der Straßensanierung der Landesstraße L 740 durch die Landesstraßenverwaltung abgewickelt.

Die Kosten, Gebühren, Steuern und Abgaben der Errichtung und Verbücherung des Vertrages, sowie die Kosten der Unterschriftenbeglaubigungen werden von der Verkäuferin zur Gänze getragen.

§ 9

Urkundenausfertigung

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt welche nach Verbücherung als gemeinschaftliche Urkunde von der Stadtgemeinde Liezen in Verwahrung genommen wird. Der Käufer erhält eine einfache Kopie.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

17.

Tausch einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 456/3 KG 67406 Liezen von Frau Beate Schwab mit einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1416/48 KG 67406 Liezen der Stadtgemeinde Liezen für die Errichtung des Geh- und Radweges entlang der L 740

Finanzreferent Krug erläutert, dass im Rahmen der Errichtung des Geh- und Radweges entlang der L740 mit Frau Beate Schwab am 22. Jänner 2018 als betroffener Grundeigentümerin folgende Vorvereinbarung abgeschlossen wurde:

Frau Beate Schwab ist Eigentümerin des Grundstückes-Nummer 456/3 KG 67406 Liezen, EZ 114. Für den entlang der L 740 Döllacher Straße geplanten Geh- und Radweg wird von ihrem Grundstück eine Fläche von etwa 241 m² benötigt.

Die Stadtgemeinde Liezen ist Eigentümerin des Grundstückes-Nummer 1416/48 KG 67406 Liezen, EZ 325, mit einem Gesamtausmaß von 15.568 m². Aus diesem Grundstück wird eine Teilfläche im Verhältnis 1 zu 1 im Rahmen der Errichtung des Geh- und Radweges mit Frau Beate Schwab abgetauscht. Die Kosten für diesen Tausch hat die Stadtgemeinde Liezen zu tragen.

Die mit Frau Beate Schwab abgetauschte Teilfläche des Grundstückes Nr. 456/3 KG 67406 Liezen wird der Stadtgemeinde Liezen im Rahmen der Errichtung des Geh- und Radweges vom Land Steiermark abgelöst.

Der Tauschvertrag wird seitens Stadtgemeinde Liezen errichtet und der Grundstückseigentümerin nach Beschluss im Gemeinderat übermittelt.

Die Grundstückseigentümerin akzeptiert, dass die genauen Tauschflächen nach Errichtung des Geh- und Radweges nach der Endvermessung festgestellt und getauscht werden.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner schlägt vor, aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschuss im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Frau Beate Schwab ist Eigentümerin des Grundstückes-Nummer 456/3 KG 67406 Liezen, EZ 114. Für die Errichtung des Geh- und Radweges entlang der L 740 wird von ihrem Grundstück eine Fläche von etwa 241 m² benötigt.

Die Stadtgemeinde Liezen ist Eigentümerin des Grundstückes-Nummer 1416/48 KG 67406 Liezen, EZ 325. Aus diesem Grundstück wird eine Teilfläche im Verhältnis 1 zu 1 im Rahmen der Errichtung des Geh- und Radweges mit Frau Beate Schwab abgetauscht. Die Kosten für diesen Tausch hat die Stadtgemeinde zu tragen.

Die Tauschabwicklung wird laut nachstehendem Tauschvertrag wie folgt festgelegt:

Tauschvertrag

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Liezen, 8940 Liezen, Rathausplatz 1

und Frau Beate Schwab, geb. 13.4.1965, 8940 Lassing, Döllach 56, wie folgt:

§ 1
Tauschobjekte

Frau Beate Schwab ist Eigentümerin des Grundstücks Nr. 456/3 KG 67406 Liezen, EZ 114.

Die Stadtgemeinde Liezen ist Eigentümerin des Grundstücks Nr. 1416/48 KG 67406 Liezen, EZ 325.

Gegenstand dieses Tauschvertrages sind etwa 241 m² des Grundstücks Nr. 456/3 KG 67406 Liezen EZ 114, welche für die Errichtung eines Geh- und Radweges entlang der Landesstraße L740 benötigt wird, einerseits sowie etwa 241 m² des Grundstücks Nr. 1416/48 KG 67406 Liezen EZ 325 andererseits.

§ 2
Willenseinigung

Es übertragen einander tauschweise in Besitz und Eigentum Frau Beate Schwab an die Stadtgemeinde Liezen und diese übernimmt von ersterer eine Teilfläche von etwa 241 m² des Grundstückes Nr. 456/3 KG 67406 Liezen sowie die Stadtgemeinde Liezen an Frau Beate Schwab und diese übernimmt von ersterer eine Teilfläche von etwa 241 m² des Grundstücks Nr. 1416/48 KG 67406 Liezen, so wie diese Grundstücke derzeit liegen und stehen und den Parteien aus eigener Ansicht genau bekannt sind.

§ 3
Wertausgleich

Der flächengleiche Tausch der in § 1 dieses Vertrages genannten Grundstücke erfolgt ohne monetäre Abgeltung.

§ 4
Übergabszeitpunkt

Die Übergabe und Übernahme der Tauschobjekte unter Übergang von Besitz und Genuss, Vorteil, Last und Gefahr gilt mit erfolgter Endvermessung als vollzogen.

§ 5
Haftung und Gewährleistung

Die Vertragsparteien haften für die bürgerliche Schuldenfreiheit der Tauschobjekte. Eine weitergehende Haftung insbesondere hinsichtlich einer bestimmten Beschaffenheit des Bodens wird ausgeschlossen.

§ 6
Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Dieses Rechtsgeschäft bedarf auf Seiten der Stadtgemeinde Liezen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung und ist daher bis zur Erteilung dieser aufschiebend bedingt.

§ 7

Kosten, Gebühren und Abgaben

Die Vermessung der tauschgegenständlichen Grundfläche wird durch die Stadtgemeinde Liezen auf deren Kosten veranlasst und wird im Zuge der Straßensanierung der Landesstraße L 740 durch die Landesstraßenverwaltung abgewickelt.

Die Kosten und Gebühren der Errichtung und Verbücherung des Vertrages werden von der Stadtgemeinde Liezen zur Gänze getragen.

§ 8

Aufsandungserklärung

Frau Beate Schwab bewilligt die Abschreibung einer Teilfläche von etwa 241 m² des Grundstückes Nr. 456/3 KG 67406 Liezen von ihrer Liegenschaft EZ 114 KG 67406 Liezen und die Einverleibung der Eigentumsrechte hierauf für die Stadtgemeinde Liezen unter Eröffnung einer neuen Grundbuchseinlage hierfür in dieser KG oder durch Zuschreibung zu einer der Stadtgemeinde Liezen bereits gehörenden Grundbuchseinlage.

Die Stadtgemeinde Liezen bewilligt die Abschreibung einer Teilfläche von etwa 241 m² des Grundstückes Nr. 1416/48 KG 67406 Liezen von ihrer Liegenschaft EZ 325 KG 67406 Liezen und die Einverleibung der Eigentumsrechte hierauf für Frau Beate Schwab unter Eröffnung einer neuen Grundbuchseinlage hierfür in dieser KG oder durch Zuschreibung zu einer der Frau Beate Schwab bereits gehörenden Grundbuchseinlage.

Die Eigentumsübertragung kann von beiden Vertragspartnern beantragt werden.

§ 9

Urkundenausfertigung

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, welche nach Verbücherung als gemeinschaftliche Urkunde von der Stadtgemeinde Liezen in Verwahrung genommen wird. Frau Beate Schwab erhält eine einfache Kopie.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

18.**Tausch einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1416/67 KG 67406 Liezen von Frau Mag. Renate Mandl und Herrn Ing. Josef Mandl mit einer Teilfläche des Grundstückes 1731/18 KG 67509 Lassing-Sonnseite der Stadtgemeinde Liezen für die Errichtung des Geh- und Radweges entlang der L 740**

Finanzreferent Krug führt aus, dass es für den Grundstückstausch mit Ulrike und Roman Prietl notwendig ist, dass die Stadtgemeinde Liezen einen flächengleichen Grundstückstausch mit Mag. Renate und Ing. Josef Mandl durchführt. Damit wird ermöglicht, dass die Teilfläche von 2.200 m², welche dem Grundstück 469/2 KG 67406 EZ 135 von Roman und Ulrike Prietl zugeschlagen wird, bewirtschaftungs-freundlicher abgetauscht werden kann.

Frau Mag. Renate und Herr Ing. Josef Mandl sind Eigentümer des Grundstückes Nummer 1416/67, KG 67406 Liezen, EZ 1406. Für den entlang der L 740 Döllacher Straße geplanten Geh- und Radweg wird von diesem Grundstück im Hinblick auf einen ebenfalls notwendigen Tausch mit Frau Ulrike und Herrn Roman Prietl eine Fläche von etwa 540 m² benötigt.

Die Stadtgemeinde Liezen ist Eigentümerin des Grundstückes Nummer 1731/18 KG 67509 Lassing Sonnseite, EZ 125, mit einem Gesamtausmaß von 31.029 m². Aus diesem Grundstück 1731/18 EZ 125 wird eine Teilfläche im Verhältnis 1 zu 1 im Rahmen der Errichtung des Geh- und Radweges mit Frau Mag. Renate und Herrn Ing. Josef Mandl abgetauscht. Die Kosten für diesen Tausch hat die Stadtgemeinde zu tragen.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner schlägt vor, aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschuss im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Frau Mag. Renate und Herr Ing. Josef Mandl sind Eigentümer des Grundstückes-Nummer 1416/67 KG 67406 Liezen, EZ 1406. Für den entlang der L 740 Döllacher Straße geplanten Geh- und Radweg wird von diesem Grundstück im Hinblick auf einen ebenfalls notwendigen Tausch mit Frau Ulrike und Herrn Roman Prietl eine Fläche von etwa 540 m² benötigt.

Die Stadtgemeinde Liezen ist Eigentümerin des Grundstückes-Nummer 1731/18 KG 67509 Lassing Sonnseite, EZ 125, mit einem Gesamtausmaß von 31.029 m². Aus diesem Grundstück 1731/18 EZ 125 wird eine Teilfläche im Verhältnis 1 zu 1 im Rahmen der Errichtung des Geh- und Radweges mit Frau Mag. Renate und Herrn Ing. Josef Mandl abgetauscht. Die Kosten für diesen Tausch hat die Stadtgemeinde zu tragen.

Die Tauschabwicklung wird laut nachstehendem Tauschvertrag wie folgt festgelegt:

Tauschvertrag

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Liezen, 8940 Liezen, Rathausplatz 1 und Frau Mag Renate Mandl, geb. 10.12.1960, und Herrn Ing. Josef Mandl, geb.

28.8.1959, beide wohnhaft in 8940 Liezen, Ausseer Straße 16, wie folgt:

§ 1
Tauschobjekte

Frau Mag. Renate Mandl und Herr Ing. Josef Mandl sind Eigentümer des Grundstücks Nr. 1416/67 KG 67406 Liezen, EZ 1406.

Die Stadtgemeinde Liezen ist Eigentümerin des Grundstücks Nr. 1731/18 KG 67509 Lassing Sonnseite.

Gegenstand dieses Tauschvertrages sind etwa 540 m² des Grundstücks Nr. 1416/67 KG 67406 Liezen EZ 1406, welche für die Errichtung eines Geh- und Radweges entlang der Landesstraße L740 benötigt werden, einerseits sowie etwa 540 m² des Grundstücks Nr. 1731/18 KG 67509 Lassing Sonnseite EZ 125 andererseits.

§ 2
Willenseinigung

Es übertragen einander tauschweise in Besitz und Eigentum Frau Mag. Renate Mandl und Ing. Josef Mandl an die Stadtgemeinde Liezen und diese übernimmt von ersteren eine Teilfläche von etwa 540 m² des Grundstückes Nr. 1416/67 KG 67406 Liezen sowie die Stadtgemeinde Liezen an Frau Mag. Renate Mandl und Herrn Ing. Josef Mandl und diese übernehmen von ersterer eine Teilfläche von etwa 540 m² des Grundstücks Nr. 1731/18 KG 67509 Lassing Sonnseite, so wie diese Grundstücke derzeit liegen und stehen und den Parteien aus eigener Ansicht genau bekannt sind.

§ 3
Wertausgleich

Der flächengleiche Tausch der in § 1 dieses Vertrages genannten Grundstücke erfolgt ohne monetäre Abgeltung.

§ 4
Übergabszeitpunkt

Die Übergabe und Übernahme der Tauschobjekte unter Übergang von Besitz und Genuss, Vorteil, Last und Gefahr gilt mit erfolgter Endvermessung als vollzogen.

§ 5
Haftung und Gewährleistung

Die Vertragsparteien haften für die bürgerliche Schuldenfreiheit der Tauschobjekte. Eine weitergehende Haftung insbesondere hinsichtlich einer bestimmten Beschaffenheit des Bodens wird ausgeschlossen.

§ 6

Grundverkehrs- und aufsichtsbehördliche Genehmigung

Dieses Rechtsgeschäft bedarf der grundverkehrs- sowie auf Seiten der Stadtgemeinde Liezen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung und ist daher bis zur Erteilung dieser aufschiebend bedingt.

§ 7

Kosten, Gebühren und Abgaben

Die Vermessung der tauschgegenständlichen Grundflächen wird durch die Stadtgemeinde Liezen auf deren Kosten veranlasst und wird im Zuge der Straßensanierung der Landesstraße L 740 durch die Landesstraßenverwaltung abgewickelt.

Die Kosten und Gebühren der Errichtung und Verbücherung des Vertrages werden von der Stadtgemeinde Liezen zur Gänze getragen.

§ 8

Aufsandungserklärung

Frau Mag. Renate Mandl und Herr Ing. Josef Mandl bewilligen die Abschreibung einer Teilfläche von etwa 540 m² des Grundstückes Nr. 1416/67 KG 67406 Liezen von ihrer Liegenschaft EZ 1406 KG 67406 Liezen und die Einverleibung der Eigentumsrechte hierauf für die Stadtgemeinde Liezen unter Eröffnung einer neuen Grundbuchseinlage hierfür in dieser KG oder durch Zuschreibung zu einer der Stadtgemeinde Liezen bereits gehörenden Grundbuchseinlage.

Die Stadtgemeinde Liezen bewilligt die Abschreibung einer Teilfläche von etwa 540 m² des Grundstückes Nr. 1731/18 KG 67509 Lassing Sonnseite von ihrer Liegenschaft EZ 125 KG 67509 Lassing Sonnseite und die Einverleibung der Eigentumsrechte hierauf für Frau Mag. Renate Mandl und Herrn Ing. Josef Mandl unter Eröffnung einer neuen Grundbuchseinlage hierfür in dieser KG oder durch Zuschreibung zu einer der Vertragsparteien bereits gehörenden Grundbuchseinlage.

Die Eigentumsübertragung kann von beiden Vertragspartnern beantragt werden.

§ 9

Urkundenausfertigung

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, welche nach Verbücherung als gemeinschaftliche Urkunde von der Stadtgemeinde Liezen in Verwahrung genommen wird. Frau Mag. Renate Mandl und Herrn Ing. Josef Mandl erhalten eine einfache Kopie.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

19.

Tausch einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 432/3 KG 67406 Liezen von Herrn David Jason Givert mit einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 433/2 KG 67406 Liezen der Stadtgemeinde Liezen für die Errichtung des Geh- und Radweges entlang der L 740

Finanzreferent Krug erläutert, im Rahmen der Errichtung des Geh- und Radweges entlang der L740 wurde mit Herrn David Jason Givert am 31. Jänner 2018 als betroffenem Grundeigentümer folgende Vorvereinbarung abgeschlossen:

Herr David Jason Givert ist Eigentümer des Grundstückes Nummer 432/3, KG 67406 Liezen, EZ 45. Für den entlang der L 740 Döllacher Straße geplanten Geh- und Radweg wird von seinem Grundstück eine Fläche von etwa 93 m² benötigt.

Die Stadtgemeinde Liezen ist Eigentümerin des Grundstückes Nummer 433/2, KG 67406 Liezen, EZ 1537, mit einem Gesamtausmaß von 1.376 m² laut Grundbuch. Aus diesem Grundstück 433/2 wird eine Teilfläche von 350 m² im Rahmen der Errichtung des Geh- und Radweges mit Herrn David Jason Givert abgetauscht. Die Kosten für diesen Tausch hat die Stadtgemeinde zu tragen.

Die mit Herrn David Jason Givert abgetauschte Fläche wird der Stadtgemeinde Liezen im Rahmen der Errichtung des Geh- und Radweges vom Land Steiermark abgelöst.

Der Tauschvertrag wird seitens Stadtgemeinde Liezen errichtet und der Grundstückseigentümerin nach Beschluss im Gemeinderat übermittelt.

Der Grundstückseigentümer akzeptiert, dass die genauen Tauschflächen nach Errichtung des Geh- und Radweges nach der Endvermessung festgestellt und getauscht werden.

GR Singer meldet sich zu Wort und führt aus, dass die Forderungen von Herrn Givert für ihn nicht nachvollziehbar sind, wenn man bedenkt, in welchem Maße ihm von der Gemeinde in der Vergangenheit bereits entgegengekommen wurde. Aus Sicht von GR Singer ist jedoch ohnehin damit zu rechnen, dass Herr Givert die Gemeinde erneut um einen Gefallen bitten wird.

FR Krug meint dazu, dass es das gute Recht von Herrn Givert ist, seinen Grundbesitz so gut wie möglich zu verwerten und man ihm das nicht absprechen kann.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner schlägt vor, aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschuss im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Herr David Jason Givert ist Eigentümer des Grundstückes-Nummer 432/3 KG 67406 Liezen, EZ 45. Für die Errichtung des Geh- und Radweges entlang der L 740 wird von diesem Grundstück eine Fläche von etwa 93 m² benötigt.

Die Stadtgemeinde Liezen ist Eigentümerin des Grundstückes-Nummer 433/2 KG 67406 Liezen, EZ 1537. Aus diesem Grundstück wird eine Teilfläche von 350 m² im Rahmen der Errichtung des Geh- und Radweges mit Herrn David Jason Givert abgetauscht. Die Kosten für diesen Tausch hat die Stadtgemeinde zu tragen.

Die Tauschabwicklung wird laut nachstehendem Tauschvertrag wie folgt festgelegt:

Tauschvertrag

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Liezen, 8940 Liezen, Rathausplatz 1 und Herrn David Jason Givert, geb. 22.02.1975, 8940 Liezen, Brunnfeldweg 43, wie folgt:

§ 1 Tauschobjekte

Herr David Jason Givert ist Eigentümer des Grundstücks Nr. 432/3 KG 67406 Liezen

Die Stadtgemeinde Liezen ist Eigentümerin des Grundstücks Nr. 433/2 KG 67406 Liezen

Gegenstand dieses Tauschvertrages sind etwa 93 m² des Grundstücks Nr. 432/3 KG 67406 Liezen EZ 45, welche für die Errichtung eines Geh- und Radweges entlang der Landesstraße L740 benötigt wird, einerseits sowie etwa 350 m² des Grundstücks Nr. 433/2 KG 67406 Liezen EZ 1537, andererseits.

§ 2 Willenseinigung

Es übertragen einander tauschweise in Besitz und Eigentum Herr David Jason Givert an die Stadtgemeinde Liezen und diese übernimmt von ersterem eine Teilfläche von etwa 93 m² des Grundstückes Nr. 432/3 KG 67406 Liezen sowie die Stadtgemeinde Liezen an Herrn David Jason Givert und dieser übernimmt von ersterer eine Teilfläche von etwa 350 m² des Grundstückes 433/2 KG 67406 Liezen, so wie diese Grundstücke derzeit liegen und stehen und den Parteien aus eigener Ansicht genau bekannt sind.

§ 3 Wertausgleich

Der Tausch der in § 1 dieses Vertrages genannten Grundstücke erfolgt ohne monetäre Abgeltung.

§ 4 Übergangszeitpunkt

Die Übergabe und Übernahme der Tauschobjekte unter Übergang von Besitz und Genuss, Vorteil, Last und Gefahr gilt mit erfolgter Endvermessung als vollzogen.

§ 5

Haftung und Gewährleistung

Die Vertragsparteien haften für die bücherliche Schuldenfreiheit der Tauschobjekte. Eine weitergehende Haftung insbesondere hinsichtlich einer bestimmten Beschaffenheit des Bodens wird ausgeschlossen.

§ 6

Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Dieses Rechtsgeschäft bedarf auf Seiten der Stadtgemeinde Liezen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung und ist daher bis zur Erteilung dieser aufschiebend bedingt.

§ 7

Kosten, Gebühren und Abgaben

Die Vermessung der tauschgegenständlichen Grundfläche wird durch die Stadtgemeinde Liezen auf deren Kosten veranlasst und wird im Zuge der Straßensanierung der Landesstraße L 740 durch die Landesstraßenverwaltung abgewickelt.

Die Kosten und Gebühren der Errichtung und Verbücherung des Vertrages werden von der Stadtgemeinde Liezen zur Gänze getragen.

§ 8

Aufsandungserklärung

Herr David Jason Givert bewilligt die Abschreibung einer Teilfläche von etwa 93 m² des Grundstückes Nr. 432/3 KG 67406 Liezen von seiner Liegenschaft EZ 45 KG 67406 Liezen und die Einverleibung der Eigentumsrechte hierauf für die Stadtgemeinde Liezen unter Eröffnung einer neuen Grundbuchseinlage hierfür in dieser KG oder durch Zuschreibung zu einer der Stadtgemeinde Liezen bereits gehörenden Grundbuchseinlage.

Die Stadtgemeinde Liezen bewilligt die Abschreibung einer Teilfläche von etwa 350 m² des Grundstückes Nr. Nr. 433/2 KG 67406 Liezen von ihrer Liegenschaft EZ 1537 KG 67406 Liezen und die Einverleibung der Eigentumsrechte hierauf für Herrn David Jason Givert unter Eröffnung einer neuen Grundbuchseinlage hierfür in dieser KG oder durch Zuschreibung zu einer des Herrn David Jason Givert bereits gehörenden Grundbuchseinlage.

Die Eigentumsübertragung kann von beiden Vertragspartnern beantragt werden.

§ 9

Urkundenausfertigung

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, welche nach Verbücherung als gemeinschaftliche Urkunde von der Stadtgemeinde Liezen in Verwahrung genommen wird. Herr David Jason Givert erhält eine einfache Kopie.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

20.**Tausch von Teilflächen der Grundstücke Nr. 459/2 und 458/3 KG 67406 Liezen von Frau Ulrike Prietl und Herrn Roman Prietl mit Teilflächen der Grundstücke Nr. 1416/48 und 1416/67 KG 67406 Liezen der Stadtgemeinde Liezen für die Errichtung des Geh- und Radweges entlang der L 740**

FR Krug erläutert, dass im Rahmen der Errichtung des Geh- und Radweges entlang der L740 mit Frau Ulrike und Herrn Roman Prietl am 1. Feb. 2018 als betroffenen Grundeigentümern folgende Vorvereinbarung abgeschlossen wurde:

Frau Ulrike und Herr Roman Prietl sind Eigentümer der Grundstücke Nummer 459/2 KG 67406 Liezen, EZ 135 und Nr. 458/3 KG 67406 Liezen EZ 1141. Für den entlang der L 740 Döllacher Straße geplanten Geh- und Radweg werden von diesen Grundstücken Teilflächen von insgesamt etwa 1.340 m² benötigt.

Die Stadtgemeinde Liezen ist Eigentümerin des Grundstückes Nummer 1416/48 KG 67406 Liezen, EZ 325, mit einem Gesamtausmaß von 15.568 m². Aus diesem Grundstück 1416/48 wird eine Teilfläche im Ausmaß von etwa 1.660 m² und zusätzlich die getauschte Teilfläche aus dem Grundstück 1416/67 KG 67406 (derzeit im Eigentum von Mag. Renate Mandl und Herrn Ing. Josef Mandl) mit einem Ausmaß von etwa 540 m² im Rahmen der Errichtung des Geh- und Radweges mit Frau Ulrike und Herrn Roman Prietl abgetauscht.

Die Kosten für diesen Tausch hat die Stadtgemeinde zu tragen. Die seitens Stadtgemeinde Liezen als Tauschfläche zur Verfügung gestellten Flächen umfassen insgesamt etwa 2.200 m².

Die Stadtgemeinde Liezen behält die Haftung für die aus Grundstück Nummer 1416/48 KG 67406 Liezen, EZ 325, getauschte Teilfläche im Hinblick auf die Beseitigung allfällig hervorkommender Reststoffe aus der dort vormals vorhandenen Mülldeponie.

Weiters verpflichtet sich die Stadtgemeinde Liezen auf den an Herrn und Frau Prietl übertragenen Flächen für die Auftragung von Humus aus der an der L 740 entstehenden Baustelle zu sorgen und, sofern erforderlich, die Drainagierung zu prüfen.

Die mit Frau Ulrike und Herrn Roman Prietl abgetauschte Fläche wird der Stadtgemeinde Liezen im Rahmen der Errichtung des Geh- und Radweges vom Land Steiermark abgelöst.

Der Tauschvertrag wird seitens Stadtgemeinde Liezen errichtet und den Grundstückseigentümern nach Beschluss im Gemeinderat übermittelt.

Die Grundstückseigentümer akzeptieren, dass die genauen Tauschflächen nach Errichtung des Geh- und Radweges nach der Endvermessung festgestellt und getauscht werden.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner schlägt vor, aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschuss im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Frau Ulrike und Herr Roman Prietl sind Eigentümer der Grundstücke-Nummer 459/2 KG 67406 Liezen, EZ 135 und Nr. 458/3 KG 67406 Liezen EZ 1141. Für den entlang der L 740 Döllacher Straße geplanten Geh- und Radweg werden von diesen Grundstücken Teilflächen von insgesamt etwa 1.340 m² benötigt.

Die Stadtgemeinde Liezen ist Eigentümerin des Grundstückes-Nummer 1416/48 KG KG 67406 Liezen, EZ 325 Aus diesem Grundstück wird eine Teilfläche von etwa 1.660 m² im Rahmen der Errichtung des Geh- und Radweges mit Frau Ulrike und Herr Roman Prietl abgetauscht. Die Kosten für diesen Tausch hat die Stadtgemeinde zu tragen.

Aufgrund eines Tauschvertrages mit Frau Mag. Renate und Herrn Ing. Josef Mandl wird die Stadtgemeinde Liezen mit erfolgter Endvermessung Eigentümerin einer Teilfläche des Grundstückes 1416/67 KG 67406 von etwa 540 m². Im Rahmen der Errichtung des Geh- und Radweges wird diese Fläche mit Frau Ulrike und Herr Roman Prietl abgetauscht. Die Kosten für diesen Tausch hat die Stadtgemeinde zu tragen.

Die seitens Stadtgemeinde Liezen als Tauschfläche abgetretenen Flächen umfassen sohin insgesamt etwa 2.200 m².

Die Stadtgemeinde Liezen behält die Haftung für die aus Grundstück Nummer 1416/48 KG 67406 Liezen, EZ 325 getauschte Teilfläche im Hinblick auf die Beseitigung allfällig hervorkommender Reststoffe aus der dort vormals vorhandenen Mülldeponie.

Weiters verpflichtet sich die Stadtgemeinde Liezen auf den an Herrn und Frau Prietl übertragenen Flächen für die Auftragung von Humus aus der an der L 740 entstehenden Baustelle zu sorgen und, sofern erforderlich, die Drainagierung zu prüfen.

Die Tauschabwicklung wird laut nachstehendem Tauschvertrag wie folgt festgelegt:

Tauschvertrag

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Liezen, 8940 Liezen, Rathausplatz 1 und Frau Ulrike Prietl, geb. 05.05.1973, und Herrn Roman Prietl, geb. 20.12.1969, beide wohnhaft in 8903 Lassing, Spiegelsberg 7, wie folgt:

§ 1

Tauschobjekte

Frau Ulrike Prietl und Herr Roman Prietl sind Eigentümer der Grundstücke-Nummer 459/2 KG 67406 Liezen, EZ 135 und Nr. 458/3 KG 67406 Liezen EZ 1141.

Die Stadtgemeinde Liezen ist Eigentümerin des Grundstückes-Nummer 1416/48 KG KG 67406 Liezen, EZ 325 Aus diesem Grundstück wird eine Teilfläche von etwa 1660 m² im Rahmen der Errichtung des Geh- und Radweges mit Frau Ulrike und

Herr Roman Prietl abgetauscht. Die Kosten für diesen Tausch hat die Stadtgemeinde zu tragen.

Aufgrund eines Tauschvertrages mit Frau Mag. Renate und Herrn Ing. Josef Mandl wird die Stadtgemeinde Liezen mit erfolgter Endvermessung Eigentümerin einer Teilfläche des Grundstückes 1416/67 KG 67406 von etwa 540 m².

Gegenstand dieses Tauschvertrages sind Teilflächen von insgesamt etwa 1340 m² der Grundstücke-Nummer 459/2 KG 67406 Liezen, EZ 135 und Nr. 458/3 KG 67406 Liezen EZ 1141 welche für die Errichtung eines Geh- und Radweges entlang der Landesstraße L740 benötigt werden, einerseits sowie etwa 540 m² des Grundstückes Nr. 1416/67 KG 67406 Liezen EZ 1406 und etwa 1660 m² des Grundstückes-Nummer 1416/48 KG 67406 Liezen, EZ 325, andererseits.

§ 2

Willenseinigung

Es übertragen einander tauschweise in Besitz und Eigentum Frau Ulrike Prietl und Herr Roman Prietl an die Stadtgemeinde Liezen und diese übernimmt von ersteren Teilflächen der Grundstücke-Nummer 459/2 KG 67406 Liezen, EZ 135 und Nr. 458/3 KG 67406 Liezen EZ 1141 von etwa 1340 m² sowie die Stadtgemeinde Liezen an Frau Ulrike Prietl und Herr Roman Prietl und diese übernehmen von ersterer eine Teilfläche von etwa 540 m² des Grundstückes Nr. 1416/67 KG 67406 Liezen und eine Teilfläche von etwa 1660 m² des Grundstückes-Nummer 1416/48 KG 67406 Liezen, so wie diese Grundstücke derzeit liegen und stehen und den Parteien aus eigener Ansicht genau bekannt sind.

§ 3

Wertausgleich

Der Tausch der in § 1 dieses Vertrages genannten Grundstücke erfolgt ohne monetäre Abgeltung.

§ 4

Übergabszeitpunkt

Die Übergabe und Übernahme der Tauschobjekte unter Übergang von Besitz und Genuss, Vorteil, Last und Gefahr gilt mit erfolgter Endvermessung als vollzogen.

§ 5

Haftung und Gewährleistung

Die Vertragsparteien haften für die bürgerliche Schuldenfreiheit der Tauschobjekte.

Eine weitergehende Haftung von Frau Ulrike Prietl und Herr Roman Prietl insbesondere hinsichtlich einer bestimmten Beschaffenheit des Bodens wird ausgeschlossen.

Die Stadtgemeinde Liezen haftet für die aus Grundstück Nummer 1416/48 KG 67406 Liezen, EZ 325 getauschte Teilfläche im Hinblick auf die Beseitigung allfällig hervorkommender Reststoffe aus der dort vormals vorhandenen Mülldeponie.

§ 6

Aufbringung von Humus und Prüfung der Drainagierung

Die Stadtgemeinde Liezen verpflichtet sich auf den an Frau Ulrike Prietl und Herrn Roman Prietl übertragenen Flächen für die Auftragung von Humus aus der an der L 740 entstehenden Baustelle zu sorgen und, sofern erforderlich, die Drainagierung zu prüfen.

§ 7

Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Dieses Rechtsgeschäft bedarf auf Seiten der Stadtgemeinde Liezen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung und ist daher bis zur Erteilung dieser aufschiebend bedingt.

§ 8

Kosten, Gebühren und Abgaben

Die Vermessung der tauschgegenständlichen Grundflächen wird durch die Stadtgemeinde Liezen auf deren Kosten veranlasst und wird im Zuge der Straßensanierung der Landesstraße L 740 durch die Landesstraßenverwaltung abgewickelt.

Die Kosten und Gebühren der Errichtung und Verbücherung des Vertrages werden von der Stadtgemeinde Liezen zur Gänze getragen.

§ 9

Aufsandungserklärung

Frau Ulrike Prietl und Herr Roman Prietl bewilligen die Abschreibung von Teilflächen von insgesamt etwa 1340 m² der Grundstücke-Nummer 459/2 KG 67406 Liezen, EZ 135 und Nr. 458/3 KG 67406 Liezen EZ 1141 von ihren Liegenschaften EZ 135 und EZ 1141 KG 67406 Liezen und die Einverleibung der Eigentumsrechte hierauf für die Stadtgemeinde Liezen unter Eröffnung einer neuen Grundbuchseinlage hierfür in dieser KG oder durch Zuschreibung zu einer der Stadtgemeinde Liezen bereits gehörenden Grundbuchseinlage.

Die Stadtgemeinde Liezen bewilligt die Abschreibung einer Teilfläche von etwa 540 m² des Grundstückes Nr. 1416/67 KG 67406 Liezen und einer Teilfläche von etwa 1660 m² des Grundstückes-Nummer 1416/48 KG 67406 Liezen, EZ 325 von ihren Liegenschaften EZ 1406 und EZ 325 KG 67406 Liezen und die Einverleibung der Eigentumsrechte hierauf für Frau Ulrike Prietl und Herr Roman Prietl unter Eröffnung einer neuen Grundbuchseinlage hierfür in dieser KG oder durch Zuschreibung zu einer der Vertragsparteien bereits gehörenden Grundbuchseinlage.

Die Eigentumsübertragung kann von beiden Vertragspartnern beantragt werden.

§ 10
Urkundenausfertigung

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, welche nach Verbücherung als gemeinschaftliche Urkunde von der Stadtgemeinde Liezen in Verwahrung genommen wird. Frau Ulrike Prietl und Herr Roman Prietl erhalten eine einfache Kopie.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

21.

Tausch von Teilflächen der Grundstücke Nr. 227/1, 443/2 und 435/2 KG 67406 Liezen von Herrn Erich Huber mit einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 226 KG 67406 Liezen der Stadtgemeinde Liezen für die Errichtung des Geh- und Radweges entlang der L 740

FR Krug erläutert, dass im Rahmen der Errichtung des Geh- und Radweges entlang der L740 mit Herrn Erich Huber am 15. Feb. 2018 als betroffenem Grundeigentümer folgende Vorvereinbarung abgeschlossen wurde:

Herr Erich Huber ist Eigentümer der Grundstücke Nummer 227/1, 443/2 und 435/2 KG 67406 Liezen, EZ 171. Für den entlang der L 740 Döllacher Straße geplanten Geh- und Radweg wird von seinem Grundstück eine Fläche von etwa 720 m² benötigt.

Die Stadtgemeinde Liezen kauft die Teilfläche im Ausmaß von 2.200 m² von Frau Justine Luidolt aus dem Grundstück 226 KG 67406 Liezen EZ 642 zum Tausch mit Herrn Erich Huber im Rahmen der Errichtung des Geh- und Radweges. Die Kosten für diesen Tausch hat die Stadtgemeinde zu tragen. Die seitens Stadtgemeinde Liezen als Tauschfläche zur Verfügung gestellte Fläche beträgt insgesamt etwa 2.200 m². Hierfür bekommt die Stadtgemeinde Liezen von Herrn Erich Huber neben dem Grundstückstreifen entlang der L740 mit einem Ausmaß von etwa 720 m² auch die anschließende Teilfläche des Weggrundstücks im Süden.

Die mit Herrn Erich Huber abgetauschte Fläche wird der Stadtgemeinde Liezen im Rahmen der Errichtung des Geh- und Radweges vom Land Steiermark abgelöst.

Der Tauschvertrag wird seitens Stadtgemeinde Liezen errichtet und den Grundstückseigentümern nach Beschluss im Gemeinderat übermittelt.

Der Grundstückseigentümer akzeptiert, dass die genauen Tauschflächen nach Errichtung des Geh- und Radweges nach der Endvermessung festgestellt und getauscht werden.

GR Singer gibt seiner Freude über die Möglichkeit der Realisierung des Radweges Ausdruck. Es wird nunmehr eine Forderung, die seit vielen Jahren besteht, umgesetzt. Die Gemeinde wäre ohnehin viel früher zu dieser Maßnahme bereit gewesen, jedoch ist eine Durchführung immer am Land gescheitert.

Bürgermeister a.D. GR Mag. Hakel richtet ein Lob an FR Krug, der dieses für Liezen äußerst wichtige Projekt in hervorragender Weise auf Schiene gebracht hat, wofür viele Stunden Arbeit aufgewendet werden mussten.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner schlägt vor, aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschuss im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Herr Erich Huber ist Eigentümer der Grundstücke-Nummer 227(1, 443/2, 435/2 KG 67406 Liezen, EZ 171. Für den entlang der L 740 Döllacher Straße geplanten Geh- und Radweg werden von diesen Grundstücken Teilflächen von insgesamt etwa 720 m² benötigt.

Die Stadtgemeinde Liezen kauft die Teilfläche im Ausmaß von 2.200 m² von Frau Justine Luidolt aus dem Grundstück 226 KG 67406 Liezen EZ 642 zum Tausch mit Herrn Erich Huber im Rahmen der Errichtung des Geh- und Radweges entlang der L740. Die Kosten für diesen Tausch hat die Stadtgemeinde zu tragen.

Die seitens Stadtgemeinde Liezen als Tauschfläche abgetretenen Flächen umfassen insgesamt etwa 2.200 m².

Die Tauschabwicklung wird laut nachstehendem Tauschvertrag wie folgt festgelegt:

Tauschvertrag

Herr Erich Huber ist Eigentümer der Grundstücke-Nummer 227/1, 443/2 und 435/2 KG 67406 Liezen, EZ 171.

Aufgrund eines Kaufvertrages mit Frau Justine Luidolt wird die Stadtgemeinde Liezen mit erfolgter Endvermessung Eigentümerin einer Teilfläche des Grundstücks 226 KG 67406 Liezen, derzeit EZ 642 von etwa 2.200 m². Diese Teilfläche wird im Rahmen der Errichtung des Geh- und Radweges mit Herrn Erich Huber abgetauscht. Die Kosten für diesen Tausch hat die Stadtgemeinde zu tragen.

Gegenstand dieses Tauschvertrages sind Teilflächen von insgesamt etwa 1.270 m² der Grundstücke Nummern 227/1, 443/ 435/2 KG 67406 Liezen, EZ 171 welche für die Errichtung eines Geh- und Radweges entlang der Landesstraße L740 benötigt werden, einerseits sowie etwa 2.200 m² des Grundstücks Nr. 226 KG 67406 Liezen, andererseits.

§ 2 Willenseinigung

Es übertragen einander tauschweise in Besitz und Eigentum Herr Erich Huber an die Stadtgemeinde Liezen und diese übernimmt von ersterem Teilflächen der Grundstü-

cke-Nummer 227/1, 443/2, 435/2 KG 67406 Liezen, EZ 171 von etwa 1270 m² sowie die Stadtgemeinde Liezen an Herrn Erich Huber und dieser übernimmt von ersterer eine Teilfläche von etwa 2.200 m² des Grundstückes Nr. 226 KG 67406 Liezen, so wie diese Grundstücke derzeit liegen und stehen und den Parteien aus eigener Ansicht genau bekannt sind.

§ 3
Wertausgleich

Der Tausch der in § 1 dieses Vertrages genannten Grundstücke erfolgt ohne monetäre Abgeltung.

§ 4
Übergabszeitpunkt

Die Übergabe und Übernahme der Tauschobjekte unter Übergang von Besitz und Genuss, Vorteil, Last und Gefahr gilt mit erfolgter Endvermessung als vollzogen.

§ 5
Haftung und Gewährleistung

Die Vertragsparteien haften für die bücherliche Schuldenfreiheit der Tauschobjekte.

Eine weitergehende Haftung der Vertragsparteien, insbesondere hinsichtlich einer bestimmten Beschaffenheit des Bodens, wird ausgeschlossen.

§ 6
Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Dieses Rechtsgeschäft bedarf auf Seiten der Stadtgemeinde Liezen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung und ist daher bis zur Erteilung dieser aufschiebend bedingt.

§ 7
Kosten, Gebühren und Abgaben

Die Vermessung der tauschgegenständlichen Grundflächen wird durch die Stadtgemeinde Liezen auf deren Kosten veranlasst und wird im Zuge der Straßensanierung der Landesstraße L 740 durch die Landesstraßenverwaltung abgewickelt.

Die Kosten und Gebühren der Errichtung und Verbücherung des Vertrages werden von der Stadtgemeinde Liezen zur Gänze getragen.

§ 8
Aufsandungserklärung

Herr Erich Huber bewilligt die Abschreibung von Teilflächen von insgesamt etwa 1270 m² der Grundstücke-Nummer 227/1, 443/1, 435/2 KG 67406 Liezen, von seinen Liegenschaften EZ 171 KG 67406 Liezen und die Einverleibung der Eigentumsrechte hierauf für die Stadtgemeinde Liezen unter Eröffnung einer neuen Grund-

buchseinlage hierfür in dieser KG oder durch Zuschreibung zu einer der Stadtgemeinde Liezen bereits gehörenden Grundbuchseinlage.

Die Stadtgemeinde Liezen bewilligt die Abschreibung einer Teilfläche von etwa 2.200 m² des Grundstückes Nr. 226 KG 67406 Liezen von ihren Liegenschaften EZ XX KG 67406 Liezen und die Einverleibung der Eigentumsrechte hierauf für Herrn Erich Huber unter Eröffnung einer neuen Grundbuchseinlage hierfür in dieser KG oder durch Zuschreibung zu einer der Vertragsparteien bereits gehörenden Grundbuchseinlage.

Die Eigentumsübertragung kann von beiden Vertragspartnern beantragt werden.

§ 9

Urkundenausfertigung

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, welche nach Verbücherung als gemeinschaftliche Urkunde von der Stadtgemeinde Liezen in Verwahrung genommen wird. Herr Erich Huber erhält eine einfache Kopie.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

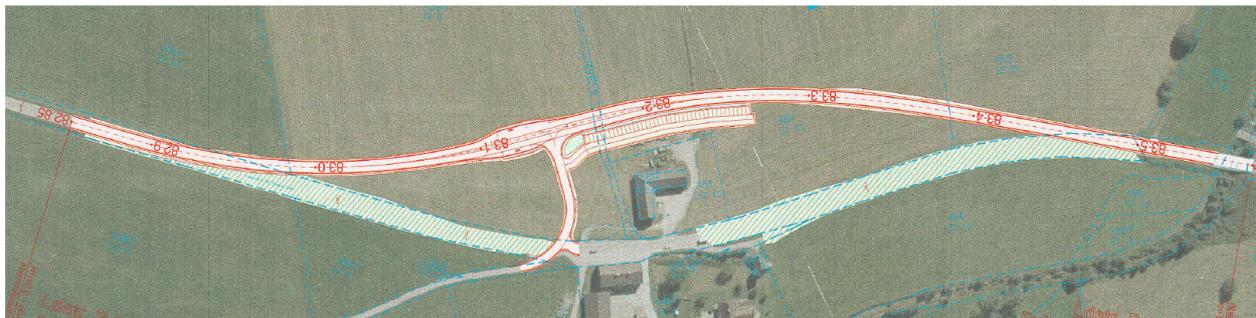
22.

Abschluss eines Vertrages über die Errichtung, Erhaltung und Finanzierung des Projektes B 138 Pyhrnpassstraße: „Sanierung Bliem Liezen plus Steinerne Brücke“ von Str.Km 82,600 bis Str.Km 86,600 mit dem Land Steiermark

FR Krug berichtet, im Zuge der Sanierungsplanung für die LB 138 Pyhrnpassbundesstraße im Jahr 2018 wurde eine Verlegung der Straße im Bereich des Hofes Eßl vlg. Bliem mitgeplant.

Im Bereich des Hofes wird die Straße Richtung Westen verlegt, sodass der Hof der Familie Eßl nicht mehr durch die Bundesstraße zerschnitten wird.

Die Grafik zeigt den alten Straßenverlauf in Grün, dieser wird zum Großteil renaturiert und seitens Landes mit Herrn Harald Eßl abgetauscht. In Rot ist der neue Straßenverlauf mit Linksabbieger und neuer Zufahrt zum Hof Eßl eingezeichnet. Dahinter wird die bestehende Straße der Stadtgemeinde Liezen wieder angeschlossen. Im Bereich der Bundesstraße entstehen vor dem Stallgebäude Parkplätze für die Landlaufloipennutzer.



Die Kosten für das Gesamtprojekt betragen etwa € 950.000,00. Der von der Gemeinde zu tragende Teil beträgt etwa € 200.000. Von diesem Betrag wird aufgrund einer gesonderten Vereinbarung von Herrn Eßl ein Drittel getragen.

GR Sulzbacher zeigt sich über diese Lösung sehr erfreut. Diese Thematik wurde auch im Verkehrsausschuss eingehend diskutiert. Zudem war der Verkehrsausschuss bezüglich des Radweges an der L 740 miteingebunden. Besonders bedankt sich GR Sulzbacher bei Bürgermeister a.D. Mag. Hakel für den durchgeführten Lokalaugenschein.

Bürgermeister a.D. GR Mag. Hakel erklärt, dass die Umfahrung im Bereich der Liegenschaft vulgo Bliem möglich geworden ist, weil Landesrat Anton Lang ihn als damaligen Bürgermeister gefragt hat, welche Straßen im Gemeindegebiet von Liezen dringend saniert werden müssten. Es würde die Möglichkeit bestehen, zwei Straßen zu sanieren. Diese Straßen wurden im Einvernehmen mit Verkehrsreferent Sulzbacher festgelegt. Die Umfahrung ist für die Familie Eßl sehr wichtig und es konnten nunmehr klare Verhältnisse geschaffen werden. Die Familie Eßl ist bereits vor Jahren an Mag. Hakel herangetreten und er hat sich für diese Maßnahme von Beginn an eingesetzt. Jedoch wurde ihm seitens des Landes mitgeteilt, dass eine Chance auf die Realisierung einer Umfahrung nur dann besteht, wenn die Umsetzung im Zuge einer Sanierung erfolgt.

GR Laschan möchte wissen, ob der für die Benutzer der Langlaufloipe zu errichtende Parkplatz ein Schotterparkplatz sein wird.

FR Krug antwortet, dass dieser Parkplatz mit Fräsgut errichtet wird.

GR Singer fragt, ob dieser Parkplatz dann der Gemeinde gehören soll.

FR Krug antwortet, dass die Gemeinde ein Nutzungsrecht an diesem Parkplatz erwirbt, jedoch die Fläche im Eigentum der Familie Eßl verbleibt.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner schlägt vor, aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschuss im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Zwischen dem Land Steiermark und der Stadtgemeinde Liezen wird nachstehende Vereinbarung zur Beteiligung der Stadtgemeinde Liezen an den Errichtungskosten einer Umfahrungsstraße im Bereich des Hofes Eßl vlg. Bliem abgeschlossen:

Vertrag

abgeschlossen zwischen dem Land Steiermark einerseits und der Stadtgemeinde Liezen andererseits über die Errichtung, Erhaltung und Finanzierung des Projektes B 138 Pyhrnpassstraße: „Sanierung Bliem Liezen plus Steinerne Brücke“ von Str. KM 82.600 bis Str. KM 86.600

wie folgt:

Präambel

Das Land beabsichtigt, die B 138 Pyhrnpaß Straße im Gebiet der Stadtgemeinde Liezen von km 82,600 bis km 86,600 zu sanieren. Weiters wird die B 138 Pyhrnpaß Straße von km 82,850 bis km 83,570 auf einer Länge von 720m verlegt (Hofumfahrt Essl). Die bestehende Gemeindestraße wird in km 83,140 an die neu zu errichtende Straße angeschlossen. Weiters wird auf dem Grundstück Essl von km 83,160 bis km 83,260 ein Parkplatz (Schotter) errichtet. Die rechtliche Grundlage für diese Parkplatzschaffung und Betreibung ist von der Stadtgemeinde Liezen mit dem Grundstückseigentümer, Essl Harald, herzustellen.

Dieser Vertrag regelt die gemeinsame Abwicklung und Kostentragung des gegenseitlichen Projektes

I. Vertragspartner

Vertragspartner sind:

- 1. das Land Steiermark Amt der Steiermärkischen Landesregierung,
Abteilung 16, Verkehr und Landeshochbau,
Stempferg.7, 8010 Graz,
in der Folge als Land bezeichnet,*
- 2. Stadtgemeinde Liezen Stadtgemeinde Liezen,
Rathausplatz 1,
8940 Liezen,
in der Folge als Gemeinde bezeichnet.*

II. Vertragsgegenstand

- 1. Gegenstand dieses Vertrages ist*
 - a. die Errichtung und Finanzierung des Bauvorhabens „B 138 Pyhrnpass Straße, Sanierung Bliem Liezen + Steinerne Brücke,, von Str.km 82,600 bis ca. Str.km 86,600 nach dem Projekt von ZT DI. Georg Frisch, Albrechtstraße 10, 8010 Graz, vom 3.11,2017 mit der Projekts-GZ ABT16-12682/2018. Das Projekt beinhaltet insbesondere:*

Die Verlegung der B138 Pyhrnpass Straße von km 82,850 bis km 83,570, die Herstellung des Gemeindeweganschlusses in km 83,140 sowie die Errichtung eines Parkplatzes auf der Liegenschaft Eßl Harald.

b. *Übernahme und Erhaltung der Straßenanlagen*

c. *Begleitmaßnahmen und Zugehör*

Das Bauvorhaben versteht sich einschließlich aller damit verbundenen Straßenanlagen und Straßenausrüstungen gemäß RVS, ebenso gelten notwendige Begleitmaßnahmen, wie z.B. Leitungsverlegungen oder Zaunversetzungen, Steinschichtungen u.dgl., als mit vereinbart.

2. *Parteieneinvernehmlich werden folgende Beilagen als integrierende Bestandteile zum Vertragsinhalt erhoben:*

Beilage ./A Lageplan, Entwurfsplanung, M=1:500, EZ 3b vom 3.11.2017

Beilage ./B Grundeinlöseplan M=1:500, EZ 12a vom 3.11.2017

Bei einem Widerspruch zwischen dem Vertragstext und den planlichen Darstellungen gebührt der planlichen Darstellung der Beilagen ./A, und ./B der Vorzug.

III. Umfang der Maßnahmen für das Bauvorhaben

1. *Das Bauvorhaben umfasst die Einreichplanungen für Behördenverfahren, die Ausschreibung und Bauvergabe aller Gewerke, Grundeinlösen einschließlich Teilungspläne, alle Detailplanungen, die Baudurchführung und Bauaufsicht einschließlich Bauabrechnungen und Bauabnahme sowie weiters die Planerstellung und Beantragung von Verordnungen nach StVO (Straßenverkehrszeichen Markierung, udgl.).*

IV. Besondere Verpflichtungen

1. *Die Gemeinde verpflichten sich*

- a. *zur pünktlichen und ordnungsgemäßen Vertragserfüllung, insbesondere zur vollständigen und termingerechten Kostentragung;*
- b. *alle Vorkehrungen zu treffen, die zur ordnungsmäßigen Vertragserfüllung notwendig und zweckmäßig sind,*
- c. *das Land unverzüglich und nachweislich in Kenntnis zu setzen, sobald Umstände erkennbar sind, die eine vertragsgemäße Projektausführung in Frage stellen können,*
- d. *zur Tragung aller Kosten und Auslagen, die dem Land als Landesstraßenverwaltung durch die notwendige Behebung bzw. Vermeidung von Schäden (auch bei betroffenen Dritten) entstehen, sofern der diesbezügliche Anlass durch Handlungen oder Unterlassungen seitens der Gemeinde verursacht wurde, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen.*

2. alle Vertragspartner verpflichten sich:

- a. zum Abschluss aller noch notwendig werdenden, auch grundbuchsfähigen Folge- und Nachtragsvereinbarungen;
- b. zur Gewährung des Zutritts, der Zufahrt und der Benutzung ihrer Grundstücke und Anlagen im Projektbereich zu Wartungs- und Instandhaltungszwecken auf die Dauer des Bestandes der vertragsgegenständlichen Straßenanlagen; die Vertragspartner werden einander solche Benutzungen rechtzeitig vorher anzeigen und diese nur im unbedingt notwendigen Ausmaß und unter möglicher Schonung der Substanz vornehmen.

V. Kostentragung

1. Die Kosten für das Gesamtbauvorhaben gemäß Art II. werden zur Zeit des Vertragsabschlusses mit

€ 950.000,00 inkl. Ust.

In Worten: neunhundertfünfzigtausend (00/00)

geschätzt.

2. Die Vertragspartner vereinbaren folgende Kostenteilung:

Die Beitragsleistungen der Gemeinde sind mit den in Abs. 2. numerisch angegebenen Geldbeträgen gedeckelt.

Gemeinde	Pauschale in Höhe von € 200.000,00 inkl. Ust
----------	--

Die darüber hinausgehenden Kosten trägt das Land.

- a. Interne Kosten für das Projekt tragen die Vertragspartner selbst;
 - b. Die Kosten für die Endvermessung einschließlich Erstellung der Teilungspläne trägt das Land. Die Kosten der Verbücherung trägt jeder Vertragspartner für seinen Teil.
3. Kostensteigerungen im Vergabeverfahren

Das Land wird den anderen Vertragspartnern das Ergebnis der Ausschreibung (AN und Kosten) gemäß dem durchzuführenden Vergabeverfahren nach dem Bundesvergabegesetz 2006, BGBl. I Nr.: 17/2006, idgF. umgehend zur Kenntnis bringen.

Die Gemeinde verpflichten sich zur Anerkennung von Kostensteigerungen des von ihnen zu übernehmenden Anteils bis zu 20%

Liegt das Ergebnis der Ausschreibung für das gesamte Bauvorhaben in Summe um mehr als 20 % über der Kostenschätzung, tritt die ggl. Vereinbarung hinsichtlich der Kostentragungsregel außer Kraft. Die Vertragspartner werden in diesem

Fall binnen 7 Tagen eine der ursprünglichen Kostenaufteilung möglichst ähnliche Ersatzregelung treffen.

4. Kostensteigerungen in der Ausführung

Die Projektkosten werden mit den jeweiligen Endabrechnungen festgestellt und abgerechnet. Das Land wird die Vertragspartner informieren, sobald sich erhebliche Kostensteigerungen abzeichnen. Bei Kostensteigerungen über 10%, gegenüber dem Angebotspreis werden die Vertragspartner über die Aufteilung der Kostenerhöhung binnen 4 Wochen eine möglichst gleichartige Regelung treffen, andernfalls kommt Abs. 6. zum Tragen.

5. Sonderwünsche:

Werden im Zuge der Baudurchführung zusätzliche Maßnahmen durchgeführt, die nicht Gegenstand dieses Vertrages sind, sind die Kosten von jenem Vertragspartner zu tragen, der diese Maßnahme wünscht und zu dessen Nutzen sie durchgeführt wird.

6. Schiedsrichterliche Regelung:

Können sich die Vertragspartner bei Streitigkeiten über die Kostentragung binnen 4 Wochen ab erstmaliger begründet abgelehnter Kostentragung nicht einigen, vereinbaren und verpflichten sich die Vertragspartner, sich dem Urteil eines Sachverständigen zu unterwerfen, der gemeinsam zu bestellen ist. Können sich die Vertragspartner binnen einer Woche auf keinen gemeinsamen Sachverständigen einigen, bestellt jeder Vertragspartner für sich einen Sachverständigen oder Zivilingenieur. Beide ernennen sodann gemeinsam binnen einer weiteren Woche den Prüfsachverständigen.

Die Kostentragung des gemeinsamen Sachverständigen erfolgt zu gleichen Teilen, die des eigenen Sachverständigen trägt jeder selbst.

VI. Zahlungsverkehr

1. Die Vertragspartner erklären sich mit der elektronischen Rechnungslegung einverstanden.
2. Die Abrechnung erfolgt nach Baufortschritt gemäß der Vorlage der Teil- und Schlussrechnungen der ausführenden Unternehmen.

Das Land übermittelt die geprüften Rechnungen der Gemeinde.

Die Gemeinde verpflichtet sich, alle Rechnungen über ihre Anteile direkt an die Rechnung legenden Unternehmen (AN) längstens binnen 10 Tagen ab Einlangen zu zahlen (Bringschuld).

Das Land wird eine diesbezügliche Bestimmung in die Ausschreibungsunterlagen übernehmen.

Das Land wird die Teilrechnungen binnen 20 Tagen, die Schlussrechnung binnen 50 Tagen nach Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäßen Unterlagen prüfen und elektronisch weiterleiten.

3. *Vom Bau ausführenden Unternehmen berechnete Verzugszinsen sind von jenem Vertragspartner zu bezahlen, der den Verzug zu verantworten hat.*
4. *Werden vom Land als richtig geprüfte Rechnungen durch die Gemeinde nicht anerkannt, sind die daraus sich ergebenden Mehrkosten (Personalaufwand, Verzugszinsen und dgl.) von diesen zu tragen, außer der Einwand stellt sich als richtig heraus (Anerkenntnis des Einwandes durch das Rechnung legende Unternehmen, das Land oder gerichtliche Entscheidung).*

Einwände gegen geprüfte Rechnungen müssen dem Land schriftlich binnen 3 Tagen und nachweislich zur Kenntnis gebracht werden, widrigenfalls sind diese unbeachtlich.

VII. Übernahme und Erhaltung

1. *Nach Baufertigstellung führt das Land unter Beiziehung der anderen Vertragspartner eine förmliche Bauübernahme aller Anlagen durch. Davon sind die anderen Vertragspartner verpflichtend mindestens 14 Tage vorher zu verständigen.*

Über die Übernahme wird eine gemeinsame Bauübernahme-Niederschrift verfasst, die von allen Vertragspartnern zu unterzeichnen ist.

2. *Gleichzeitig mit der Bauübernahme übergibt das Land alle gebrauchsfähigen Anlagenteile gemäß der unten stehenden Tabelle an die anderen Vertragspartner. Diese verpflichten sich zur gleichzeitigen Übernahme.*

Im Zuge der Anlagenübertragung erfolgt eine Konkretisierung und Detaillierung der jeweiligen Erhaltungsgrenzen. Darüber werden ein Protokoll verfasst und der Gemeinde und der Fachabteilung Straßenerhaltungsdienst (STED) endgültige Erhaltungspläne übergeben.

3. *Die Vertragspartner übernehmen die unten angeführten Anlagen – sofern nicht Anlagenteile explizit gesondert zugewiesen wurden - samt allem Zugehör (z.B. Absturzsicherungen, Randleisten) mit dem Zeitpunkt der Bauübernahme in ihren Besitz und ihren Verantwortungsbereich zur weiteren baulichen und/oder betrieblichen Erhaltung. Damit wird jeder Vertragspartner auch Wegehalter hinsichtlich der in seinen Verantwortlichkeitsbereich fallenden Straßenanlagen.*

Die Vertragspartner sind in Kenntnis, dass

- *die betriebliche Erhaltung alles umfasst, was für die Aufrechterhaltung des Verkehrs und der Verkehrssicherheit erforderlich ist (zB. Winterdienst, Grünflächenpflege, Ausbesserung von Fahrbahnschäden, Markierung, Aufstellung von Warntafeln, Durchführung notwendiger Wegesperrungen aus Verkehrssicherungsgründen)*
- *die bauliche Erhaltung sowohl Instandhaltungs- (werterhaltende Maßnahmen, wie z.B. kleinflächige Sanierungen der Fahrbahn, Fugenpflege) als auch Instandsetzungsmaßnahmen (werterhöhende Maßnahmen, wie vollflächige Fahrbahnsanierung, Generalsanierung von Mauern, Brücken u.A.) beinhaltet.*

4. *Einvernehmlich werden folgende Verantwortlichkeitsbereiche festgelegt.*

Anlage	betriebliche Erhaltung und bauliche Instandhaltung		
	Gemeinde		Land
<i>Landesstraße mit Ausnahme der unten festgelegten Sonderzuweisungen</i>			100 %
<i>Gemeindestraßenanschlüsse</i>	100 %		—
<i>Zufahrt</i>	100 %		
<i>Parkplatz</i>	100 %		—

5. *Wesentliche bauliche Instandhaltungsmaßnahmen der Gemeinde müssen vor ihrer Durchführung vom Land schriftlich freigegeben und mit dem STED zeitlich akkordiert werden.*

Das Land behält sich vor, Inspektionen, Erhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen selbst gegen Kostenersatz durchzuführen. Diesbezügliche Regelungen sind zwischen den Vertragspartnern spätestens im Rahmen der Übergabe schriftlich zu treffen.

6. *Kommt ein Vertragspartner seinen Erhaltungs- und Instandhaltungspflichten nicht nach, ist das Land berechtigt, diese selbst nach vorheriger schriftliche Androhung und Setzung einer angemessenen Nachfrist selbst durchzuführen. Die dabei anfallenden Kosten sind vom säumigen Vertragspartner zu tragen.*

Bei Gefahr im Verzug ist das Land berechtigt, die notwendigen Maßnahmen ohne Setzung einer Nachfrist sofort zu setzen.

Das Land wird den betroffenen Vertragspartner von der Inangriffnahme der Arbeiten spätestens mit der Beauftragung/Inangriffnahme der Arbeiten in Kenntnis setzen.

Das Land ist nicht verpflichtet, die ordnungsgemäß Wartung der Gemeinde zu überwachen; die gegenständliche Regelung entbindet die Gemeinde nicht von ihrer eigenen Kontrollpflicht und Haftung.

7. *Ist eine Instandhaltung nicht mehr zweckmäßig, ist die Anlage unter Anwendung der bei der Ersterrichtung festgelegten Kostentragung neu herzustellen.*

VIII. Haftung

- Die Haftung des Landes für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.*
- Die Gemeinde leisten dem Land Gewähr für die Kontaminations- und Lastenfreiheit der von ihnen für das Bauvorhaben abgetretenen Grundflächen.*
- Für alle Ansprüche aus diesem Vertrag hat die Gemeinde das Land schad- und klaglos zu halten. Diese Regelung gilt gleichermaßen*

- *für alle Maßnahmen, die durch deren Erfüllungsgehilfen oder sonstige Personen getätigt werden, deren sich die Gemeinde zur Besorgung ihrer Aufgaben aus diesem Vertrag bedienen,*
- *für alle Ansprüche die aus einem der Gemeinde zuzuschreibenden Rücktritt resultieren,*

IX. Aufschiebende Bedingung

Dieser Vertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass alle Gremialbeschlüsse für die Finanzierung und Fertigung dieses Vertrages vorliegen.

X. Rücktritt vom Vertrag

1. *Dem Land steht nach zweimaliger Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist der Rücktritt vom Vertrag zu, wenn die Gemeinde ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder in wesentlichen Teilen nicht nachkommen*
2. *Im Fall des Rücktritts werden alle bisher getätigten Maßnahmen endabgerechnet und – soweit möglich und zweckmäßig - der ursprüngliche Zustand auf Kosten des den Rücktritt Verursachenden wieder hergestellt. Der den Rücktritt verursachende Vertragspartner verpflichtet sich darüber hinaus, das Land von allen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.*

XI. Gebühren und Kosten

Kosten für die Vertragserrichtung trägt jeder Vertragspartner selbst.

XII. Schlussbestimmungen

1. *Die Vertragspartner verpflichten sich sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.*
2. *Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für alle Rechtswirkungen entfaltenden Mitteilungen und Festlegungen sowie das Erfordernis des Abgehens von der Schriftform.*
3. *Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit des restlichen Vertrages hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich jedoch in einem solchen Fall, unverzüglich die nichtigen Vertragsbestimmungen durch eine der Absicht der Vertragspartner bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommende zu ersetzen.*

4. *Erfüllungsort ist Graz, Sitz der Abteilung 16, Verkehr und Landeshochbau, für alle Maßnahmen und Tätigkeiten, die nicht aufgrund ihrer Eigenart ausschließlich an Ort und Stelle erbracht werden können.*
5. *Als Gerichtsstand wird das jeweils sachlich zuständige Gericht in Graz vereinbart.*
6. *Sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsgeschäft einschließlich aller Fragen betreffend sein Zustandekommen ausschließlich Österreichisches Recht unter Ausschluss der Anwendbarkeit aller auf fremdes Recht (einschließlich des UN-Kaufrechtes) verweisenden Rechtsnormen anzuwenden ist.*
6. *Gegenständliche Vereinbarung wird in einfacher Form ausgefertigt; das Original verbleibt beim Land, die anderen Vertragspartner erhalten je eine Abschrift.*

XIII. Gültigkeit

1. *Dieser Vertrag tritt mit der rechtsgültigen Unterschrift aller Vertragspartner nach Einholung der Genehmigung durch die zuständigen Gremien in Kraft.*
2. *Eine Kündigung dieses Vertrages ist ausgeschlossen.*

Datenschutzklausel

Die Vertragspartner stimmen im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. Nr. 165/1999 i.d.g.F. ausdrücklich zu, dass alle im gegenständlichen Vertrag enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Einhaltung dieses Vertrages anfallenden, sie betreffenden personenbezogenen und gemäß §§ 6 – 9 Datenschutzgesetz automationsunterstützt verarbeiteten Daten der vom Land Steiermark beauftragten Abwicklungsstelle, dem Steiermärkischen Landesrechnungshof und allenfalls vom Land Steiermark beauftragten Dritten, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind, für Kontrollzwecke übermittelt werden können. Auf den 5. Abschnitt des Datenschutzgesetzes wird verwiesen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

23.

Abschluss einer Vereinbarung mit der Familie Eßl über die Beteiligung zur Errichtung der Umfahrungsstraße des Bauernhofes Bliem im Pyhrn

FR Krug berichtet, im Zuge der Sanierungsplanung für die LB 138 Pyhrnpassbundesstraße im Jahr 2018 wurde eine Verlegung der Straße im Bereich des Hofes Eßl vlg. Bliem mitgeplant.

Im Bereich des Hofes wird die Straße Richtung Westen verlegt, sodass der Hof der Familie Eßl nicht mehr durch die Bundesstraße zerschnitten wird.

Die Grafik zeigt den alten Straßenverlauf in Grün, dieser wird zum Großteil renaturiert und seitens Landes mit Herrn Harald Eßl abgetauscht. In Rot ist der neue Straßenverlauf mit Linksabbieger und neuer Zufahrt zum Hof Eßl eingezeichnet. Dahinter wird die bestehende Straße der Stadtgemeinde Liezen wieder angeschlossen. Im Bereich der Bundesstraße entstehen vor dem Stallgebäude Parkplätze für die Landlaufloipennutzer.



Die Kosten für das Gesamtprojekt betragen etwa € 950.000,00. Der von der Gemeinde zu tragende Teil beträgt etwa € 200.000. Von diesem Betrag wird aufgrund einer gesonderten Vereinbarung von Herrn Eßl ein Drittel getragen. Sollten die von der Stadtgemeinde Liezen zu bezahlenden anteiligen Errichtungskosten höher sein als ursprünglich angenommen, erhöht sich die Kostenbeteiligung von Herrn Eßl um denselben Prozentsatz sodass der von Herrn Eßl zu bezahlende Anteil immer ein Drittel des Gemeindebeitrages beträgt.

Der von Herrn Eßl zu tragende Kostenanteil soll mit den der Stadtgemeinde Liezen von Herrn Eßl für den Betrieb der Langlaufloipe in Rechnung gestellten Leistungen gegenverrechnet werden.

Weiters soll auf dem Grundstück von Herrn Eßl im Bereich von km 83,160 bis km 83,260 ein Parkplatz (Schotter) errichtet werden. Hierfür ist es erforderlich, in die Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen, derzufolge Herr Eßl die erforderliche Fläche für die Errichtung des Parkplatzes zur Verfügung stellt.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner schlägt vor, aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschuss im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Zwischen der Stadtgemeinde Liezen und Herrn Harald Eßl wird vereinbart, dass Herr Eßl ein Drittel des etwa € 200.000,-- betragenden Gemeindeanteils für die Errichtung einer Umfahrungsstraße im Bereich des Hofes Eßl vlg. Bliem übernimmt. Sollten die von der Stadtgemeinde Liezen zu bezahlenden anteiligen Errichtungskosten höher sein als ursprünglich angenommen, erhöht sich die Kostenbeteiligung von Herrn Eßl um denselben Prozentsatz, sodass der von Herrn Eßl zu bezahlende Anteil immer ein Drittel des Gemeindebeitrages beträgt.

Der von Herrn Eßl zu tragende Kostenanteil wird mit den der Stadtgemeinde Liezen von Herrn Eßl für den Betrieb der Langlaufloipe in Rechnung gestellten Leistungen gegenverrechnet.

Weiters wird von Herrn Eßl im Bereich von km 83,160 bis km 83,260 die für die Errichtung eines Parkplatzes erforderliche Fläche zur Verfügung gestellt.

Zwischen der Stadtgemeinde Liezen und Herrn Harald Eßl wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen Herrn Harald Eßl und der Stadtgemeinde Liezen über die Kostenbeteiligung zur Errichtung der Umfahrungsstraße des Bauernhofes Eßl vlg. Bliem sowie die Zurverfügungstellung von Flächen für die Errichtung eines Parkplatzes.

Präambel

Im Zuge der Sanierung der B 138 Pyhrnpaß Straße im Gebiet der Stadtgemeinde Liezen von km 82,600 bis km 86,600 durch das Land Steiermark soll die B 138 Pyhrnpaß Straße von km 82,850 bis km 83,570 im Bereich des Bauernhofes Eßl auf einer Länge von 720 m verlegt werden (Hofumfahrt Essl). Die bestehende Gemeindestraße soll in km 83,140 an die neu zu errichtende Straße angeschlossen werden. Die Gesamtkosten für diese Umfahrungsmaßnahme werden etwa € 950.000,-- betragen, wovon die Stadtgemeinde Liezen gemäß Vereinbarung mit dem Land Steiermark einen Anteil von voraussichtlich etwa € 200.000,-- zu tragen hat.

Zusätzlich zur Umfahrung soll auf dem Grundstück Eßl im Bereich km 83,160 bis km 83,260 ein Parkplatz (Schotter) errichtet werden.

§ 1 Kostenbeteiligung

Herr Harald Eßl verpflichtet sich von den durch die Stadtgemeinde Liezen kraft Vereinbarung mit dem Land Steiermark zu tragenden Errichtungskosten in Höhe von voraussichtlich etwa € 200.000,-- einen Anteil von einem Drittel zu bezahlen. Sollten die von der Stadtgemeinde Liezen zu bezahlenden anteiligen Errichtungskosten höher sein als ursprünglich angenommen, erhöht sich die Kostenbeteiligung von Herrn Eßl um denselben Prozentsatz sodass der von Herrn Eßl zu bezahlende Anteil immer ein Drittel des Gemeindebeitrages beträgt.

§ 2 Verrechnung der anteiligen Errichtungskosten

Die anteiligen Errichtungskosten gemäß § 1 dieses Vertrages werden mit den der Stadtgemeinde Liezen von Herrn Harald Eßl für den Betrieb der Langlaufloipe in Rechnung gestellten Leistungen gegenverrechnet.

§ 3 Errichtung eines Parkplatzes

Herr Eßl stellt auf seinem Grundstück im Bereich von km 83,160 bis km 83,260 die erforderliche Fläche für die Errichtung eines Parkplatzes durch das Land Steiermark unentgeltlich zur Verfügung. Zudem erklärt Herr Eßl die Nutzung dieses Parkplatzgrundstückes zu dulden, ohne dafür eine Bezahlung oder sonstige geartete Gegenleistungen zu begehren.

§ 4 Schlussbestimmungen

- 7. Die Vertragspartner verpflichten sich sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.*
- 8. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für alle Rechtswirkungen entfaltenden Mitteilungen und Festlegungen sowie das Erfordernis des Abgehens von der Schriftform.*
- 9. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit des restlichen Vertrages hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich jedoch in einem solchen Fall, unverzüglich die nichtigen Vertragsbestimmungen durch eine der Absicht der Vertragspartner bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommende zu ersetzen.*
- 10. Eine Kündigung dieses Vertrages ist ausgeschlossen.*
- 5. Gegenständliche Vereinbarung wird in einfacher Form ausgefertigt; das Original verbleibt beim Land, die anderen Vertragspartner erhalten je eine Abschrift.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

24.

Mittelfristiger Finanzplan der Stadtgemeinde Liezen bis 2022

Finanzreferent Krug berichtet, entsprechend den Vorgaben des österreichischen Stabilitätspaktes haben Gebietskörperschaften die mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung zu planen, heißt einen mittelfristigen Finanzplan zu erstellen. Die Planung umfasst fünf Jahre, also 2018 bis 2022, wobei das erste Jahr der Voranschlag 2018 ist.

Im Rechenwerk selbst sind folgende Daten dargestellt:

Soll 2016 (= RA 2016), VA 2017, VA 2018, sowie die Planung für 2019 bis 2022.

Als Grundlage für die Planung wurde der Buchungsstand Dezember 2017 herangezogen. Sämtliche zum Zeitpunkt der Erstellung vorhandenen Informationen seitens der Interessensvertretungen (Städte- und Gemeindebund), Behörden (LR, BH) und Verbände (SHVBD) wurden berücksichtigt. Im ordentlichen Haushalt wurden die laufenden wiederkehrenden Ausgaben aufgrund der vorhandenen Erfahrungswerte veranschlagt. Die Personalkosten wurden aus dem Lohnprogramm generiert, inklusive Jubiläumsgelder und Abfertigungen, sowie einer jährlichen gesetzlichen Bezugserhöhung von 2 %.

Die nachstehende Aufstellung zeigt die Entwicklung der sogenannten Manövriermasse des jeweiligen Jahres. Dies ist jener Betrag welcher für Zuführungen an den AOH bzw. für anstehende Investitionen zur Verfügung steht.

Details zu den Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Haushalts im Prognosezeitraum von 2019 bis 2022

Einnahmen:

Die Einnahmen steigen in diesem Zeitraum von € 21.739.400,00 auf € 22.660.600,00, dies ist ein Plus von € 921.200,00 bzw. + 4,1%. Die Einnahmesteigerung ist hauptsächlich auf die Gruppe 9 Finanzwirtschaft zurückzuführen. Hier wurde bei den ausschließlichen Gemeindeabgaben, zu welchen u.a. auch die Kommunalsteuer zählt, ein Plus von € 310.000,00 und bei den Ertragsanteilen ein Plus von € 370.000,00 kalkuliert.

In der Gruppe 8 Dienstleistungen ist bei den Einnahmen ein Rückgang von € 3.987.900,00 im Jahr 2019 auf € 3.842.500,00 im Jahr 2022 ausgewiesen. Dies resultiert teilweise daraus, als dass in den Jahren 2019 und 2020 aus der bestehenden Rücklage für Grundbesitz Entnahmen getätigt werden. In den Jahren 2019 ein Betrag von € 163.900,00, im Jahr 2020 noch € 35.000,00. Ab dem Jahr 2021 entfallen auch die Bedarfszuweisungsmittel für die Ennstalhalle in Höhe von € 125.000,00 jährlich. Die Gesamtsumme der Bedarfszuweisungsmittel von jährlich zirka € 1,0 Mio. sollte sich aber nicht verringern.

Die Entnahmen aus der Rücklage sind notwendig, um den Haushaltsausgleich in den Jahren 2019 und 2020 herzustellen. Diese Maßnahme zeigt, dass der laufende Betrieb, wie bereits oben erwähnt, in den nächsten Jahren durch die zu erwartenden Einnahmen nicht zur Gänze finanziert werden kann.

Die Gebührenhaushalte (Wasserversorgung, Kanalisation, Kläranlage und Müllbeseitigung) wurden ausgeglichen erstellt. In den Teilabschnitten Wasserversorgung und Kanalisation ist während des gesamten Betrachtungszeitraumes eine Rücklagenzuführung möglich. Zusätzlich wurden in diesen beiden Bereichen die erzielten Überschüsse als AOH-Zuführungen präliminiert. Es handelt sich hierbei, wie bereits ebenfalls bereits erwähnt, um einen jährlichen Betrag in Höhe von € 350.000,00.

Ausgaben:

Die Ausgaben steigen im Beobachtungszeitraum 2019 bis 2022 von € 21.371.400,00 auf € 22.310.600,00, dies entspricht einer Steigerung von € 939.200,00 bzw. Plus 4,5%.

Insgesamt entwickelt sich die Steigerung im Bereich der Ausgaben kräftiger, als jene bei den Einnahmen. Auf eine fundierte Finanzplanung soll dadurch größtes Augenmerk gelegt werden, um eventuelle weitere negative Auswirkungen auf den Haushalt (z.B. eine negative Zinsentwicklung) ehestmöglich zu erkennen und entsprechende Maßnahmen setzen zu können.

Dieses Bild spiegelt sich auch in der Berechnung der Manövriermasse wieder, welche sich für den Berichtszeitraum gleichbleibend entwickelt.

Beim Personalaufwand inklusive Dienstgeberbeiträge wurde wie oben bereits erwähnt eine jährliche Erhöhung von rund 2 % zu Grunde gelegt. Damit sollen die gesetzlichen Lohnerhöhungen, Vorrückungen und Überstellungen, in Verbindung mit Veränderungen im Personalstand, berücksichtigt sein. Bereits bekannte Gegebenheiten im Personalbereich, wie zB Jubiläumsgelder, wurden eingeplant. Abfertigungen wurden berücksichtigt, haben jedoch keine Auswirkungen, da eventuelle Auszahlungen im Rahmen des Ruhebezugsleistungsgesetzes vom Land refundiert werden.

Die Sozialhilfeumlage wurde im Schnitt um 4 % erhöht. Allein der Betrag für die Sozialhilfeumlage umfasst ca. 12 % der Gesamtausgaben des OH.

Ab dem Jahr 2020 wird das Budget durch die beginnende Tilgung des Darlehens und der damit verbundenen Erhöhung der Mietkauftrate für den Bauhofneubau belastet. Der jährlich zu veranschlagende Betrag liegt bei über € 200.000,00. Darlehensänderungen, Entfall und Neuaufnahmen, wurden berücksichtigt, die Annuitätenzahlungen wurden entsprechend angepasst.

Die Darlehensaufnahmen im Zeitraum 2019 bis 2022 liegen im Schnitt bei € 870.000,00 jährlich, die Tilgungen bei € 984.000,00. Für die Zinsbelastung ist ein Betrag von durchschnittlich € 126.000,00 jährlich budgetiert.

Außerordentlicher Haushalt:

Im außerordentlichen Haushalt wurden für den Berichtszeitraum nur jene Projekte aufgenommen, die zwingend erforderlich sind:

Erneuerungen bzw. Instandhaltungen im Bereich der Fuhrparke der Feuerwehren, Straßensanierungen, öffentliche Beleuchtung, Instandhaltung alter Friedhof Liezen, Grundstückstransaktionen, Wasser- und Kanalisationsbauten, Wohn- und Geschäftsgebäude.

Das Volumen für der AOH-Vorhaben bewegt sich jährlich zwischen € 1,730 Mio. und € 1,490 Mio. Die Bedeckung der einzelnen Projekte erfolgt durch Darlehensaufnah-

men, Zuführungen aus dem OH und Bedarfszuweisungsmittel (angesetzt laut den derzeit gültigen Förderrichtlinien).

Im Hinblick auf die VRV 2015 NEU ist anzumerken, dass künftig bei der Aufnahme von Projekten in den AOH eine fertige Projektplanung (Zeitraum, Kosten und Finanzierung) vorliegen muss!

Bereinigtes Ergebnis (Manövriermasse):

Die Manövriermasse für den Berichtszeitraum 2019 bis 2022 liegt zwischen € 368.000,00 und € 350.000,00.

Bei Einrechnung der veranschlagten Zuführungen für die Abschnitte 85, sowie der jährlichen Überschussbeträge, ergibt sich für den Nettohaushalt folgendes Bild:

	FP 2019	FP 2020	FP 2021	FP 2022
Manövriermasse bereinigt	€ 368.000	€ 368.000	€ 368.000	€
350.000				
- AOH-Zuführungen Abschnitt 85	€ 350.000	€ 350.000	€ 350.000	€ 350.000
<u>Finanzbedarf Nettohaushalt</u>	<u>€ 18.000</u>	<u>€ 18.000</u>	<u>€ 18.000</u>	<u>€</u>
<u>0</u>				
<u>(+ Sollübersch./- Sollabg. Vorjahr</u>	<u>€ 0</u>	<u>€ 0</u>	<u>€ 0</u>	<u>€ 0</u>
<u>(Finanzüberschuss(+)-/bedarf(-) OH</u>	<u>€ 18.000</u>	<u>€ 18.000</u>	<u>€ 18.000</u>	<u>€ 0</u>

Es zeigt sich, dass für den Berichtszeitraum so gut wie kein Finanzüberschuss im OH erwirtschaftet werden kann und in Folge keine AOH Projekte entsprechend den Vorgaben der VRV finanzierbar sind. Besondere Bedeutung kommt hier auch der Entwicklung des Zinsniveaus zu. Sollte es in diesem Bereich zu einem negativen Trend (steigenden Zinsen) kommen, ist mit einer zusätzlichen Belastung des OH zu rechnen. Auch die wirtschaftliche Entwicklung und somit die Entwicklung der Ertragsanteile sind von zentraler Bedeutung.

FR Krug sagt abschließend, dass der vorliegende Finanzplan kein starres Papier darstellt, sondern laufend aktualisiert und an die neuen Aufgaben und Fakten angepasst wird. Für die politischen Entscheidungsträger soll der Plan daher ein unterstützendes Element für künftige Entscheidungen darstellen

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner schlägt vor, aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschuss im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung der Stadtgemeinde Liezen bis zum Jahr 2022 wird entsprechend der dem Voranschlag 2018 angeschlossenen Beilagen genehmigt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

25.

Budget 2018 der Stadtgemeinde Liezen Orts- und Infrastruktur KG

Finanzreferent Krug berichtet, das Budget 2018 der Stadtgemeinde Liezen Orts- und Infrastruktur KG wurde erstellt. Der Beschluss des Budgets hat im Gemeinderat vor dem Beschluss des Voranschlages 2018 der Stadtgemeinde zu erfolgen.

Im Wesentlichen besteht die Funktion der OI-KG in der Errichtung und anschließenden Vermietung der Objekte Gemeindezentrum, Bauhof, Gewerbeflächen und Feuerwehrrüsthaus der ehemaligen Gemeinde Weißenbach bei Liezen. Auf Basis dieser Konstruktion steht die Lukrierung der Vorsteuerabzüge im Rahmen der Vermietungstätigkeit im Vordergrund, wobei die Gemeinde, nun Stadtgemeinde Liezen, als Hauptmieter auftritt und die Räumlichkeiten an Dritte weiter vermietet.

Neben der Vermietungstätigkeit ist die Refinanzierung der Errichtungskosten der erwähnten Baulichkeiten der zweite Aufgabenbereich der KG. Nach Saldierung des Aufwandes und der Einnahmen ist der Liquiditätsbedarf seitens der Stadtgemeinde zu subventionieren. Für das Budget 2018 wird der Liquiditätsbedarf mit rund € 106.500,00 prognostiziert.

Neben der Budgetübersicht, dem Detail-Budget und den Mietenkalkulationen nach Objekten weist das Budget auch die Darlehensübersichten im Detail aus.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner schlägt vor, aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschuss im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der nachstehende Budgetentwurf der Stadtgemeinde Liezen Orts- und Infrastruktur KG für das Jahr 2018 wird beschlossen.

Budgetübersicht

in EUR	
	2018
+	Umsatzerlöse (Mieten und Betriebskostenerlöse)
	79.224
-	Summe betrieblicher Auszahlungen
	- 44.866
=	Cash Flow der laufenden Betriebstätigkeit
	34.358
-	Zinsen
	- 10.629
=	Finanzierungsbedarf (-) / -überschuss (+) vor Investitionen
	23.729

-	Investitionen	- 20.000
=	Finanzierungsbedarf (-) / -überschuss (+)	3.729
+	Bedarfszuweisungen Land Steiermark	0
=	Effektiver Finanzierungsbedarf (-) / -überschuss (+)	3.729
+/-	Veränderung langfr. Darlehen	- 110.313
=	Liquiditätsüberschuss (+) / Liquiditätsbedarf (-)	- 106.584

Auf Ebene der Gemeinde sind für das Jahr 2018 folgende Zahlungen zu berücksichtigen:

Miete Gemeindezentrum netto	45.322
Miete Bauhof netto zuzüglich anteilige Steuer (59% - 41% abzugsfähig)	4.576
Miete Betriebskosten brutto/netto	7.824
Liquiditätsbedarf	106.584

Beschluss: Einstimmig angenommen.

26.

Finanzpläne 2018 der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH

Finanzreferent Krug führt aus, dass die Finanzpläne 2018 der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH erstellt wurden. Der Beschluss der Finanzpläne hat im Gemeinderat vor dem Beschluss des Voranschlages 2018 zu erfolgen.

Erfolgsplan:

Bei den Umsatzerlösen gibt es gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung durch die Refundierung von Gehaltskosten für angestellte Dienstnehmerinnen im Kindergartenbereich.

Ebenso gibt es eine Erhöhung bei den Miet- und Pachteinnahmen durch die Hebung der Veranstaltungsanzahl in der Ennstalhalle und durch mögliche Pachteinnahmen aus dem Kauf der Liegenschaft Point.

Bei den Zuschüssen wird die Rücklagenentnahme zur Abgangsbedeckung aus dem Betrieb des KWKW Pyhrn dargestellt.

Investitionsplan:

In diesem Bereich wird bei den Sachanlagen (Gebäude und technische Anlagen-Heizung) die Investition im Rahmen des Ankaufs der Tennishalle Point in der Friedau im Umfang von € 250.000,00 dargestellt.

Bei den Investitionszuschüssen zeigt sich eine Erhöhung im Bereich Gemeinde durch einen möglichen Zuschuss für die Errichtung einer Einzelballspielwand beim Tennisplatz Friedau, sowie wiederum die Abgangsbedeckung des KWKW Pyhrn.

Bei den Darlehensaufnahmen ist der Aufnahmebetrag für den Ankauf der Tennishalle Point in der Friedau dargestellt.

Als Folge dieser Aufnahme zeigt sich auch eine Steigerung der Annuitätenzahlungen bei den Tilgungen, der Zinsaufwand sollte sich im Gesamten betrachtet (Ortserneuerung) vermindern.

Zahlungsströmeplan:

Bei den Investitionszuschüssen zeigt sich eine Erhöhung im Bereich Gemeinde durch einen möglichen Zuschuss für die Errichtung einer Einzelballspielwand beim Tennisplatz Friedau, sowie wiederum die Abgangsbedeckung des KWKW Pyhrn.

Bei den Darlehensaufnahmen ist der Aufnahmebetrag für den Ankauf der Tennishalle Point in der Friedau dargestellt.

Als Folge dieser Aufnahme zeigt sich auch eine Steigerung der Annuitätenzahlungen bei den Tilgungen, der Zinsaufwand sollte sich im Gesamten betrachtet (Ortserneuerung) vermindern.

Stellenplan:

Beim Stellenplan gibt es eine Erhöhung beim Leihpersonal für die Kindergartenbereiche um insgesamt drei Planstellen. Ersetzt wurden eine sich im Karenzurlaub befindliche und eine sich im Weiterbildungsmodus befindliche Dienstnehmerin. Zusätzlich erfolgte die Anstellung einer Sprachheiltherapeutin für diesen Bereich.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner schlägt vor, aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschuss im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:
Der Erfolgsplan, der Zahlungsströmeplan, der Investitionsplan und der Stellenplan 2018 der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH werden wie in der Beilage dargestellt beschlossen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

27.**Voranschlag 2018 der Stadtgemeinde Liezen**

Finanzreferent Krug berichtet, für den Voranschlag 2018 wurde in der letzten Sitzung des Gemeinderates ein Provisorium beschlossen wurde. Zwischenzeitlich wurde der Voranschlag seitens der Finanzverwaltung fertiggestellt und den Fraktionen auch rechtzeitig zugestellt. Ein Beschluss hat daher in der dieser Gemeinderatssitzung zu erfolgen.

Im Detail zeigt der Voranschlag 2018 folgende Zahlen:

Die Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Haushalts (OH) sind ausgeglichen mit € 22.158.300,00. In den Einnahmen ist ein veranschlagter Überschuss aus dem Vorjahr mit € 500.000,00 vorgesehen, weiters allgemeine Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt (AOH) mit € 200.000,00.

Das Maastricht-Defizit schlägt sich mit € 815.800,00 zu buche. Hauptverantwortlich für diese Defizithöhe ist die Ausgabe im Bereich Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen beim unbeweglichen Vermögen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass das tatsächliche Defizit laut Rechnungsabschlüsse sich jeweils verbessert zeigt.

Die Voranschlagserstellung im OH gestaltete sich auch dieses Mal nicht ganz so schwierig wie in den Vorjahren, aber zusätzliche Aufgabenübertragungen vom Bund und/über das Land auf die Gemeinden erschweren diese Erstellung. Gleichzeitig wurden auch fast alle Budgetwünsche der einzelnen Teilbereiche berücksichtigt.

So ist beim Fonds 132000 zum Beispiel für Totenbeschauen ein Betrag von € 9.000,00 veranschlagt.

Auf dem Fonds 212000 sind auf den Sachkonten 043000 und 618000 zusammen € 46.500,00 für edv-technische Verbesserungsmaßnahmen (zB Breitbandinternet) vorgesehen.

Beim Fonds 240300 ist auf dem Sachkonto 619000 eine Instandhaltung der Außenanlagen vorgesehen. Hier gab es auch im Personalbereich eine Ausgabenverminderung durch eine Pensionierung.

Auf dem Fonds 273000 ist ein EU-Projekt vorgesehen, welches sich mit Nettoausgaben von € 5.000,00 zu Buche schlägt.

Auf dem Fonds 419000 gab es erstmals seit vielen Jahren eine Ausgabenverminderung. Der Voranschlagsbetrag 2018 ist um € 27.200,00 niedriger als im Jahr 2017. Verantwortlich für diese Verminderung sind unter anderem die Gemeindegemeinschaften und die damit einhergehenden Verschiebungen bei der Finanzkraft.

Für mögliche gesetzliche Vorgaben wurde der Ausgabenbetrag auf dem Fonds 424000 von € 35.000,00 auf € 80.000,00 erhöht.

Auf dem Fonds 612000 wurden wunschgemäß € 60.000,00 für laufende Instandhaltungsmaßnahmen veranschlagt. Weiters wurden auf dem Sachkonto 728000 € 26.000,00 für die Fortführung des Brückenkatasters veranschlagt.

Auf dem Fonds 631000 wurden Transferzahlungen in Höhe von € 21.400,00 an das Land für Maßnahmen der Bachverbauung Pyhrnbach veranschlagt.

Auf dem Fonds 640000 wurden Ausgaben für die Vervollständigung bzw. Erneuerung der Innenstadtbeschilderung vorgesehen.

Auf dem Fonds 640000 und dem Sachkonto 775000 wurden weiters € 18.000,00 für die Wartung und Instandhaltung der Personentunnel am Bahnhof Liezen veranschlagt. Laut Vertrag hat diese Ausgaben die Stadtgemeinde zu tätigen.

Beim Fonds 814000 ist bei den Leistungserlösen ein starker Rückgang zu verzeichnen. Grund für diesen Rückgang ist die Reduzierung der Fremdkehrungen. Kehrunge n im Stadtgebiet von Liezen haben gegenüber Fremdkehrungen Vorrang. Weiters war die Kehrmachine früher Zweischichtig in Betrieb. Warum diese Betriebsform umgestellt wurde ist nicht bekannt.

Auf dem Fonds 816000 sind Ausgaben für die weitere Umrüstung auf LED-Beleuchtung vorgesehen.

Auf dem Fonds 831100 – Badesee Weißenbach – sind insgesamt € 38.000,00 für Sonderanlagen und Instandhaltungen vorgesehen.

Auf dem Fonds 851000 sind € 108.000,00 für Fahrzeuganschaffungen und € 12.000,00 für Ankauf von Betriebsausstattung (Kamera) veranschlagt.

Auf dem Fonds 851100 sind für die Erneuerung der Toranlagen und der Sanierung des Faulturmes zusammen € 66.000,00 vorgesehen.

Auf dem Fonds 852000 – Müllbeseitigung – ist die Anschaffung eines neuen Fahrzeuges, sowie im Zusammenhang mit der Harmonisierung der Müllgebühren der Ortsteile Liezen und Weißenbach, die Anschaffung neuer Müllgefäße vorgesehen. Die Anschaffung der neuen Müllgefäße soll die Gebührenzahler nicht belasten, sondern aus der bestehenden Rücklage finanziert werden. Ferner ist auf diesem Fonds die Kehrgutentsorgung beim Abfallwirtschaftsverband mit € 90.000,00 auf dem Sachkonto 728000 veranschlagt.

Beim Abschnitt 92 wurden die Einnahmen bei der Grundsteuer/B gegenüber dem Vorjahr nicht erhöht, da im Vorjahr rückwirkende Feststellungsbescheide zugestellt wurden.

Ebenso wurden die Einnahmen bei der Kommunalsteuer gegenüber dem Vorjahr nicht erhöht, da der Voranschlagsbetrag 2017 zu hoch angesetzt war. Konkurse zweier Liezener Großfirmen haben hier die Einnahmen gedämpft.

Bei den Ertragsanteilen ist (unter anderem wegen der starken Wirtschaftsleistung) gegenüber dem Budgetjahr 2017 mit Mehreinnahmen von € 294.800,00 zu rechnen. Diese Prognose wird seitens der Aufsichtsbehörde vorgegeben.

Im AOH sind Ausgaben und Einnahmen von jeweils € 2.650.500,00 vorgesehen. Die überwiegende Finanzierung der Ausgaben erfolgt durch Bedarfszuweisungen vom Land, Zuführungen aus dem OH und Darlehensaufnahmen. Jene Projekte, die im AOH vorgesehen sind, sollten auch zur Umsetzung kommen. Diese sind:

- Fahrzeugankauf für die Freiwillige Feuerwehr Liezen Stadt.
- Adaptierungsarbeiten und fallweiser Erneuerung der Ausstattung im Kulturhaus
- Beim Fonds 612000 – Straßenbauten – sind € 1,0 Mio. vorgesehen. Damit sollte die Umfahrung Eßl/Bliem, die Sanierung Höhenstraße und Döllacher Straße, Geh- und Radweg Richtigung Döllach, sowie einige kleinere Vorhaben finanziert werden.
- Bei der Wildbachverbauung sind Ausgaben für Planungskosten für das Rückhaltebecken Weißenbach vorgesehen.

Bei den Bachregulierungen sind Ausgaben für die Verlegung des Oberdorfer Baches in der Friedau vorgesehen.

Beim Fonds 650000 – Eisenbahnkreuzungen – sind beträchtliche Ausgaben für die Verlegung der Eisenbahnkreuzungen Gamper und Pauker, sowie die Wegmäßige Aufschließung des Badesees Weißenbach südlich der Bahngleise vorgesehen.

Ausgaben für normale Erweiterungsmaßnahmen im Bereich der Straßenbeleuchtung.

Weiterführung der Mauersanierung beim Friedhof Liezen alt, sowie Erweiterung der Urnenwand beim Friedhof Liezen neu von zusammen € 120.000,00. Erweiterung mit geplanten Kosten von € 40.000,00 der Urnenwand beim Friedhof Weißenbach.

Veranschlagung eines Sicherheitsbetrages von € 180.000,00 auf dem Fonds 840000 für Grundstückstransaktionen – zB Geh- und Radweg Döllacher Straße. Für die Erweiterung und Instandsetzung des Wasserleitungsnetzes ist ein Betrag von € 175.000,00 vorgesehen.

Für die Erweiterung und Instandsetzung des Kanalisationsnetzes ist ein Betrag von € 256.000,00 vorgesehen.

Bei den Wohn- und Geschäftsgebäuden ist der übliche Voranschlagsbetrag von € 100.000,00 durch Darlehensaufnahmen und Weiterleitung durch Kapitaltransferzahlungen vorgesehen.

An Personalausgaben ist ein Betrag von insgesamt € 6.103.100,00 vorgesehen und ist dieser damit gegenüber dem Vorjahr lediglich um 1 % höher und damit niedriger als die gesetzliche Bezugserhöhung von 2,33 %.

Im Bereich Leasing soll laut Veranschlagung der Anfangsstand von rund € 413.000,00 auf einen Endstand von € 331.000,00 vermindert werden. Als Zugang ist vorerst einmal die Verwendung des E-Golfes mit € 34.600,00 vorgesehen.

Im OH sind mehrere Fahrzeuganschaffungen vorgesehen sind. Möglicherweise könnten diese Anschaffungen teilweise, je nach Darstellung der laufenden finanziellen Situation, auch über Leasing erfolgen. Damit würde sich der Leasingspiegel verändern.

Der Anfangsstand an Darlehensschulden weist einen Betrag von rund € 10,619 Mio. aus, der Endstand einen Betrag von rund € 10,455 Mio. Damit könnte der Darlehensstand trotz veranschlagter Darlehensaufnahmen von rund € 0,9 Mio. um rund € 164.000,00 gesenkt werden. Im Rahmen dieser Prognose würde der Verschuldungsgrad erstmalig nach der Gemeindefusionierung wieder unter 5,0 % auf 4,92 % fallen und damit als unbedenklich gelten.

Die Kostendeckungsgrade der einzelnen marktbestimmten Bereiche zeigen folgendes Bild:

Wasserversorgung	125,18 %	Abwasserbeseitigung	111,28 %
Müllbeseitigung	96,72 %	Wohn- und Geschäftsgebäude	73,75 %
Kabelfernsehen	105,22 %		

Damit ist in allen Bereichen die 50-%ige Kostendeckung gegeben.

Die Kennzahlenberechnungen zeigen bei den Einnahmen und Ausgaben folgendes Bild:

Eigensteuerquote	27,55 %	Ertragsanteilsquote	29,54 %
Gebührenentgeltquote	14,61 %		
Netto-Personalaufwand	23,92 %	Verwaltungs-/Betriebsaufwand	37,25 %
Zinsaufwand	0,65 %		

Damit ergibt sich nach Summierung und Gegenüberstellung der Quoten ein Einnahmenüberhang von 9,88 % welcher für das Budget verfügbar ist.

Das Ergebnis der Schuldendienstquote III zeigt 6,19 %, die Verschuldungsdauer III beträgt 8,58 Jahr, der Bruttoperonalaufwand 30,56 %.

Die prognostizierten Abgänge der folgenden Bereiche betragen:

Städt. Kindergarten	€ 340.500	Heilpädagogischer Kdg.	€ 39.000
Kinderkrippe	€ 174.200	Kindergarten Weißenbach	€ 66.100

Volksbücherei	€ 159.200	Musikschule	€ 112.300
Kulturhaus	€ 355.500	Alpenbad	€ 116.300
Badesee Weißenbach	€ 121.300		

Der Gesamtabgang in den Bauhofbereichen zeigt ein Ergebnis von € 2.039.800,00, wobei die Bereiche Wasserversorgung, Kanalisation und Kläranlage keinen Abgang aufweisen. Im Abgang sind Personalkosten von rund € 1,897 Mio. sowie Darlehensrückzahlungen und Investitionen im Bereich Straßenerhaltung mit rund € 0,626 Mio. und im Bereich Straßenreinigung/Schneeräumung Betriebskosten mit rund € 0,460 Mio. enthalten.

2. Vizebürgermeister Gojer meldet sich zu Wort und bemerkt positiv, dass er den Voranschlag sehr früh übermittelt bekommen hat. Somit war genug Zeit zum Anschauen vorhanden. Der Voranschlag ist aus seiner Sicht in Ordnung, jedoch ergibt sich für ihn die Frage, ob für jede Kostenstelle ein Kostenstellenverantwortlicher existiert.

FR Krug antwortet, dass Finanzdirektor Bacher der Kostenstellenverantwortliche für jede Kostenstelle ist.

Weiters richtet 2. Vizebürgermeister Gojer die Bitte an FR Krug, die Kommunalsteuer einmal im Quartal im Finanz- und Wirtschaftsausschuss mit den Vergleichswerten vom Vorjahr zu präsentieren.

FR Krug führt dazu aus, dass es nicht vorgesehen ist, dass Zahlen weitergegeben werden. Nach vorhandener Möglichkeit können diese Zahlen zwar im FWA präsentiert werden, jedoch kann FR Krug nicht zusichern, dass dies im jeden Quartal möglich sein wird. Zudem ist zu beachten, dass Zahlen nur dann hinausgegeben werden dürfen, wenn die Bürgermeisterin ihre Genehmigung dazu erteilt.

2. Vizebürgermeister Gojer erinnert daran, dass Bürgermeister a.D. Mag. Hakel diese Erlaubnis erteilt hat und richtet die Bitte an Bürgermeisterin Glashüttner, diese Praxis beizubehalten.

Bürgermeisterin Glashüttner antwortet, dass die bewährte Praxis natürlich aufrechterhalten wird.

GR Sulzbacher sagt, dass er bemerkt hat, dass die Zahlen betreffend Nahwärme im Voranschlag viel höher ausgefallen sind als erwartet.

FR Krug erklärt, dass im letzten Jahr mehr geheizt wurde, daher war auch der Verbrauch höher. Jedoch ist zu bedenken, dass der Einzelpreis pro Kilowattstunde günstiger ist als bei einer Heizung mit Gas.

GR Singer zeigt sich darüber erfreut, dass die Erstellung des Budgets leichter war als im Vorjahr. Die Neuverschuldung ist rückläufig. Das Jubiläumsjahr hat die Gemeinde € 85.000,-- gekostet. Aus Sicht von GR Singer war es jedoch sinnvoll diesen Betrag zu investieren. Zur Kinderkrippe meint GR Singer, dass die Kosten aus seiner Sicht aus dem Ruder laufen, € 174.000,-- für 20 Kinder sind zu hoch. Das sind € 8.500,-- pro Jahr und Kind. Auch das Kinderhaus ist sehr teuer, wobei GR Singer einräumt, dass es sehr schwierig ist, die Frage zu beantworten, wo man hier einspa-

ren könnte ohne die Falschen zu treffen. Insgesamt ist der Voranschlag für GR Singer sehr erfreulich und er hofft, dass dies beim Rechnungsabschluss auch der Fall sein wird.

Bürgermeisterin Glashüttner erklärt, dass viele berufstätige Mütter auf die Kinderkrippe angewiesen sind. Deshalb ist der Erhalt der Kinderkrippe sehr wichtig und das aufgewendete Geld gut angelegt. Die Bürgermeisterin stellt fest, dass dieser finanzielle Aufwand notwendig ist, da der Gemeinde die Kinder das wert sind.

Bürgermeister a.D. GR Mag. Hakel führt dazu aus, dass die hohen Kosten aufgrund des Personalaufwandes anfallen. Je jünger die Kinder sind, desto höher ist der notwendige Personalaufwand. Einnahmen könnte man nur dann erzielen, wenn man die Beiträge erhöhen würde. Das könnten sich jedoch viele Eltern nicht mehr leisten, wodurch es verfehlt wäre, hier zu sparen. Da die Kinderkrippe eine wichtige Hilfsmaßnahme, insbesondere für alleinerziehende Mütter, darstellt, wäre es falsch, in diesem Bereich zu sparen und so ist das Geld aus Sicht von Bürgermeister a.D. GR Mag. Hakel sehr gut angelegt.

GR Singer räumt ein, dass es sich bei der Kinderkrippe um eine sehr wichtige soziale Einrichtung handelt, weist jedoch darauf hin, dass man sich immer auch die Kosten vor Augen halten muss.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner schlägt vor, aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschuss im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Voranschlag 2018, sowie die Steuerhebesätze, die Kontoüberziehung (früher Kassenkredite), die neu aufzunehmenden Darlehen und der Dienstpostenplan, werden wie folgt festgesetzt beziehungsweise beschlossen:

I. Festsetzung des Voranschlages:

Der Voranschlag für das Jahr 2018 wird wie folgt festgesetzt:

A: Ordentlicher Haushalt:

Summe der Einnahmen	€ 22.158.300,00
Summe der Ausgaben	<u>€ 22.158.300,00</u>
VI. Überschuss/Abgang	€ <u>0,00</u>

B: Außerordentlicher Haushalt:

Summe der Einnahmen	€ 2.650.500,00
Summe der Ausgaben	<u>€ 2.650.500,00</u>
Überschuss/Abgang	€ <u>0,00</u>

II. Festsetzung der Steuerhebesätze:

Für die übrigen Gemeindeabgaben werden nachstehende Hebesätze festgesetzt:

*Grundsteuer: A für land- und forstwirtschaftliche Betriebe 500 v. H. der Messbeträge
B für sonstige Grundstücke 500 v. H. der Messbeträge*

Die Kommunalsteuer nach dem Kommunalsteuergesetz 1993 ist in der im Gesetz festgesetzten Höhe einzuheben.

Die Getränkeabgabe wird in der mit Gemeinderatsbeschluss vom 14. Juni 1994 idF des Gemeinderatsbeschlusses vom 28. September 1999, soweit die Grundlage zur Entrichtung der Steuer für alkoholfreie Getränke vor dem 31. Dezember 2000 und für alkoholische Getränke vor dem 28. Februar 2000 liegt, festgesetzten Höhe im Haushaltsjahr 2018 eingehoben.

Die Speiseeisabgabe wird in der mit Gemeinderatsbeschluss vom 14. Juni 1994 idF des Gemeinderatsbeschlusses vom 28. September 1999, soweit die Grundlage zur Entrichtung der Steuer vor dem 31. Dezember 2000 liegt, festgesetzten Höhe im Haushaltsjahr 2018 eingehoben.

Die Lustbarkeitsabgabe und die Hundeabgabe werden im Haushaltsjahr 2018 in den Ausmaßen eingehoben, wie sie in den bestehenden Abgabenordnungen festgesetzt sind.

III. Kontoüberziehung

Der Höchstbetrag der Kontoüberziehung, die im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts in Anspruch genommen werden darf, beträgt ein Sechstel der ordentlichen Einnahmen. Der Überziehungsbetrag wurde bereits mit € 3.500.000,00 festgesetzt.

IV. Neu aufzunehmende Darlehen

Der Gesamtbetrag der neu aufzunehmenden Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushalts bestimmt sind, wird mit € 900.100,00 festgesetzt. Dieser Betrag ist laut außerordentlichem Voranschlag für folgende Vorhaben zu verwenden:

<i>Gemeindestraßen</i>	<i>Post 346000</i>	<i>€ 512.100,00</i>
<i>Bachregulierungen</i>	<i>Post 346000</i>	<i>€ 120.000,00</i>
<i>Eisenbahnkreuzungen</i>	<i>Post 346000</i>	<i>€ 60.000,00</i>
<i>Unbebauten Grundstücke</i>	<i>Post 346000</i>	<i>€ 108.000,00</i>
<i>Betriebe zur Errichtung und Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden</i>	<i>Post 346000</i>	<i>€ 100.000,00</i>

Gesamtsumme Landesdarlehen	Post 341000	€ 0,00
<i>Gesamtsumme Bankdarlehen</i>	<i>Post 346000</i>	<i>€ 900.100,00</i>

Gesamtsumme Darlehen € 900.100,00

V. Dienstpostenplan

Der Dienstpostenplan für das Jahr 2018 wird entsprechend der dem Voranschlag angeschlossenen Beilage genehmigt.

VI. Erfolgspläne der Gemeindegesellschaften

Der Erfolgsplan für das Jahr 2018 der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH wird entsprechend der dem Voranschlag 2018 angeschlossenen Beilage genehmigt.

Der Erfolgsplan für das Jahr 2018 der Stadtgemeinde Liezen Orts- und Infrastruktur-KG wird entsprechend der dem Voranschlag 2018 angeschlossenen Beilage genehmigt.

VII. Mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung

Die mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung der Stadtgemeinde Liezen bis zum Jahr 2020 wird entsprechend der dem Voranschlag 2018 angeschlossenen Beilage genehmigt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

28.

Beantragung eines ganztägigen LKW-Fahrverbotes auf der B 320

GR Rinner verliest folgenden Antrag, welcher in der vorliegenden Niederschrift in der von Gemeinderat Rinner vor der Sitzung schriftlich übermittelten Form unverändert wiedergegeben wird:

„Antrag

von Gemeinderat Werner Rinner gemäß § 34 Abs. 1 b der Stmk. Gemeindeordnung i.d. Fassung von 1.5.2010; unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ den Punkt Ganztägiges LKW Fahrverbot auf der B 320

(Lastkraftfahrzeuge und Sattelkraftfahrzeuge mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5t und Lastkraftfahrzeuge mit Anhänger, bei denen das höchst zulässige Gesamtgewicht des Lastkraftfahrzeuges oder das höchstzulässige Gesamtgewicht eines mitgeführten Anhängers mehr als 3,5 t beträgt)

aufzunehmen.

Begründung: Das Thema problematischer Verkehr ist in Liezen nach wie vor allgegenwärtig und aufgrund der fraktionellen Gespräche im Jahr 2017 wird es nun auch Zeit zu handeln. Der erste Schritt zu einer Verbesserung des Verkehrs auf der B320 ist sicher ein LKW Fahrverbot, welches ganztägig gilt. Dieses muss nur analog zum derzeitig bereits geltenden Nachtfahrverbot durch die Behörde beschlossen werden.

Nicht nur, das damit eine Verkehrsverbesserung passiert, nein, es gibt auch positive Auswirkungen für die Bewohner und Umwelt durch weniger Lärm und Schadstoffe, die eben diese LKW ansonsten verursachen. Dies ist durch bereits erfolgte immissionstechnische Untersuchungen bewiesen, welche bezüglich des Nachtfahrverbots durch die FA17C des Landes Steiermark durchgeführt wurden (siehe NO2 Belastung, Stickstoffdioxid). Und die Politik soll schon auf die Gesundheit der Menschen in den Vordergrund stellen.

Gemeinderat Werner Rinner stellt daher folgenden

Antrag

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Gemeinderat Liezen fordert die Bezirkshauptmannschaft Liezen auf, schnellstmöglich das LKW Fahrverbot im Bereich der Stadtgemeinde Liezen vom derzeitig geltenden Nachtfahrverbot in der Zeit von 22.00 Uhr bis 05.00 auch auf die Zeit von 05:00 bis 22:00 auszudehnen, damit ein ganztägiges LKW Fahrverbot besteht. Diesem Fahrverbot kann die Verordnung des Nachtfahrverbots zugrunde gelegt werden, wo bereits die notwendigen Untersuchungen erfolgt sind und es sollten diesbezüglich auch gleich die verordneten Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote 1:1 umgesetzt werden. Und die Verordnung soll auch dementsprechend überwacht und kontrolliert werden.“

Bürgermeisterin Glashüttner schlägt vor, nicht nur das LKW-Fahrverbot zu behandeln, sondern das gesamte Paket zur Entlastung der B320 zu schnüren, wie Begleitwege, Ober- bzw. Unterführungen für Fußgänger, Lärmschutzwände und Ausbau der Südspange mit eventueller Anbindung an den Autobahnzubringer. Weiters führt sie aus, dass es für den Handelsstandort Liezen sehr nachteilig wäre, wenn die Realisierung einer Umfahrung umgesetzt werden würde. Derzeit wird vom Land geprüft, welche Möglichkeiten in Frage kommen.

Bau- und Raumordnungsreferent GR Waldeck berichtet über die Einwendung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung zum Auflagebeschluss des Flächenwidmungsplanes. Seitens des Landes wird gefordert, dass die Planungen des Landes bezüglich der Errichtung einer Umfahrung in den Flächenwidmungsplan eingezeichnet werden. Die Stadtgemeinde Liezen wird daher nicht umhin kommen, die Umfahrung in den Flächenwidmungsplan zu integrieren, da sonst mit einer Versa-

gung der Genehmigung zu rechnen ist. Jedoch wurde vom Land zugesichert, dass die Umfahrung soweit südlich wie möglich eingezeichnet werden kann.

GR Rinner äußert die Ansicht, dass die Verordnung eines LKW-Fahrverbotes die geringsten Kosten verursacht und damit ein erster Schritt getan wäre. Danach könnte man schauen, was noch erreicht werden kann.

Verkehrsreferent GR Sulzbacher befürwortet den Antrag von GR Rinner zwar, jedoch führt dieser Antrag aus seiner Sicht zu wenig weit. GR Sulzbacher stimmt dem Vorschlag von Bürgermeisterin Glashüttner, auch die anderen Forderungen der Gemeinde in das Paket zu integrieren, zu. Im Detail weist der Verkehrsreferent auf die Notwendigkeit einer Lärmschutzmaßnahme im Bereich der Liegenschaft Wissmann hin. Zudem sollen die Fußgänger durch entsprechende Unter- und Überführungen von der B320 weggebracht werden, wobei wichtig ist, gewisse Ausnahmen zu ermöglichen. GR Sulzbacher wiederholt seine Zustimmung zur Forderung von GR Rinner, weist aber nochmals darauf hin, dass die anderen vier Punkte gemäß Fraktionsgespräch vom 10.08.2017 auch in einen Gemeinderatsbeschluss hineingehören. Aus seiner Sicht wäre eine Behandlung im Verkehrsausschuss sinnvoll.

GR Waldeck schlägt vor, ein Fraktionsgespräch durchzuführen und die Angelegenheit im Anschluss daran dem Verkehrsausschuss zuzuweisen. Am 27. März könnte das Gesamtpaket als Grundsatzbeschluss im Gemeinderat beschlossen werden.

Auch 2. Vizebürgermeister Gojer stimmt GR Rinner zu. Im Juli und August haben zwei Fraktionsgespräche stattgefunden, dann ist allerdings nichts mehr passiert. Man sollte sich interfraktionell mit demselben Elan wie im letzten Sommer neu zusammensetzen.

Bürgermeisterin Glashüttner spricht sich ebenfalls dafür aus, ein Fraktionsgespräch durchzuführen und im Anschluss daran im Gemeinderat einen Grundsatzbeschluss über das gesamte Paket zu fassen. Sie führt weiters aus, dass sie 2. Vizebürgermeister Gojer nicht ganz zustimmen kann, dass seit dem Sommer nichts mehr passiert ist, da entsprechende Gespräche mit dem Büro von Landesrat Lang sehr wohl stattgefunden haben, in deren Rahmen die Stadtgemeinde Liezen die Möglichkeit hatte, ihre Position darzulegen. Zudem wurde eine Stellungnahme an Landesrat Lang übermittelt.

GR Kury äußert die Ansicht, dass die Angelegenheit auf jeden Fall im Verkehrsausschuss behandelt werden sollte.

Bürgermeisterin Glashüttner ergänzt, dass auch sie dieser Meinung ist. Zuvor soll jedoch ein Fraktionsgespräch stattfinden.

Bürgermeisterin Glashüttner stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Zur Verkehrsproblematik auf der B320 soll ein Fraktionsgespräch stattfinden. In der Folge möge sich der Verkehrsausschuss in seiner nächsten Sitzung am 13.03.2018 mit dieser Thematik auseinandersetzen. Anschließend soll in der nächsten Sitzung

des Gemeinderates ein Grundsatzbeschluss über die Ergebnisse des Fraktionsgespräches sowie der Beratungen im Verkehrsausschuss gefasst werden.

Beschluss angenommen: mit den Stimmen der SPÖ Fraktion (Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner, 1. Vizebürgermeister Stefan Wasmer, GRⁱⁿ Karin Jagersberger, GR Walter Komar, FR Albert Krug, GR Ferdinand Kury, GR Amel Muhamedbegovic, GR Mirko Oder, GR Herbert Waldeck, Bürgermeister a.D. GR Mag. Rudolf Hakel, GR Adrian Zauner, GRⁱⁿ Andrea Heinrich)

mit den Stimmen der ÖVP Fraktion (2. Vzbgm. Egon Gojer, GRⁱⁿ Helene Fischlschweiger, StRⁱⁿ Renate Selinger, GR Raimund Sulzbacher, GRⁱⁿ Beate Lindner, GR Helmut Laschan)

mit den Stimmen der FPÖ Fraktion (GR Mag. René Wilding, Thomas Wohlmuther)

mit einer Stimme der LIEB Fraktion (GR August Singer).

Dagegen stimmten: LIEB Fraktion (GR Werner Rinner)

29.

Adaptierung bzw. Neuerrichtung einer technisch zeitgemäßen Kabel-TV Anlage für den Ortsteil Weißenbach bei Liezen

Bürgermeisterin Glashüttner verliest den von der ÖVP-Fraktion eingebrachten Dringlichkeitsantrag:

„Gem. § 54 Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 wird folgender Dringlichkeitsantrag von der ÖVP Liezen-Weißenbach eingebracht:

Adaptierung bzw. Neuerrichtung einer technisch zeitgemäßen Kabel-TV Anlage für den Ortsteil Weißenbach bei Liezen. Gem. § 54 Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 wird beantragt, dass der Gemeinderat beschließen möge, diesen Dringlichkeitsantrag zur Sitzung am 27.02.2018 zu einem Tagesordnungspunkt zuzulassen und zur Behandlung zuzustimmen.

Begründung: Im Ortsteil Weißenbach betreibt die Firma BK-Dat seit Jahrzehnte die örtliche Kabel-TV Anlage. Diese Anlage ist nun technisch veraltet. Mehrere TV-Kanäle können gar nicht bzw. nur mit erheblichen Qualitätsverlust empfangen werden. Die Unzufriedenheit der bezahlenden Bürger steigt permanent.

Antrag

Der Gemeinderat wolle beschließen, Adaptierung bzw. Neuerrichtung einer technisch zeitgemäßen Kabel-TV Anlage im Ortsteil Weißenbach bei Liezen.

GR Sulzbacher erklärt, dass die Kunden für des Kabelfernsehen in Weißenbach bezahlen und eine mangelhafte Leistung erhalten, weshalb sich viele Leute die Installation von Satellitenschüsseln überlegen.

Aus Sicht von GR Waldeck besteht das Problem in der technischen Infrastruktur im Ortsteil Weißenbach.

FR Krug ergänzt, dass diese Infrastruktur der Nutzer bezahlen muss und natürlich auch Verbesserungen dieser Infrastruktur vom Konsumenten zu finanzieren wären.

Bürgermeister a.D. GR Mag. Hakel möchte wissen, wie hoch die jährlichen Kosten für das Kabelfernsehen in Weißenbach für den Kunden sind.

GR Sulzbacher antwortet € 80,--.

Bürgermeister a.D. GR Mag. Hakel informiert, dass es mehrere Besprechungen zwischen den Vertretern der Gemeinde und Herrn Sofronie sowie Herrn Maderthaler von der IG-Sat gegeben hat. Diese haben ergeben, dass ein Zusammenschluss der beiden Systeme nicht möglich ist. Man müsste daher in Weißenbach ganz von vorne beginnen, wobei die Kostendimension nicht bekannt ist. In Weißenbach wurde das Kabelfernsehen von der Gemeinde betreut, was außergewöhnlich ist.

Aus Sicht von 2. Vizebürgermeister Gojer sollte man die Bürger anschreiben, die Interessenten erheben und eine Kostenschätzung durch Fachleute vornehmen lassen. Im Anschluss daran sollte man Überlegungen anstreben, in welchem Bereich die Gemeinde mitwirken kann.

GR Wohlmuther berichtet, dass der Zustand des Kabelfernsehens im Ortsteil Weißenbach katastrophal ist und es aus seiner Sicht bezweifelt werden muss, dass jene Bürger, welche sich bereits Sat-Schüsseln besorgt haben, bei einem gänzlichen Neustart des Weißenbacher Kabelfernsehens mit an Bord wären.

Bürgermeisterin Glashüttner sagt, dass die Bauverwaltung entsprechende Prüfungen einleiten wird.

GR Sulzbacher wünscht sich ein Ergebnis bis zum Sommer und spricht sich dafür aus, dass sich der Gemeinderat auf einen Termin einigen sollte, zu dem die Erhebungen abgeschlossen sein sollen.

GR Rinner stellt zur Diskussion, dass es möglicherweise sinnvoller wäre, wenn jeder Haushalt eine Satellitenschüssel hätte.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen

Die Bauverwaltung wird beauftragt, die Möglichkeit einer gänzlichen Neuausrichtung des Kabelfernsehens in Weißenbach zu prüfen. Danach soll diese Thematik im Bau- und Raumordnungsausschuss behandelt werden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

30.

Allfälliges

a) Lärmschutzverordnung

Zur entsprechenden Anfrage von GR Rinner in der Fragestunde ergänzt Bürgermeister a.D. GR Mag. Hakel, dass Schneeräumgeräte in der Lärmschutzverordnung keine Erwähnung finden, zumal diese aus einer Zeit stammt, in der es kaum Schneefräsen gegeben hat. Daher erachtet er den Betrieb von Schneefräsen außerhalb der von der Lärmschutzverordnung geregelten Zeiten als unproblematisch. Zudem ist eine aus Sicht von Bgm. a.D. GR Mag. Hakel für die Erfüllung der Räumspflicht gemäß StVO eine Schneefräse notwendig

GR Rinner sagt, dass er diese Thematik auch mit dem Amtsdirektor besprochen hat, welcher die Ansicht vertritt, dass die Lärmschutzverordnung nicht präzise genug formuliert ist und daher der Schneeräumspflicht außerhalb der von der Lärmschutzverordnung umfassten Zeiten im Zweifel durch Schneeschaufeln nachzukommen ist.

Bürgermeisterin Glashüttner übergibt den Amtsdirektor zu dieser Angelegenheit als Auskunftsperson das Wort.

Mag. Neuhold erklärt, dass die von Bürgermeister a.D. GR Mag. Hakel geäußerte Rechtsansicht genauso argumentierbar ist, wie die andere mögliche Argumentationsschiene, weshalb eine Präzisierung der Lärmschutzverordnung jedenfalls anzustreben wäre.

GR Walter Komar meint dazu, dass es für ihn nicht nachvollziehbar ist, dass die Bevölkerung einerseits die Schneeräumung durch die Gemeinde, welche ebenfalls mit einer gewissen Lärmentwicklung verbunden ist, vehement einfordert, die Leute jedoch andererseits ihren Nachbarn bei Inbetriebnahme von Schneefräsen mit Anzeigen drohen.

Zur Kenntnis genommen.

Die Verhandlungsschrift besteht aus 88 Seiten.

Liezen, am 06.03.2018

.....
Roswitha Glashüttner
Bürgermeisterin

.....
GR Adrian Zauner
Schriftführer

.....
GRⁱⁿ Renate Selinger
Schriftführerin

.....
GR Thomas Wohlmuther
Schriftführer

.....
GR Werner Rinner
Schriftführer

.....
Gerald Baumann
Schriftführer